Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und  Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 95. Dienstag, den 27. November 1894. Jahrgang III.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom **23. November 1894** unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl und des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter.

Bürgermeister Dr. Grübl: Die Versammlung ist beschlussfähig, die Sitzung eröffnet.

1. Herr Gem.-Rath Wimberger entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung mit einer Geschäftsreise. Die Herren Gem.-Räthe Markl und Dr. Linke entschuldigen ihr Ausbleiben mit Unwohlsein.

2. Herr kaiserl. Rath Ruthmayer widmet 100 fl., wie alljährlich, zur Gutschreibung eventuell Löschung von Steuerrückständen der zehn allerärmsten Geschäftsleute des VIII. Wiener Gemeindebezirkes Josefstadt.

3. Die Administration der „Neuen Freien Presse" übersendet für die vom Hagelschlag betroffenen Bewohner der Bezirke Simmering, Währing, Hernals und Ottakring eine Spende im Betrage von 797 fl. 85 kr. mit dem Ersuchen, diese Beträge ihrer Bestimmung zuzuführen.

4. Herr Dr. Meisl theilt mit (liest):

„Der am 11. November zu Wien verstorbene Metallwarenfabrikant Josef Steiner, Schottenfeldgasse 63 wohnhaft gewesen, hat in seinem Testamente de dato Wien 7. September 1894 nachfolgendes Legat verfügt: „Den Armen des Bezirkes Neubau legiere ich einen Beitrag von 300 fl., in Worten dreihundert Gulden."

Indem ich von diesem Legatsanfalle Euer Hochwohlgeboren hiemit verständige, habe ich gleichzeitig die Ehre, Euer Hochwohlgeboren in der Anlage den Betrag von 300 fl. in Vertretung der Erbin Frau Amalia Steiner hiemit zu überreichen und hieran die Bitte zu knüpfen, in Ausführung jener testamentarischen Verfügung das Geeignete vorkehren zu lassen."

Ich erlaube mir hiebei die Bemerkung, dass nach den Intentionen des Erblassers die Vertheilung dieses Betrages durch den Herrn Vorstand des VII. Bezirkes erfolgen wolle.

Sämmtlichen Spendern wird der Dank ausgesprochen.

5. Herr Gem.-Rath Rißaweg hat in der letzten Sitzung wegen Herstellung eines Fußweges längs der Staatsbahnplanke im X. Bezirke, Simmeringerstraße, interpelliert. Ich habe die Ehre, hierüber Folgendes mitzutheilen:

Die Höhe der Staatsbahnplanke längs der im Zuge befindlichen, mit Stadtraths-Beschluss vom 14. Juni 1894, Z. 4547, genehmigten Pflasterung der Simmeringerstraße (mit alten Steinen) im X. Bezirke beträgt circa 1·70 m; diese Höhe hätte sich stellenweise auf circa 1·30 m reduciert, wenn der Gehweg längs dieser Planke in das Niveau der Fahrbahn gelegt worden wäre.

Eine solche Verschüttung der Planke könnte von der Staatseisenbahn-Gesellschaft als eine Beschädigung oder Beschränkung ihres Eigenthumes angesehen und deshalb eine eventuelle Plankenerhöhung auf Kosten der Commune Wien verlangt werden.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, nach welcher Einschränkungen des Privateigenthumes aus öffentlichen Rücksichten nicht stattfinden dürfen und nur im Wege der Enteignung statthaben können (Entscheidung vom 17. Juni 1891, Nr. 2093), hat das Stadtbauamt schon bei der Projectsverfassung für diese Pflasterung sich bestimmt gefunden, den vorerwähnten Umständen Rechnung zu tragen und daher den Gehweg tiefer als die Straßenfahrbahn zu belassen, zur Verbindung des Gehweges mit der Fahrbahn Stufen aus Pflastersteinen einzulegen und zur Entwässerung des ersteren kleine Wasserläufe einzubauen; diese Art der Ausführung wurde auch im Projectsplane ersichtlich gemacht.

Die Pflasterung wird nun im Sinne dieses genehmigten Projectes durchgeführt und wird hiezu bemerkt, dass die Herstellung der Doppelsäume und der kleinen Wasserläufe einen im Vergleiche zu der Gesammtkostensumme dieser Pflasterung per 7264 fl. nur unbedeutenden Betrag von circa 250 fl. erforderten, während eine eventuelle Plankenerhöhung der Gemeinde Wien die hohe Summe von über 900 fl. gekostet hätte.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, dass die vom Stadtbauamte ausgeführte Gehwegherstellung gerade in ökonomischer Beziehung vorzuziehen war.

Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

6. Herr Gem.-Rath Gräf hat vor einigen Wochen interpelliert über angebliche Äußerungen der Marktcommissariats-Beamten Bauer und Weinlich bei dem Bezirksgerichte Hernals über die Verwendung des sogenannten Bierhansel.

Hierüber berichtet das Marktcommissariat Folgendes (liest): „Der Gefertigte erlaubt sich, auf Grund der eingeholten Äußerung des Vorstandes des Marktamtes zu berichten, dass die in der Strafsache gegen den Gastwirt Johann Rotter wegen Verkaufes verdorbenen Bieres vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Hernals am 25. v. M. einvernommenen Marktbeamten Anton Bauer und Hans Weinlich unaufgefordert an dem der Verlesung der Interpellation des Herrn Gem.-Rathes Gräf im Gemeinderathe folgenden Tage, das ist am 31. v. M., die beiliegende Zuschrift an die Marktdirection gerichtet haben. In dieser Zuschrift erklären sie, dass sie sich, wie dies auch aus den Verhandlungsberichten aller Tagesblätter mit Ausnahme des „Illustrierten Wiener Extrablattes" hervorgehe, in ihren Aussagen lediglich auf den vorliegenden concreten Fall Rotter beschränkt, keineswegs aber die allgemeine Äußerung: „Es herrsche in Wien der Brauch, auch das sogenannte Tropfbier als ‚Hansel' in das zu verkaufende Bier zu mengen, ohne Rücksicht, ob es sauer ist oder nicht" gethan haben."

Infolgedessen ist die aufgestellte Behauptung nicht richtig. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Wir werden erst ein paar dringliche Gegenstände vor dem Hauptgegenstande in Verhandlung nehmen und ich bitte den Herrn Gem.-Rath Müller zum Referate.

7. (9171.) **Referent Gem.-Rath Josef Müller:** Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über das Ersuchen der Commission für Verkehrsanlagen um Bekanntgabe des Jahreserfordernisses pro 1895 hinsichtlich der Erhaltung und des Betriebes der Haupt-Sammelcanäle am Donaucanale 2c. Die Commission tritt in der Zuschrift vom October, Z. 438, wie alljährlich an den Herrn Bürgermeister heran mit der Bitte: „Es möge die Gemeinde die approximativen Ziffern bekanntgeben, welche zur Herstellung der ihr übertragenen Arbeiten erforderlich sind, und zwar erstens bezüglich des Haupt-Sammelcanales, zweitens bezüglich der Regulierung des Wienflusses, und drittens bezüglich Aufstellung eines Contierungsschemas über das Erfordernis für den Betrieb der Sammelcanäle." Die Ausweise A, B, C werden hier von dem Bauamte wie alljährlich vorgelegt und sind darin die Zahlen enthalten, mit welchen jedenfalls das Auskommen gefunden werden wird, und zwar besteht das Erfordernis laut Ausweis A in Folgendem:

1. Bezüge des Personals	23.000 fl.
2. Gratificationen, Aushilfen 2c.	1.000 fl.
3. Bauzulagen, Commissionsgebüren, Diäten 2c.	10.000 fl.
4. Beheizung, Beleuchtung, Einrichtung von Kanzleilocalitäten	1.000 fl.
5. Kanzlei- und Zeichnungsrequisiten, Pläne, Instrumente	3.000 fl.
6. Bestandzinse (Miet- und Pachtzinse)	3.000 fl.
7. Grund- und Häusereinlösungen	100.000 fl.
8. Bau des rechtsseitigen Haupt-Sammelcanales	1,580.000 fl.
9. Bau des linksseitigen Haupt-Sammelcanales	59.000 fl.
Summe	1,780.000 fl.

Hiezu kommt $1/2$ Percent für die Centralverwaltung per 8900 fl., in Summa 1,788.900 fl.

Der Ausweis B enthält die Ziffern der Beträge, welche im Jahre 1895 für die Durchführung der Wienfluss-Regulierung eingestellt sind und betragen dieselben 4,646.000 fl. Die einzelnen Rubriken sind folgende:

1. Bezüge des Personales	34.800 fl.
2. Gratificationen, Aushilfen, Abfertigungen	1.200 fl.
3. Bauzulagen, Commissionen, Diäten, Zehrungsbeiträge	16.000 fl.
4. Beheizung, Beleuchtung, Kanzlei-Einrichtungen	2.000 fl.
5. Kanzlei- und Zeichenrequisiten	3.000 fl.
6. Bestandzinse	1.000 fl.
7. Grund- und Häusereinlösungen	100.000 fl.
8. Straßenherstellungen	60.000 fl.
9. Demolierung, Brücken 2c.	60.000 fl.
10. Verlegen von Straßen und sonstigen Provisorien	40.000 fl.
11. und 12. Herstellungen der Widerlager	1,972.000 fl.
13. Bassinanlagen	800.000 fl.
14. Brückenanlagen	500.000 fl.
15. Sammelcanäle sammt Nothauslässe	900.000 fl.
16. Hochwasserschäden 2c.	100.000 fl.
17. Verschiedene Auslagen und Rückvergütungen	10.000 fl.
zusammen	4,600.000 fl.
1 Percent Verwaltungskosten	46.000 fl.
Totale	4,646.000 fl.

Weiters ist hier vorgelegt ein Ausweis, enthaltend das Contierungsschema bezüglich der Gebarungen aus Anlass der Erhaltung und des Betriebes der Haupt-Sammelcanäle beiderseits des Donaucanales; das ist ein neues Conto, welches eröffnet und genehmigt werden soll. Dasselbe enthält an der linken Seite die Einnahmen, an der rechten Seite die Ausgaben, und besteht aus nachstehenden Rubriken:

Einnahmen.

1. Canaleinmündungsgebüren	1000 fl.
2. Bestandzinse, Anerkennungszinse	15 „
3. Erlös für verkaufte Gründe und Realitäten	— „
4. Conventionalstrafen	— „
5. Verschiedene Einnahmen und Rückersätze	— „

Die Einnahmen pro 1895 erscheinen daher präliminiert mit zusammen . . . 1015 fl.

Die Ausgaben bestehen aus nachfolgenden Rubriken:

Ausgaben.

1. Bezüge des Aufsichtspersonales:

a) Löhnungen	720 fl. — kr.
b) Monturskosten	20 „ — „

2. Beheizung und Beleuchtung des Wächterhauses	40 fl. — kr.
3. Requisiten für die Erhaltung und den Betrieb	840 „ — „
4. Erhaltung der Objecte	— „ — „
5. Räumungskosten	18.400 „ — „
6. Bestandzins (Miet- und Pachtzinse)	801 „ — „
7. Sonstige Ausgaben und Rückvergütungen .	— „ — „
zusammen .	20.821 fl. — kr.
Der $^1/_2$percentige Beitrag zu den Kosten der Central-Verwaltung der Gemeinde Wien .	104 „ 11 „
Gesammt-Erfordernis .	20.925 fl. 11 kr.
ab die Einnahmen	1.015 „ — „
bleibt Netto-Erfordernis	19.910 fl. 11 kr.

Ich ersuche um die Genehmigung zur Vorlage dieser Ausweise an die Verkehrs-Commission.

Gem.-Rath Bärtl: Ich erlaube mir eine bescheidene Anfrage, und zwar in Bezug auf die ersten zwei Vorlagen, wo sich nämlich die Bedeckung für diese Auslagen findet?

Referent: Sie findet sich in den Anlehensgeldern, welche die Verkehrs-Commission präliminiert hat. Die Gemeinde hat für diese Auslagen nicht aufzukommen.

Bürgermeister: Gegen die Referenten-Anträge sind keine Einwendungen erhoben worden; ich erkläre dieselben für angenommen.

Beschluss: Das Rubrikenschema für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben anläßlich der Erhaltung und des Betriebes der Haupt-Sammelcanäle am Donaucanale nach dem vorliegenden Ausweise C wird genehmigt. Der Commission für Verkehrsanlagen sind die von der Stadtbuchhaltung richtiggestellten Ausweise A B C zur weiteren Verfügung und Genehmigung des erwähnten Rubrikenschemas im Sinne des Art. IV, Punkt 1 des Übereinkommens vom 24. November, beziehungsweise 15. December 1893 mitzutheilen.

8. (8882.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Ich habe die Ehre, zur Beilage Nr. 267 zu referieren. Es betrifft dies eine dringende Baulinienbestimmung, nämlich für das Eckhaus Josefstädterstraße 48 und Albertgasse 1. Das Ansuchen ist wiederholt gestellt worden, wurde aber früher vom Stadtrathe mit der Motivierung abgelehnt, dass es zweckmäßiger sei, mit der Baulinienbestimmung für dieses Haus zu warten, bis die Baulinienbestimmung für die Josefstädterkaserne erfolgt ist. Nachdem nun diesbezüglich ein Vertagungs-Antrag gestellt ist, um nämlich zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, die Josefstädterstraße und Florianigasse an dem der Stadt zugekehrten Theile breiter zu halten, so ist es nothwendig, für das Haus Nr. 48 Josefstädterstraße — Albertgasse 1 die Baulinie jetzt schon zu bestimmen. Den Parteien ist schon gekündigt, da das Haus umgebaut werden soll; doch ist selbstverständlich eine Planverfassung nicht möglich, bevor nicht die Baulinie feststeht. Um eben aus diesem Dilemma herauszukommen, beantragt nun der Stadtrath, nur auf der einen Seite, wo sich das Haus befindet — (Unruhe. — Gem.-Rath Gregorig: Das ist ja die reinste Judenschule!)

Bürgermeister: Ich bitte, unterlassen Sie doch solche Zwischenrufe. (Gem.-Rath Hawranek: Aber es schaut so aus!) Wenn jeder von den Herren ruhig ist, so wird es sehr leicht möglich sein, den Herrn Referenten zu vernehmen.

Referent (fortfahrend): . . . . . wird beantragt, die Baulinie nur für jene Seite zu bestimmen, auf der sich das Haus befindet, für welches dieses Bauliniengesuch anhängig ist. Es ist dann immerhin möglich, auf der anderen Seite noch die Einmündung der Florianigasse beliebig zu gestalten. Es wird demnach der Antrag gestellt: „Es sei die Baulinie für die Albertgasse nach der Linie A B zu bestimmen." Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Der Referenten-Antrag ist angenommen.

Beschluss: Anläßlich der Baulinienbestimmung für die Realität VIII. Bezirk, Albertgasse 1, Josefstädterstraße 48, wird die Baulinie für die linke Seite der Albertgasse nach der Linie A B bestimmt.

9. (8848.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Beilage 264. Es betrifft dies die Bestimmung der Baulinie in der Quaistraße von der Kaiser Franz Josefbrücke in Hietzing aufwärts. Die Herren werden sich zu erinnern wissen, dass von Seite des Stadtrathes und des Gemeinderathes der Beschluss gefasst wurde, es sei anzustreben, die Quaistraße bis zur Franz Josefbrücke durchzuführen. Gegenwärtig ist dort, wo die Station der Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp. sich befindet, die Wiengasse gegen die Badhausgasse zu abgeschwenkt, bildet dann einen rechten Winkel und dann einen zweiten rechten Winkel, bis sie wieder an die Wien gelangt. Es ist dies ein Zickzack, das für einen großen Straßenzug selbstverständlich nicht passt. Ich muss ihn einen großen Straßenzug nennen, weil diese Straßenentwicklung bis zum Auhof geplant ist. Es ist also sehr wünschenswert, dass der Antrag, welcher vom Gemeinderathe gestellt wurde, wirklich zur Ausführung gelange. Da ist aber eine große Schwierigkeit zu überwinden, da eine Menge widerstreitender Interessen bestehen.

Vor allem wollte die Dampftramway-Gesellschaft Krauß & Comp. durchaus nicht von der Idee abstehen, unmittelbar an der Stadtbahn ihren gegenwärtigen Bahnhof zu belassen, ja noch zu erweitern. Wenn also die Bahnhofanlage der Dampftramway unmittelbar anschließend ist an die Wienthallinie, so ist selbstverständlich die Durchführung der Quaistraße unmöglich.

Es sind bei den Verhandlungen die verschiedenartigsten Anträge gestellt worden. Eine Version war die Anlage des Bahnhofes der Dampftramway-Gesellschaft unmittelbar oberhalb des Bahnhofes der Wienthallinie anzubringen. Bekanntlich geht die Wienthallinie als Tiefbahn, so dass es möglich gewesen wäre, den Bahnhof der Tramway darüber zu errichten. Die nöthigen Abstellgeleise wären von der Curve der Badhausgasse ganz gut zugänglich gewesen. Dieser Modus wurde lange aufrecht erhalten, aber wieder aufgegeben, weil man es für bedenklich gefunden hat, die Badhausgasse überflüssig durch Geleise zu überschreiten. Dann wurde eine zweite Alternative beantragt: Die ganze Cunette der regulierten Wien etwas gegen das Penzingerufer zu verschieben, um auf Seite der ehemaligen Gemeinde Hietzing mehr Platz zu gewinnen, was ermöglicht hätte, dass der Bahnhof der Dampftramway durch eine Straße von der Anlage des Bahnhofes der Wienthallinie getrennt wird, und für diesen Fall wurde eine unterirdische Verbindung geplant und angenommen, dass ein Theil des Perrons überdeckt wird, so dass dadurch ein Verkehr von einer Anlage zur anderen möglich wird.

Bei der zweiten Form der Anlage war noch der Übelstand, dass das Aufnahmsgebäude der Station der Wienthallinie vor der

Baulinie vorgesprungen wäre, an einer Stelle also die Quaistraße verengt hätte. Um auch diesen Übelstand zu beseitigen, hat man sich endlich dahin geeinigt, dass es zweckmäßiger wäre, die ganze Bahnhofanlage der Wienthallinie anstatt oberhalb der Kaiser Franz Josefbrücke unterhalb derselben zu legen, das Aufnahmsgebäude selbstverständlich unmittelbar anschließend an die Brücke zu errichten und die weitere Anlage daran anschließend herzustellen. Für den Verkehr ist es ganz gleichgiltig, ob die Anlage oberhalb oder unterhalb der Brücke stattfindet. Nach vielen Verhandlungen hat sich endlich auch die Dampftramway-Gesellschaft damit zufrieden gegeben, obwohl es jedenfalls eine gewisse Belästigung ist, wenn das Umsteigen nicht so direct stattfinden kann, als es der Fall wäre, wenn die Bahnhofanlagen noch näher aneinander liegen würden.

Es sind auch von Seite der Dampftramway-Gesellschaft wiederholt Kaufanbote an die Gemeinde Wien gekommen wegen Erwerbung von großen Grundflächen, welche der Gemeinde gehören und welche von der Dampftramway-Gesellschaft eben zur Ausgestaltung ihrer Bahnhofanlagen gewünscht werden. Der Stadtrath hat sich auch in dieser Hinsicht vollkommen ablehnend verhalten, da diese Gründe zum Theile in die verlängerte Quaistraße fallen, und hat erklärt, er könne nur eine pachtweise Überlassung beantragen, nicht aber einen Verkauf. Das wurde wieder seitens der Dampftramway-Gesellschaft nicht acceptiert, denn auf Grund des Eisenbahnconcessions-Gesetzes ist die Gesellschaft berechtigt, durch eine Expropriation diese Fläche zu erwerben. Also es war sehr schwierig, diese Einigung herbeizuführen, die aber doch schließlich in der von mir angedeuteten Weise gelungen ist.

Die Quaistraße ist in ihrer ganzen Länge mit 16 m Breite projectiert und die daran befindlichen Vorgärten mit einer Breite von $7^1/_2$ m. Der verbleibende Theil der Wiengasse, eine ganz secundäre Gasse, ist mit 12 m beantragt und an dem noch unverbauten Theile mit Vorgärten von 4 m Breite. Die Badhausgasse, welche bis jetzt den Zugang der Quaistraße gebildet und doch eine gewisse Bedeutung hat, weil sie in der Richtung der Lainzerstraße gelegen ist, wurde mit einer Breite von 23 m angenommen.

Verschiedene Eigenthümer von Gründen haben sich darüber beschwert, dass die Quaistraße 16 m erhalten soll, und dass das Niveau stellenweise über 3 m gehoben wird. Nun, die Breite von 16 m für eine so bedeutende Straße, welche in Zukunft doch imposant sein wird und im weiteren Verlaufe sich vom Schönbrunner Schlosse bis zum Auhof entwickeln wird, ist gewiss nicht zu viel, ebenso auch die Vorgartenbreite von $7^1/_2$ m nicht zu groß. Ich will nur darauf hinweisen, dass auf der anderen, auf der Penzinger Seite eine nahezu ebenso breite Straße gegenwärtig schon besteht und es auch geplant wird, sie fortzuführen. Auch das Niveau ist nicht zu ändern, denn, würde man eine Tieferlegung des Niveaus beantragen, so würden alle jene Bahnübergänge, welche wir anstreben, nicht möglich sein, oder es müsste in der Quaistraße ein fortwährender Rampenwechsel sein, wo man hinauf- und wieder hinuntergeht, um die Überbrückungen zu erreichen. Also das sind die Gründe, warum es nicht möglich ist, die Wünsche der verschiedenen Grundeigenthümer zu berücksichtigen.

Demzufolge werden vom Stadtrathe folgende Anträge gestellt (liest):

„Es werden folgende Baulinien bestimmt:

1. Für die Quaistraße (oberer Theil) die Linie A B von der Verbindungsbahnbrücke bis zur Kirchengasse;

für die Quaistraße (oberer Theil) die Linie C D E von der Kirchengasse bis zur Fleschgasse;

für die Quaistraße (oberer Theil) die Linie F G von der Fleschgasse bis zur Josefigasse; mit 7·50 m breiten Vorgärten.

2. Für die Badhausgasse zwischen der neuen Quaistraße und der Wienstraße die Linien L′ L″ und M O (23 m Breite; Vorgärten bei L′ L″ 5 m).“

Ich will nur bemerken, dass die Punkte M O und A C identisch sind. Es ist nämlich dieser Plan aus drei Plänen zusammengesetzt, daher sich diese Buchstaben manchmal geändert haben. (Liest:)

„3. Für die Quaistraße (unterer Theil) die Linie H′ I′ von der Josefigasse bis zur Wienflussgasse;

für die Quaistraße (unterer Theil) die Linie K′ L′ von der Wienflussgasse bis zur Badhausgasse; mit 7·50 m breiten Vorgärten.

4. Für die Quaistraße von der Badhausgasse bis zur Einmündung der Wiengasse die Baulinie a b mit der Abkappung b c und der Breite von 15 m, von da bis zur Hauptstraße die Baulinie e″ f mit einer Abkappung bei f und mit 4 m breiten Vorgärten;

für die Wiengasse parallel zu den Straßenfronten bei Nr. 7, 9, 11, 13 die Baulinie c′ d″ bei einer Breite von 12 m und die Baulinie c d e einerseits und d″ e″ andererseits (in letzterer Strecke mit 4 m breiten Vorgärten).

5. Der Platz bei der Kaiser Franz Josefbrücke wird symmetrisch auszubilden sein.

6. Die Niveaux nach dem Längenprofile, beziehungsweise den eingezeichneten Coten des Lagerplanes.“

Ich habe schon bemerkt, dass stellenweise eine Hebung von über 3 m erforderlich ist. (Liest:)

„7. Die Verbauungsart mit geschlossenen Fronten in der Vorgartenlinie.

8. Verweisung der Einwendungen der Anrainer auf die Nothwendigkeit, eine genügende Breite der Verkehrsstraße und die Möglichkeit einer Überbrückung durch Niveauhebung zu schaffen, hinsichtlich der Vorgärten aber auf die im § 82 der Bauordnung und im Charakter dieses Gebietstheiles gelegene Angemessenheit einer solchen Anordnung von Vorgärten, hinsichtlich der übrigen Anforderungen aber auf die seinerzeitige Straßendurchführung, beziehungsweise Niveauherstellung, endlich bezüglich der Änderung der Stationsanlage das Ersuchen an die Commission für die Wiener Verkehrsanlagen zu richten, das Erforderliche wegen Änderung des Bahnprojectes einleiten zu wollen, wobei sich die Gemeinde Wien selbstverständlich die Stellung der erforderlichen Bedingungen bei der einzuleitenden politischen Begehung vorbehält.“

Ich will nur in Erinnerung bringen, dass die Gemeinde Wien bei der politischen Begehung der Strecke von der Badhausgasse bis zur Kaiser Franz Josefbrücke vorläufig nicht beigestimmt hat.

Ich bitte Sie, den Antrag des Stadtrathes anzunehmen.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Beschluss: Die vorstehenden vollinhaltlich zur Verlesung gebrachten acht Punkte des Referenten-Antrages.

10. (9158.) **Referent Gem.-Rath Dr. v. Billing:** Meine Herren! In der letzten Sitzung hat Herr Gem.-Rath Dr. Lueger in der Debatte über das Heimatsgesetz folgenden Antrag gestellt: „Es sei ein Armengesetz zu erlassen, in welchem folgende Grundsätze zur Geltung zu kommen haben:

1. wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre ohne längere Unterbrechung aus freiem Willen aus seiner Heimatsgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben;

2. diese Pflicht geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatsgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über;

3. die Unterstützung, beziehungsweise Versorgung ist nach den Verhältnissen des Aufenthaltsortes zu bemessen;

4. die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege über jene Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Sollte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden, so wird gebeten, an dem Regierungs-Entwurfe folgende Änderungen vorzunehmen (folgen die Beschlüsse des Stadtrathes)."

Dieser Antrag wurde von Seite des Bürgermeisters zuerst dem Magistrate, beziehungsweise dem städtischen Armen-Referenten zur Begutachtung zugemittelt. Das Gutachten wurde erstattet, und es hat über dasselbe eine Sitzung des vom Stadtrathe eingesetzten Comités stattgefunden. Sowohl dieses Comité als der Stadtrath haben heute darüber berathen, und ich habe die Ehre, Ihnen namens des Stadtrathes mitzutheilen, dass derselbe sich nach eingehenden Erörterungen, so weit dies — wie ich mit Bedauern hervorhebe — mit Rücksicht auf die kurze Frist möglich war, mit überwiegender Majorität, ja, beinahe mit Einhelligkeit dem Antrage des Herrn Gem.-Rathes Dr. Lueger mit einigen Modificationen angeschlossen hat. (Lebhafter Beifall links.)

Es liegt Ihnen, meine Herren, eine Drucksorte vor, in welcher der Wortlaut jenes Antrages niedergelegt ist, welchen Ihnen nunmehr der Stadtrath stellt.

Dieser Antrag lautet (liest):

„In Abänderung des Stadtraths-Beschlusses vom 16. November 1894, Z. 9158 (Nr. 272 der Beilage für den Gemeinderath) ist nach den Worten des Einganges: „Die Bitte gestellt werde", einzuschalten: „Es seien die Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R.-G.-Bl., bezüglich der Verpflichtung der Armenversorgung unter Aufrechthaltung seines sonstigen Inhaltes nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1. wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatsgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben;

2. diese Pflicht geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatsgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über;

3. die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege über jene Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat oder das Land die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates, beziehungsweise des Landes durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Sollte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden, so wird gebeten, an dem Regierungs-Entwurfe folgende Änderungen vorzunehmen."

Sodann bleiben sämmtliche Anträge des Stadtrathes intakt. Ich bitte Sie, von diesem Beschlusse des Stadtrathes Kenntnis zu nehmen und auch diesem Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Gem.-Rath Dr. Huber: Sehr geehrte Herren! Es ist wohl selten, dass ich Sie mit Reden plage, aber heute möchte ich Sie sehr bitten, meinen Ausführungen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich stehe noch unter dem Eindrucke der Darstellung des Herrn Referenten hinsichtlich der Folgen, welche die Regierungsvorlage für das Gemeindewesen nach sich ziehen würde, wenn dieselbe angenommen werden sollte.

Diesen Eindruck kann ich umsoweniger verwischen, als er auf Ziffern beruht, von welchen ich annehmen muss, dass sie wahr, dass sie richtig sind. Man sagt: Steine sprechen. Ziffern sprechen noch viel mehr! Steine sprechen nur Vergangenheit, Ziffern aber sprechen Vergangenheit und Zukunft, und hier wird Zukunft gesprochen. Der Herr Referent hat uns ausgeführt, dass die Annahme dieses Gesetzes im Parlamente die Folge hätte, dass die Armenversorgung Wiens drei bis dreieinhalb Millionen mehr kosten würde. Es ist ausgeführt worden, was uns an Zuständigkeitstaxen entgeht. Es wurde aus dem Jahre 1893 die Summe von 110.000 fl. genannt, es ist auf jene schweren Folgen hingewiesen worden, welche die Steuervorlagen nach sich ziehen. Hier sind einige hunderttausend und achtzigtausend Gulden separat genannt worden. Es schwirrt mir fast der Kopf von diesen Zahlen.

Ich glaube nun, dass diese Ziffern den vollsten Ernst jedes Einzelnen von uns, die wir ja verpflichtet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren und zu schützen, die wir ja zu diesem Zwecke hieher gesandt sind, hervorrufen müssen, um dieser Sache an den Leib zu rücken.

Sie können sich wohl keinen Zweifel darüber machen, dass die Stadt Wien diesen Zustand der Dinge in finanzieller Hinsicht wohl nicht zu ertragen vermag. Denn ertragen könnte dieser Zustand nur dann werden, wenn neue Einnahmsquellen geschaffen und gefunden würden. Man schaut sich aber vergebens nach neuen Einnahmsquellen um, und es ist gewiss niemand von uns, der es — nach meinem Erachten wenigstens — verantworten könnte, die Gemeinde-Umlagen, sei es auf diese oder jene Weise, zu erhöhen. (Sehr richtig!)

Was will ich nun mit alledem? Ich will mit alledem sagen, dass es unsere Pflicht ist, den Zustand, der auf diese Weise geschaffen werden soll, wennmöglich, zu verhindern. Wir müssen wenigstens alles daran setzen, dass es nicht dazu komme. Und da glaube ich, dass man auch die passenden Mittel wählen soll und sich davon nicht durch Betrachtungen abhalten lassen darf, die nicht so sehr das Ergebnis des Verstandes als der Ausdruck der Empfindung des Gefühles sind. (Zustimmung.)

Der Stadtrath glaubte nun, Ihnen die Vorlage machen zu sollen, die Ihnen bekannt ist, und er suchte in seinen Anträgen doch ein Mittel zu finden, diesen schlechten Zustand der Zukunft zu verhindern.

Nun ist aber hier wohl in ganz tüchtiger und ausgezeichneter Weise ausgeführt worden, dass diese Regierungsvorlage eine ethische Grundlage habe, dass sie auf dem Boden der Humanität stehe.

Meine Herren! Das kann nicht geleugnet werden, das ist wohl richtig. Aber, meine Herren, etwas muss vor allem Geltung haben und das ist: Ethik, Moralität, Humanität; das sind Begriffe von Idealen. Praktisch genommen tritt das nur dann zur Erscheinung, zur Wirklichkeit, wenn es angewendet wird, und man

muss sich sehr hüten, die Mittel der Anwendung vielleicht auch dieserhalb ethisch, moralisch oder human zu nennen. Die Mittel müssen die entsprechenden, richtigen sein, dass nicht in den Mitteln selbst Unmoralisches oder Inhumanes gelegen ist.

Meine Herren! Sie werden wohl nicht bezweifeln, dass das Gemeinwesen, die Staatenbildung als solche, ethischer Art ist. Das kann nicht bezweifelt werden, weil der Mensch nur hierin zu jener Entwicklung und Gestaltung gelangen kann, welche seiner Natur entspricht, welche, wenn man gläubig ist, als von Gott bestimmt gilt. Wenn nun das Gemeinwesen selbst ethischer, moralischer Art ist, so dürfen Sie ganz gewiss nicht bei irgendeiner Sache Mittel anwenden, welche geeignet sind, Humanität zu verhindern, statt Humanität zu pflegen, Moralität zu schwächen, statt sie zu stärken.

Ich halte es daher für vollkommen ethisch und human, wenn wir den Haushalt der Gemeinde ordentlich wirtschaftlich gestalten. Das halte ich für moralisch, und zwar in Gemäßheit des von mir vorausgehend ausgesprochenen Satzes.

Wenn ich nun, meine Herren, Mittel anwende, welche diesen Haushalt stören, welche diesen Haushalt zu untergraben geeignet sind, so ist das durchaus nicht ethisch und durchaus nicht human. Wenn die Gemeinde nicht die nöthigen Mittel hat, kann sie jene Aufgaben, die zu lösen, die zu erfüllen sie verpflichtet ist, nicht lösen, nicht erfüllen; sie kann jenen Aufwand für Schule und Erziehung, wie auf kirchliche und andere humane Zwecke nicht bestreiten, weil ihr die Mittel fehlen. Daher ist alles jene nicht geeignet, zur Humanität zu führen, was verursachen kann, dass der Haushalt der Gemeinde so geschwächt wird, dass sie dieser hohen Aufgabe nicht mehr gerecht werden kann.

Meine Herren! Ich bin immer der Ansicht gewesen und bin es noch, dass Humanität und Moralität überall auf der Tagesordnung stehen müssen, und gewiss auch in der Gemeinde. Wir müssen das immer vor Augen halten, wir dürfen dabei nie in den Fehler verfallen, derartige Zustände zu schaffen, dass wir die Humanität nicht oder viel weniger pflegen können als sonst.

Nun ist Folgendes bei der Sache eigenthümlich: Alle Herren, welche bisher gesprochen haben, haben erkannt, dass diese Vorlage von immensem Schaden für das Gemeindewesen wäre, aber trotzdem glaubten sie aus Gründen der Humanität, aus Gründen der Ethik die Vorlage, wie sie gemacht ist, noch mehr zu schwächen. Ihre Ausführungen laufen alle darauf hinaus, das Zuständigwerden zu erleichtern, statt zu erschweren, und zwar aus Humanität.

Nun, das ist eben ein Irrthum, in welchem sich die Herren befinden. Ich erinnere auch an das, was der letzte Herr Redner gesprochen hat, der allerdings in seinem Urtheile, durch die Parteischattierung getrübt, ein ziemlich crasses Bild von den Zuständen entwarf. Aber etwas ist doch an dieser Sache daran (Unruhe links), das kann man nicht so schlechtweg von sich weisen.

Nun sehen Sie, meine Herren, die Ausführungen, welche darauf hinauslaufen, dass die Erwerbung der Zuständigkeit noch mehr erleichtert wird, als nach der Vorlage des Stadtrathes, sind nach meinem Erachten nicht gut, und ich bitte Sie sehr, lassen Sie sich nicht von Gefühlen und Empfindungen hinreißen. Betrachten Sie diese Sache mit trocken-realistischem Verstande, und Sie werden dazukommen, dass man ja nicht noch mehr erlangen kann als nach den Referenten-Anträgen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, was der Herr College Dr. Geßmann sagte. Er hat ausgeführt, das Erschweren des Zuständigwerdens durch Festsetzung eines Zeitraumes von 10 bis 15 Jahren bedeute nicht viel weniger Ersparnis als höchstens 150.000 fl. Gesetzt, es wäre so; dann müssen wir desto mehr erschweren — diese Folge ziehe ich daraus —, damit jene crassen Zustände nicht eintreten, deren ich kurz vorher Erwähnung gethan habe. So, glaube ich, stellt sich die Sache heraus, wenn man ihr näher auf den Grund sieht.

Meine Herren! Es ist sehr schwer, diesen Gegenstand des näheren zu verfolgen. Man weist auf die Strömungen der Zeit hin, auf die Pflichten, die in der Zeit liegen. Ganz gewiss, das kann man thun; aber man darf diesen Strömungen nur insoweit Rechnung tragen, als sie eben selbst ethischer Natur sind, als sie nicht geeignet sind, Ethik und Humanität zu schädigen, anstatt sie zu fördern, und das ist das Krebsübel unserer Tage, dass gerade diejenigen, welche, von Idealen getragen, diese Ideale predigen, selbst sich gar nicht klar sind über die Mittel der Anwendung und die Folgen, wie sie sich im wirklichen Leben zeigen, das ist der große Irrthum. Die Welt und jedes Gemeinwesen ist ein reales Verhältnis, leider nicht ein ideales, obwohl wir froh sein müssen, dass wir real sind; als Ideale könnten wir nicht da sitzen.

Die Ideale, insbesondere jene hohen Principien der Ethik, setzen in ihrer Verwirklichung voraus, dass man die Factoren findet, welche die Ethik zu tragen vermögen. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob die Welt diese Factoren bietet, ob die Menschen so sind, um die Ideale zu begreifen, die Ideale zu fassen, ob sie den Willen und die Kraft haben, dem sittlichen Ideale nachzuleben. Wenn ich Ihnen das vorhalte, so werden Sie sagen müssen: Ja, das ist leider nicht der Fall; und darum dürfen wir die Zustände dieser Welt nicht nach Idealen formen, sondern auf realem Boden, und darum werden wir der Ethik und Humanität vielmehr genützt haben als anderswie. Diese allgemeinen Betrachtungen — darum muss ich Sie wirklich bitten — wollen Sie ein wenig würdigen, und zwar zu dem Zwecke, damit Sie sich nicht hinreißen lassen, in Ansehung der Erwerbung des Heimatsrechtes noch weitere Erleichterungen zu beantragen, als sie schon im Referate enthalten sind. Täuschen Sie sich nicht; es ist so, wie ich Ihnen sage, und ich habe noch anzuführen, dass es nicht angezeigt und nicht richtig ist, wenn man einen allzu starken Nachdruck auf die Härten legt, welche im Heimatsgesetze oder auch in dieser Vorlage enthalten wären. Meine Herren! Die Sache steht nicht so. Es ist erwähnt worden, wie traurig es sei, wenn eine Wienerin, die einen Nichtzuständigen geheiratet hat, ihren Mann verliert. Sie sitzt nun mit den Kindern da und wird fortgeschafft. Ja, meine Herren, haben Sie das in Wien schon erlebt? Ich bin schon eine geraume Zeit in der Vertretung dieser Stadt und habe auch die Ehre, im Stadtrathe an diesen Fragen ein bisschen mitzuthun — aber das thut man nicht. (Widerspruch links.) Nein — das thun wir nicht.

Ich bitte, meine Herren, haben Sie denn nicht eine Vertretung, die auch aus dem Volke gewählt ist? Die Annahme ist nicht berechtigt, dass jene Männer, welche die Bevölkerung in die Stadtvertretung schickt, des Wiener Herzens entbehren. Ich glaube, dass niemand hier im Saale ist, der nicht von sich sagen kann, dass auch in ihm ein Wiener Herz schlägt. Sie können daher ganz getrost sein: es wird nie eine solche Vertretung geben, die den Regungen des guten Wiener Herzens nicht Raum geben wird. Es ist daher der Hinweis auf diese Härte meines Erachtens nicht richtig. Von Seite eines Herrn Redners ist auch darauf hingewiesen worden: Ja, mein Gott, der arme Geschäftsmann! Wenn der einmal das Malheur gehabt hat, seine Steuer nicht zahlen zu können, wenn ihm etwas abgeschrieben werden musste,

dann kann er das Heimatsrecht nicht mehr erlangen. Haben Sie denn kein Vertrauen zu sich selbst, zu ihrer Vertretung? Sie müssen doch den Stadtrath als einen Theil Ihrer selbst ansehen. Der sollte solche Verhältnisse schaffen? (Zwischenruf links.) Mit Zwischenrufen, die ich Ihnen zwar verzeihe, werden Sie nicht überzeugen. Nur Gründe können überzeugen. Ich bitte, doch Beispiele anzuführen, welche diesfalls vorhanden sind, dann kann man darüber sprechen, aber es bezweifeln — das, glaube ich, solle der College dem Collegen gegenüber nicht thun, solange er nicht in den Fehler des Aufschneidens verfällt, was Sie mir gewiss nie werden vorwerfen können.

Die Dinge liegen also so, wie ich gesagt habe, und nicht anders. Die Gemeindevertretung hat es in ihrer Hand, gnädig oder hart zu sein. Die Wiener Gemeindevertretung wird nie hart sein, sie wird immer ihre Augen offen halten und milde auch gegenüber denjenigen sein, die sich in solchen Verhältnissen befinden.

Meine Ausführung scheint Ihnen schon etwas zu lang zu sein. Ich werde daher schließen. Ich bitte Sie jedoch, meine Herren, glauben Sie meinen Worten, es ist so, wie ich sage. Weiter gehen Sie keinesfalls, als die Vorlage und der Stadtrath Ihnen vorschlägt! (Beifall rechts.)

Gem.-Rath Herrdegen: Ich habe mich bemüht, den vorliegenden Gesetzentwurf von drei Gesichtspunkten aus zu beurtheilen: 1. vom socialpolitischen, der mir der wichtigste erscheint, 2. vom Standpunkte der Gemeindefinanzen, insbesondere der Finanzen der Stadt Wien, und 3. vom ethischen Standpunkte, unter welchen ich auch die nationalen Erwägungen stellen möchte.

Das Resultat meiner Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes war kein günstiges. Ich gestehe, dass ich von keinem Gesichtspunkte aus von der Vorlage befriedigt sein kann. Vor allem muss ich bemerken, dass sich mir oft die Frage aufgedrängt hat, wo denn eigentlich der gesetzgeberische Ernst in dieser Vorlage zu treffen ist. Nach meiner Meinung hat dieser Gesetzentwurf, trotz der eingehenden und sowohl vom Herrn Referenten als wie den Herren Vorrednern — ich will den letzten Vorredner ausnehmen — ausgesprochenen trefflichen Kritik, immerhin eine günstigere Beurtheilung erfahren, als er nach meiner Auffassung verdienen würde. Unverkennbar ist es, dass alle Herren bemüht waren, aus dem Gesetzentwurfe gewissermaßen den sittlichen Kern, den eigentlichen socialpolitischen Wert herauszufinden, zu erforschen. Ich glaube, dass man sich mit dem nicht zufrieden geben kann, dass man in Dingen der Gesetzgebung nicht zufrieden sein darf mit dem Willen des Gesetzgebers, sondern dass man die That, das Werk fordern muss.

Wenn man nun die Frage vom socialpolitischen Standpunkte beurtheilt, so kommt hier vor allem die eine Erwägung in Betracht, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen den verarmten Staatsbürgern, welche eine directe Steuer zahlen, und jenen, welche in indirecter Weise besteuert sind. Es wurde ja darüber bereits gesprochen und dieser Punkt auch gewürdigt in Anträgen, welche höchstwahrscheinlich angenommen werden dürften. Aber auch andere Umstände, meine Herren! Das Gesetz hat nur dann Wirksamkeit, wenn der Betreffende sowohl mit seinen Steuern nicht im Rückstande geblieben ist, wenn er nicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, wenn er einen vorwurfsfreien Lebenswandel geführt hat — eine ganze Menge von Qualificationen wird gefordert. Es ist also von diesem Gesichtspunkte aus wohl erlaubt, zu sagen, dass das Gesetz eigentlich nur für Personen berechnet ist, welche wirtschaftlich und sittlich vollkommen aufrecht stehen, und dass das Gesetz keine Rücksicht auf jene Personen genommen hat, welche ihren wirtschaftlichen und sittlichen Stützpunkt verloren haben, sei es nun durch eigene Schuld oder durch die Schuld anderer. Ich glaube, mit diesen Erwägungen muss man wohl zur Überzeugung kommen, dass der Gesetzentwurf vom socialpolitischen Standpunkte keineswegs ein solcher ist, dass man sich für ihn begeistern könnte.

Nach meiner Meinung müssen vor allem anderen jene Qualificationen wegfallen. Denn es unterliegt gar keinem Zweifel, dass der Arme naturgemäß unterstützt werden soll vermöge der Armut, in der er sich befindet, und aus keinem anderen Grunde, und selbst wenn die Gesellschaft sich humanitärer Erwägungen in diesem Sinne entäußert, so müsste sie zu demselben Resultate kommen rein nur im Interesse ihrer selbst, im Interesse der Gesellschaft als solcher. Ich glaube, dass eigentlich ein ungeheurer Widerspruch in allen diesen Beschränkungen liegt zwischen dem Willen des Gesetzgebers, der hier zum Ausdrucke kommen soll, und der Wirkung des Gesetzes, welche wir erwarten müssen. Eine der ungeheuerlichsten Bestimmungen ist wohl die, dass das Gesetz erst Giltigkeit erlangen wird im nächsten Jahrhunderte. Wir haben es also mit einer Anweisung auf ein anderes Jahrhundert zu thun. Nehmen wir einzelne praktische Beispiele vor. Was wird dann geschehen, wenn dieses Gesetz kundgemacht wird? Es kommt beispielsweise in ein Armeninstitut die Witwe eines Mannes, der 40 Jahre hier gelebt, 40 Jahre Steuer gezahlt hat, die Zuständigkeit aber aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen nicht erworben hat. Die Frau befindet sich, vielleicht mit Kindern, in einer kritischen Situation; sie wendet sich an den Armenrath oder den Obmann eines Armenrathes und der wird ihr erklären müssen: ja, liebe Frau, kommen Sie im nächsten Jahrhunderte, in diesem Jahrhunderte haben wir noch keine Gelegenheit, Sie zu unterstützen, kommen Sie in 10, 15 Jahren, dann wird man Sie unterstützen, dann wird die Wiener Gemeinde auch ihr goldenes Wiener Herz wieder zeigen.

So geht es nicht; die Fonde, die für Nichtzuständige zur Verfügung sind, reichen nicht aus. Es wird thatsächlich vorkommen, was der Herr Vorredner nicht annimmt, und es ist auch schon vorgekommen, obwohl ich gleich hinzufüge und es mit voller Überzeugung ausspreche, dass von keiner anderen Stadt, was Milde der Auffassung in der Armenpflege betrifft, Wien übertroffen werden kann — aber vorkommen kann und wird es auch vielleicht, dass derartige Personen dann abgeschoben werden. Das wird die Wirkung des Gesetzes bis nach 10, 15 Jahren sein.

Im Hinblicke auf die finanzielle Bedeutung des Gesetzes wurden vom Herrn Referenten wie von den übrigen Herren Vorrednern bereits eingehende Äußerungen gebracht. Dass auch von diesem Gesichtspunkte aus die Erwägungen keineswegs beruhigend sind, ist ja klar. Es liegt dies nicht allein darin, dass die großen Stadtgemeinden durch das Gesetz, wenn es so zur Ausführung gebracht wird, wie es gedacht ist, wesentlich bedroht werden in ihrer finanziellen Lage, sondern es wird auch eine Reihe von kleineren Gemeinden betroffen, insbesondere solche, in deren Nähe Fabriken sind.

Nun muss doch zugegeben werden, dass hierin wahrhaftig keine Beruhigung liegen kann, sondern dass man zu dem Resultate kommen muss, es sei eigentlich gegenüber den jetzigen traurigen Verhältnissen durch die Annahme dieses Gesetzes gar nichts gebessert. Nun lässt sich auch behaupten, dass in der Übergangszeit

von der Annahme des Gesetzes bis zur Wirksamkeit desselben gewiss alle Gemeinden bestrebt sein werden, in ihrem eigenen Interesse strenger vorzugehen als bisher, nachdem ja die Bestimmung vorgesehen ist, deren Streichung allerdings der Stadtrath beantragt, dass der früheren Heimatsgemeinde die Möglichkeit gewahrt werden soll, sich ihrer verarmten Angehörigen zu entäußern. Halten wir uns vor Augen, dass die kleineren Gemeinden höchstwahrscheinlich sich sofort auf diesen Punkt werfen und mit aller Entschiedenheit und Raschheit sich vor der Gefahr der Armenversorgung ihrer Angehörigen, welche in anderen Städten leben, wahren werden, dass aber die größeren Städte in dieser Angelegenheit schon aus rein verwaltungstechnischen Gründen wenig machen können, und Sie werden zugeben, dass auch hierin eine große Unbilligkeit liegt. Ich glaube, dass der Verfasser dieses Gesetzentwurfes die Frage, inwieweit er in Bezug auf die finanzielle Seite desselben gehen kann, wirklich, ich möchte sagen, unverantwortlich leicht genommen hat. Es ist auch gar kein Äquivalent den Gemeinden geboten, sie werden einfach auf die Competenz der Landtage gewiesen; darin soll die ganze Beruhigung liegen? Ich komme also zu dem Schlusse, dass auch vom finanziellen Standpunkte der vorliegende Gesetzentwurf unannehmbar erscheint.

Wenn ich nun auf den letzten Punkt komme, nämlich auf den ethischen Gesichtspunkt, unter welchen ich auch den nationalen stellen würde, so möchte ich vor allem bemerken, dass im Entwurfe der Begriff Heimat nur mehr ein juristischer Begriff ist. Ethisch bedeutet er in dem Gesetzentwurfe gar nichts. Nun kommt die Vorlage hier mit dem eigenen Motivenberichte in Widerspruch, denn in letzterem wird ausdrücklich gesagt — und zwar an der Stelle, wo man sich gegen den Unterstützungsfond ausspricht — dass dieser Unterstützungswohnsitz angeblich das Heimatsgefühl tödte und dass mit Rücksicht auf diesen Umstand es nicht ersprießlich und empfehlenswert erscheine, die Armenpflege von der Heimatsgesetzgebung loszulösen.

Meine Herren! Ich glaube, dass wir nicht sagen können, der Begriff „Heimat" sei lediglich ein juristischer Begriff. Ich glaube vielmehr, der Begriff „Heimat" ist auch ein ethischer Begriff, und wir würden ja mit der Geschichte, mit unserer Literatur und dem lebendigen Empfinden des Volkes, ja, man könnte sagen, dem lebendigen Empfinden aller sesshaften Völker uns in Widerspruch setzen, wenn wir dem Begriffe „Heimat" alle Ethik absprechen. Beweist uns nicht die Gegenwart, dass es anders ist? Richtig ist allerdings, dass die Freizügigkeit und unsere socialen Verhältnisse dem Heimatsgefühle nicht zuträglich sind, aber erloschen ist dasselbe gewiss nicht. Zum Heimatsgefühle gehört auch nicht viel; es gehört dazu nur die Erinnerung an die Kindheit, die erste Jugendzeit, es gehört dazu das Vermögen, sich daran zu erinnern, dass man Eltern, Geschwister und Spielgenossen gehabt hat, dann wird der Begriff der Heimat im Herzen festsitzen und nicht so leicht ausgerottet werden können. Es wird freilich zugegeben werden müssen, dass das Kind des industriellen Arbeiters wohl von diesem Gefühle weniger in sich aufnehmen und es auch schwerer als andere Menschen im Herzen bewahren wird. Ausgeschlossen ist es gewiss in diesen Kreisen auch nicht, und gewiss wird das Gefühl lebendig, wenn die Lebensverhältnisse sich günstiger gestalten.

Wurzelt nicht in dem Heimatsgefühle der Patriotismus, der vom Staate in seinen Geld- und Kriegsnöthen so oft angerufen wird? Wenn das Heimatsgefühl nicht mehr als ethischer, sondern nur mehr als juristischer Begriff existieren würde, so würde wahrscheinlich der Patriotismus auch nur mehr ein juristischer und kein ethischer Begriff sein.

Nun, meine Herren, ich möchte auch wissen, wie beispielsweise jene Herren, welche dem Lehrerstande angehören, es zuwege brächten, ihren Schülern, was ja auch ihre Aufgabe ist, das warme Gefühl für das Vaterland einzuflößen, ihr Heimatsgefühl, ihren Patriotismus schon in der jungen Kinderseele wachzurufen, wenn wir den ethischen Begriff der Heimat nicht gelten lassen, sondern lediglich von dessen juristischen Begriffe sprechen. Ich weiß wohl, dass die Juristen, welche anwesend sind, glauben werden, es sei das eine ganz überspannte Gefühlsäußerung, der ich hier Ausdruck gebe. Aber ich glaube, sie kommen zu diesem Urtheile nur als Juristen, gewiss nicht als Menschen, und als Juristen, glaube ich, können sie über das Heimatsgefühl nicht mit mehr Competenz urtheilen, ob es berechtigt ist oder nicht, als vielleicht der berühmteste Anatom uns wird nachweisen können, welche Gefühle das Herz beseelt haben, das vor ihm auf dem Seciertische liegt. Ich glaube, meine Herren, dass wir auch vom ethischen Standpunkte nur zu einer Ablehnung dieses Gesetzentwurfes kommen müssen.

Betrachten wir, welche Wirkungen es in nationaler Beziehung haben wird, und hier braucht man keineswegs auf dem Standpunkte des Deutschnationalen zu stehen, das ist eine Frage, welche ja nicht uns Deutsche und Österreicher, sondern auch alle anderen österreichischen Völkerschaften in gleicher Weise berührt. Dieses Gesetz, losgelöst von dem ethischen Begriffe und eingeführt so wie es gedacht ist und in der Wirkung, wie sie unausbleiblich erscheint, wird das Heimatsgefühl und auch die nationalen Gesinnungen in abträglicher Weise beeinflussen, andererseits wird man doch zugeben müssen, dass das nationale Leben, wie es ja uns Deutschen die Geschichte lehrt und wie wir auch in der Gegenwart aus dem Völkerleben wahrnehmen können, Sitte und Thätigkeit der Völker nur zu fördern vermag, wenn auch mitunter große Überspanntheiten hervortreten und des Guten zuviel geschieht. Gewiss aber ist es ein moralischer Factor, der im öffentlichen Leben nicht entbehrt werden kann und vor allem von dem Gesetzgeber mehr gewürdigt werden sollte, als es in diesem Gesetzentwurfe geschehen ist.

Wenn ich nun dazu komme, mich darüber zu äußern, was eigentlich dem Gesetzentwurfe mangelt — auf Details will ich mich ja nicht einlassen — so kann ich mich kurz fassen und muss mich dahin aussprechen, dass man die Armenversorgung nicht loslöse von der Zuständigkeit, von dem Heimatsrechte. Die Armenversorgung muss auf eine andere Grundlage gestellt werden. Solange sie auf der Grundlage besteht, wie sie heute ist oder wenn sie auf jener Grundlage aufgebaut wird, wie sie in diesem Gesetzentwurfe geplant ist, werden stets Härten, grobe Einschränkungen und Fälle vorkommen, welche für unsere Zeit gewiss nicht angemessen sind. Es ist überhaupt falsch, die Armenpflege vom Standpunkte der Humanität aufzufassen; wir haben mit Humanität in erster Linie nichts zu thun, sondern hier handelt es sich um ein socialpolitisches Pflichtbewusstsein der Gesellschaft, welches von dem einzelnen Individuum von seiner Geburt bis zu seinem Tode Leistungen verlangt. Diese organisierte Gesellschaft, der Staat, ist gewiss verpflichtet, in dem Momente, wo das Individuum nichts mehr leisten kann, wenn es erwerbsunfähig ist, sei es für eine

gewisse Zeit oder bleibend, einzutreten. Und da sind alle anderen Verclausulierungen, ob hier ein Aufenthalt in einer Gemeinde von soundsoviel Jahren sein muss oder ein längerer, nach meiner Meinung gleichgiltig; die Thatsache allein, dass der Betreffende verarmt ist, die Thatsache allein, dass er hier einer Unterstützung bedarf, um menschlich zu existieren, muss für die Gesellschaft genügen, und die Gesellschaft muss die Mittel aufbringen, um hier Abhilfe zu schaffen, sie muss die Mittel aufbringen, um den Betreffenden wirklich in einer Weise zu unterstützen, welche unserer Zeit, unserem Jahrhunderte, welches man das Jahrhundert der Humanität nennt, auch würdig erscheint. (Beifall.)

Dazu aber, meine Herren, kann es gewiss nicht kommen, dass derartige Einrichtungen von einer Gemeinde — und sei es die größte — geschaffen werden; denn diese Gemeinde würde naturgemäß von allen anderen ausgenützt werden, es würde ein ganz unmoralisches Treiben eintreten. Es muss eine größere Organisation geschaffen werden, eine Organisation, welche das ganze Reich umfasst. (Beifall.)

Ich kann mich daher auch, obwohl nur grundsätzlich, dem Antrage des Herrn Dr. Lueger anschließen — ich sage nur grundsätzlich — welcher mehr oder weniger auch in dem veränderten Stadtraths-Antrage Berücksichtigung erfahren hat. Ich glaube aber doch berechtigt zu sein, die geehrten Herren aufmerksam zu machen, dass ich schon am 20. Februar d. J. einen Antrag bezüglich der Reform der Armenpflege eingebracht habe. Dieser Antrag ist eigentlich gewiss bescheiden gehalten, denn er gipfelt in dem Vorschlage: zur Reform der Armenpflege sei eine Preisausschreibung vorzunehmen. Es sind aber für die Preisausschreibung, beziehungsweise für die Arbeiten, welche zu liefern sein werden, in einer Reihe von Punkten in ganz bestimmter Weise jene Gesichtspunkte angeführt, von welchen aus eine derartige Arbeit geführt werden soll. Ich glaube auch, dass es der einzige richtige Weg ist, mag man es zugestehen oder mag man es nicht, dass in Wien die Armenpflege nicht günstig gehalten ist; das Herz thut es nicht allein; ich stimme hier mit dem unmittelbaren Herrn Vorredner überein, es muss auch der Verstand mitwirken, und der Verstand bleibt bei der Armenpflege in Wien mitunter weit zurück. Das muss in Zukunft anders sein. Wir können aber diese Organisation allein nicht schaffen; wir werden sie wohl verbessern, aber eine radicale Abhilfe werden wir nicht schaffen können. Es muss eine Organisation eintreten, welche das ganze Reich umfasst, und in diesem Sinne sollte sich die Gemeinde Wien aussprechen.

Wenn uns nun heute ein abgeänderter Antrag des Stadtrathes vorliegt, so muss ich sagen, dass dieser Antrag, so gut er gemeint ist, und so gerne ich zugebe, dass er eine Verbesserung gegenüber dem uns in der letzten Sitzung vorgelegenen Antrage enthält, mir dennoch übereilt erscheint, denn ich glaube nicht, dass wir in der Lage sind, mit voller Überlegung heute im Laufe der Debatte eine derartige große Frage, ein derartig großes Reformwerk in einer vollständig zweckdienlichen Weise anzubahnen, beziehungsweise anzuregen und darüber Beschlüsse zu fassen. Hier ist reiflichere Arbeit nothwendig, und ich würde sehr gerne sehen, wenn in dieser Beziehung eine Abänderung getroffen würde. Es dürfte auch kaum angehen, dass die Gemeinde Wien sich hier in einer kurzen Weise in einem Antrage, der nach meiner Meinung einerseits zu allgemein gehalten ist, andererseits wieder zu viel Details enthält, sich über diese Frage ausspricht, sich gewissermaßen an einen Beschluss bindet, der ein reifliches Studium erfordert und vor allem eine bessere Vorbereitung des ganzen Materiales nothwendig erscheinen lässt. (Sehr richtig! rechts.)

Nun, meine Herren, ich glaube, dass wir in dieser ganzen Frage, die uns jetzt zwei Sitzungen beschäftigt, nicht so sehr gefügig sein sollten, nicht so sehr uns bescheiden sollten, das zu nehmen und das mit gutem Willen herauszufinden, was allenfalls Gutes in dieser Vorlage enthalten ist, sondern dass wir einen entschiedeneren Standpunkt einnehmen sollten, und zwar einen entschiedenen Standpunkt im Sinne der Ablehnung.

Ich glaube, dass man immerhin bei einem entschiedenen, einigen Auftreten mit dem Willen der Gemeindevertretung von Wien wird rechnen müssen, und es werden sich vielleicht andere große Gemeinden in gleicher Weise äußern und sich unserem Vorgehen anschließen.

Ferner wirft sich die Frage auf: Ist es nicht doch geboten, dass wir diesen Gesetzentwurf trotz aller seiner Mängel annehmen, beziehungsweise uns dafür erklären, weil wir gegenwärtig ein Heimatsgesetz haben, das ungeheure Mängel und Härten in seiner Anwendung zulässt. Diese Frage ist gewiss berechtigt. Ich komme aber über diese Frage mit einer einzigen Erwägung hinaus. Für mich ist die Erwägung ausschlaggebend, dass man, wenn wir diesen Gesetzentwurf nun annehmen, welcher ja erst in zehn bis fünfzehn Jahren seine Wirksamkeit erlangen wird, dann dieses Gesetz fortbestehen lassen wird mit allen seinen Mängeln und Härten, und dass man uns vor allem anderen sagen wird: Wir müssen vorerst die Wirkungen dieses Gesetzes kennen lernen, bevor wir Neuerungen oder Abänderungen vornehmen. Wir werden also auf ein Vierteljahrhundert vertröstet werden. Wenn hingegen die Ablehnung dieses Entwurfes im Reichsrathe erfolgt, dann — glaube ich — wird die Regierung wohl nicht in der Lage sein, sich der Aufgabe zu entziehen, die Reform der Heimatsgesetzgebung und der Armenpflege ernstlich und in kürzester Zeit zum Gegenstande ihres Studiums und einer eingehenden Behandlung zu machen. Diese Erwägungen bestimmen mich, nicht für den Antrag des Stadtrathes, selbst in der Form, wie er uns heute vorliegt, zu stimmen.

Ich habe mich nun allerdings gefragt: Sollte ich meine Ausführungen mit einem Antrage abschließen? Ich weiß wohl, dass hier die beiden großen Clubs bereits Beschlüsse gefasst haben, und ich, der mit einer kleinen Anzahl von Collegen außerhalb dieser Clubs steht, kann wohl nicht auf eine Unterstützung meines Antrages rechnen, der übrigens ein ganz allgemeiner ist. Trotzdem will ich ihn stellen, in der Überzeugung, dass er der Erwägung wert ist, und dass er wenigstens den einen Vorwurf nicht verdienen wird, dass er nach der einen oder anderen Richtung sich für etwas Unrichtiges entschieden hat. Mein Antrag lautet (liest): „Es sei an das Abgeordnetenhaus eine Eingabe mit der Bitte zu richten dasselbe möge den von der hohen Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, ablehnen und die Regierung auffordern, mit aller Dringlichkeit eine Reform der Armenversorgung und die Loslösung derselben vom Heimatsrechte, beruhend auf der Schaffung eines Reichsarmenfondes, in Angriff zu nehmen." (Beifall.)

Meine Herren, es ist vielleicht nur eine Form, wenn ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehle. Ich täusche mich nicht, Sie werden ihn nicht annehmen. Aber, meine Herren, verkennen Sie das eine nicht: unsere Zeit bedarf, ich möchte sagen, eines nackenstarken Bürgerthums. Zeigen wir einmal, dass wir in

einer solchen Frage uns nicht alles aufoctroyieren lassen, zeigen wir einmal, dass wir auch einig und fest sein können, verhalten wir uns diesem Gesetzentwurfe gegenüber ablehnend. Die Position der Stadt Wien wird dadurch gewiss keine Verschlechterung erfahren. Wir werden es vielleicht dazu bringen, namentlich, wenn sich uns andere größere Stadtgemeinden anschließen, dass uns nicht mehr der gute Wille des Gesetzgebers geboten wird, sondern dass wir wirklich ein gutes, unseren Zeitverhältnissen entsprechendes Gesetz erhalten. (Beifall.)

(Während vorstehender Rede hat Vice-Bürgermeister Dr. Richter den Vorsitz übernommen.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Der Herr Gem.-Rath Dr. Mittler hat das Wort.

Gem.-Rath Dr. Mittler: Angesichts des Frontwechsels, welchen die Anträge des Stadtrathes involvieren und welcher eine gewisse Compromissluft naturgemäß athmet, ist die Stellung der Redner zu diesem Gegenstande wesentlich erschwert. Es kann sich daher in diesem Zeitpunkte nicht mehr so darum handeln, gewisse in der Debatte hervorgekommene Gesichtspunkte im einzelnen zu widerlegen, als vielleicht nur einige hauptsächliche Bemerkungen, welche von der einen oder der anderen Seite ausgegangen sind, in entsprechender Weise zu begegnen. Da muss denn zunächst constatiert werden, dass durch die Reden, wie wir sie gehört haben, bei aller ihrer Sachlichkeit und Gründlichkeit denn doch ein gewisser Zug des Widerspruchsvollen gegangen ist, ein Zug, welcher sich am besten dahin ausprägt, dass man auf der einen Seite von der Nothwendigkeit der Reformen, von der Traurigkeit der zu reformierenden Umstände überzeugt ist, auf der anderen Seite aber die Mittel, welche vorgeschlagen werden, bekämpft.

Bis zu einem gewissen Grade ist das berechtigt, aber man kann, glaube ich, nicht einer Regierung den Vorwurf machen, dass sie ein solches Heimatsgesetz vorgelegt hat, welches ja, so wie es ist, in den wesentlichen Punkten kaum anders sein könnte, wenn man so lebhafte und laute Klagen darüber erhebt, dass die Zustände, die geregelt werden sollen, geradezu traurige und grausame sind. Denn eine Lösung dieser Frage ohne Belastung der Reichshaupt- und Residenzstadt ist meiner Ansicht nach geradezu undenkbar. Wie immer Sie das Gesetz anpacken, ob Sie die Gemeinde, das Reich, das Land oder alle zusammen nach einem gewissen Verhältnisse als denjenigen Factor betrachten, welchem die Executive in der Armenpflege obliegt, wird immer die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in der einen oder anderen Weise die Hauptlast tragen. Wenn Sie die Lasten auf das Land repartieren, so ist Wien der größte Steuerträger des Landes, wenn Sie die Lasten auf das Reich repartieren, ist Wien doch gewiss einer der größten Steuerträger des Reiches. Es wird sich dann für Wien nicht nur darum handeln, die eventuelle Last der Armenversorgung Niederösterreichs percentuell auf sich zu nehmen, sondern die Kosten der Armenversorgung des ganzen Reiches auf sich zu nehmen, an welchen Wien Antheil haben wird. Die Frage ist unlösbar ohne finanzielle Mehrbelastung und wo ethische und culturelle Interessen auf dem Spiele stehen, ist es gerechtfertigt, dass Wien einen Theil dieser Lasten auf sich nimmt. Strittig ist nur die Grenze, bis zu welcher da gegangen werden soll, sowie das Maß der Compensationen.

Die Ausführungen, welche mich eigentlich dazu bewogen haben, das Wort zu ergreifen, waren die des letzten Redners in der letzten Debatte; ich will aber denn doch vorher einige Bemerkungen des Collegen Dr. Geßmann zu widerlegen mir erlauben. Er hat bemerkt, dass die Ersparungen, welche erzielbar sind, wenn die Wünsche der Gemeinde vom Abgeordnetenhause berücksichtigt werden, sich wohl nicht annähernd beziffern lassen, dass sie aber gewiss nicht mehr wie 150.000 fl. ausmachen würden. Er meint, die ganze Ersparung, beziehungsweise die finanzielle Differenz zwischen dem, was die Regierung, und dem, was die Gemeinde will, liegt nur darin, dass wir wünschen, dass die Taxen uns belassen werden, und dass wir negieren, dass auch Ausländer Heimatsrecht sollen erwerben können unter den in der Regierungsvorlage vorgezeichneten Bedingungen. Aber, meine Herren, ich glaube, dass die finanzielle Tragweite auch in dem zu erblicken ist, was in der Abänderung der §§ 2 und 3 der Regierungsvorlage gelegen ist. Wenn die Regierung darauf eingeht, dass nicht der fünfjährige, sondern der zehnjährige Aufenthalt directer Steuerträger, und nicht der zehnjährige, sondern der 15jährige Aufenthalt von Nichtsteuerträgern die Voraussetzung der Erwerbung des Heimatsrechtes sein soll, so glaube ich, wird das finanziell noch in einer anderen Weise zum Ausdrucke kommen, als der Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann glaubt. Ich glaube, das ist eine Ersparung, welche sich momentan nicht berechnen lässt — ich wenigstens verfüge nicht über die Daten — aber ich glaube wohl, dass das eine bedeutende Entlastung der Gemeinde bedeutet, ganz abgesehen davon, dass der Zeitpunkt viel später beginnen würde, wo die Gemeinde ihre Verpflichtung gegenüber den Heimatsrechtswerbern zu erfüllen hätte, was sich ja auch capitalisieren lässt.

Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann hat auch eine Behauptung aufgestellt, welche ich mich verpflichtet fühle zu widerlegen. Ich spreche da zwar von einer Periode, in welcher ich dem Gemeinderathe nicht angehört habe, aber ich glaube verpflichtet zu sein, in dieser Richtung zu sagen, was ich weiß. Er hat nämlich die Meinung ausgesprochen, dass seitens der Gemeinde Wien die Anträge, welche von seiner Seite und von ihm befreundeter Seite gestellt worden sind, nicht genügende Würdigung erfahren haben. Er hat es so dargestellt, als ob man die Sache hätte versumpfen lassen, als ob seine Anträge wirkungslos verhallt wären.

Dem gegenüber muss ich mich auf die Protokolle des Gemeinderathes aus früherer Zeit beziehen, und ich widme diesem Umstande Aufmerksamkeit, weil wir mit Recht besorgen können, das solche Argumente, hier und auch anderswo vorgebracht, dazu benützt werden, um über die Majorität des Gemeinderathes die Meinung zu verbreiten, als würde sie so wichtige Fragen vernachlässigen und sich um dieselben nicht weiter bekümmern.

Im Jahre 1882, in der Sitzung vom 30. December, hat richtig Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann einen Dringlichkeits-Antrag gestellt, in welchem er gebeten hat, dass eine Enquête eingesetzt werden möge, welche sich mit der Frage des Heimatsrechtes, beziehungsweise der Armenversorgung beschäftigen soll.

Dieser Dringlichkeits-Antrag wurde angenommen; es hat sich die Commission mit dieser Sache beschäftigt und es wurde kurze Zeit darauf — am 16. März 1883 — von der damaligen I. Section ein Referat erstattet über den Antrag des Gem.-Rathes Dr. Geßmann, welcher beantragt hatte, es möge eine Enquête eingesetzt werden, die diese Frage zu prüfen hat.

Es wurde über Antrag des damaligen Referenten beschlossen, dass die Commission, welche damals bestand, verstärkt werden und diesen Gegenstand behandeln solle.

Ein Jahr darauf wurde über diesen Gegenstand referiert, und zwar in einer vollständig erschöpfenden Weise.

Ich glaube, es ist nicht uninteressant zu constatieren, dass der Berichterstatter der damaligen Commission, welcher den Bericht derselben vertreten und die Anträge gestellt hat, Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann selbst gewesen ist, unter dessen Mitwirkung ein Beschluss des Gemeinderathes in dieser Richtung zustande gekommen ist, ein Beschluss, der heute, sozusagen, durch die Regierungsvorlage Actualität gewonnen hat.

Es wurde nämlich, nachdem sich Herr Dr. Geßmann den anderen Anträgen conformiert hatte, der Beschluss gefasst: „Der Gemeinderath von Wien richtet an den nied.-österr. Landtag das Ersuchen — es lag damals ein Gesetz über den Landesarmenfond vor — den vorliegenden Gesetzentwurf auf Gründung eines Landesarmenfondes abzulehnen und mit der Regelung des Armenwesens so lange zuzuwarten, bis durch die Reichsgesetzgebung die im Zuge befindliche Revision des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 erfolgt ist."

Jetzt ist also dieser Moment gekommen, wo der damalige Beschluss des Gemeinderathes, wie ich sagte, Actualität gewonnen hat. Die Gemeinde hatte keine Ingerenz auf die Herbeiführung des Reichsgesetzes. Der Moment ist heute gekommen, und heute feiert der Berichterstatter von damals die Genugthuung, dass der Moment da ist, von dem er gesagt hat, dass er abgewartet werden müsse, bevor wir überhaupt über die Sache etwas entscheiden können.

Ich glaube also, es ist der Vorwurf nicht begründet, dass man der Frage nicht genügend Aufmerksamkeit zugewendet habe; wenn wir bedenken, welche Erhebungen und Studien nothwendig gewesen sind zur Herbeiführung des Materiales, welches dem Gesetze zugrunde liegt, welche Tabellen und Gutachten &c. in Betracht zu ziehen waren, so wird man zur Erkenntnis kommen, dass man es mit Dingen zu thun hat, die sich nicht von selbst machen und die man nicht ins Blaue hinein machen kann. Ich glaube, dass auch die Anträge des Dr. Lueger nicht so einfach durchführbar sind. Sie werden Erhebungen fordern, von deren Umständlichkeit wir uns heute keinen Begriff machen. Man kommt zur Erkenntnis, dass in der Frage nicht gerade mit dem für manchen wünschenswerten Tempo gearbeitet, dass aber nichts Wesentliches versäumt wurde. Ich kann Sie übrigens versichern, dass auch die Gesetzgebungen anderer Staaten dieses Ressort in einem gewissen liquiden Zustande erhalten, denn es ist nicht möglich, solche Dinge, die mit soviel anderen zusammenhängen, wo ganze Complexe von Fragen des öffentlichen und des Privatrechtes aufgeworfen werden, summarisch zu behandeln. Deutschland hat es gethan im Jahre 1870. Man hat dort damals im Trubel des Enthusiasmus ein Gesetz geschaffen, welches sich aber heute schon als sehr verbesserungsbedürftig herausstellt, und die hervorragendsten Rechtslehrer und Praktiker auf dem Gebiete des Gemeindewesens sind zur Erkenntnis gekommen, dass die Basis dieses Gesetzes, welches übrigens ja eine exemte Stellung für Baiern und Elsass-Lothringen zugelassen hat, sehr verhängnisvoll sei, dass dasselbe mit Lasten und anderen Unzukömmlichkeiten verbunden sei, welche man jetzt dadurch zu verbessern trachtet, dass man sich anschickt, Compromisse zwischen der Idee des Unterstützungswohnsitzes und des Heimatsrechtes zu schaffen.

Ich habe nur noch einige Bemerkungen gegenüber der Rede des Gem.-Rathes Tomola zu machen. Herr Gem.-Rath Tomola wurde uns vom Führer seiner Partei als jener Redner bezeichnet, welcher die Aufgabe habe, die Rückwirkung dieses Gesetzes vom nationalen Gesichtspunkte zu begutachten. Wir haben die Ausführungen seiner unter solcher Autorität gehaltenen Rede mit gebürender Aufmerksamkeit verfolgt, aber ich glaube, dass für jeden, der sich nicht durch kunstvoll gefügte Worte und absichtliche Zurückhaltung in der Wahl der Ausdrücke täuschen läßt, diese Rede höchst traurig war, traurig in dem Sinne, dass sie uns wieder die große Conflictslinie vor Augen führte, welche die Humanitätsidee auf der einen Seite und die nationale Idee auf der anderen Seite darbietet.

Wir wissen alle, dass unter dem Prätexte der nationalen Idee manche Bestrebungen sich breit machen, welche dem Gedanken der Humanität entgegenstehen, aber es war nicht vorauszusehen, dass in diesem speciellen Gebiete, um das es sich heute handelt, dieser Conflict wieder zum Ausdrucke kommen werde.

Ich weiß nicht, ob Herr Gem.-Rath Tomola ein Recht dazu gehabt hat und ob er selbst von seinem Standpunkte als nationaler Politiker es für seine Pflicht gehalten hat, von vornherein, ehe noch dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, ehe noch auf Basis desselben „neue Wiener" entstanden sind — wie er sich ausdrückt — die Hälfte dieser präsumtiven neuen Wiener des Mangels an echtem wahren Gefühle für diese Stadt, der Liebe zur Scholle dieser Stadt zu beinzichtigen. Aus dem Percentsatze, den er angewendet hat, muss man schließen, dass dieser Vorwurf, den er anticipando erhebt, sich gegen einen größeren Kreis richtet, als gegen die Gruppe, die er vielleicht zunächst im Auge hat.

Wenn man von einer halben Million spricht, der man von vornherein imputiert, dass sie ihrer neuen Heimatsberechtigung keine Ehre machen wird, zieht man den Kreis schon ziemlich weit bezüglich derjenigen, von welchen man glaubt, dass sie einmal unserer Wienerstadt zugeführt, sich derselben gegenüber nicht entsprechend verhalten werden. Ich glaube, dass eine solche Auffassung der richtigen Beurtheilung des Wesens und Charakters einer Großstadt vollständig entbehrt; ich glaube überhaupt, es ist eine Irrlehre, dass sich das, was man specifisch-nationalen Charakter nennt, einer Großstadt erhalten läßt, und dass eine Großstadt überhaupt Wert darauf legen soll, einen ausgeprägt exclusiv-nationalen Charakter anzunehmen. (Oho-Rufe links.) Ich bitte, mich gütigst anzuhören. Ich bin nicht der Ansicht, dass der Grundzug, das Wesen einer Stadt, die historisch überkommene Gestaltung derselben leichterdings der Verwischung anheimgegeben werden soll. Aber ich glaube, dass man die Majoritätsverhältnisse, die Populationsziffern, die Proportionen, nicht als entscheidend bei der Beurtheilung dieser Frage ansehen kann. Dass der Stadt Wien ihr Charakter als der eines deutschen Culturcentrums erhalten bleiben soll, ist ein Wunsch, in dem sich viele miteinander begegnen, welche mit Herrn Gem.-Rath Tomola auch nicht einverstanden sind.

Ich glaube weiters, dass, wenn wir Paris, London und vielleicht selbst das deutsche Berlin betrachten, wir nicht sagen können, dass die Ziffernverhältnisse der dort repräsentierten Nationalitäten zu einander derartige sind, dass man schon deshalb diesen Städten einen französischen, englischen oder deutschen nationalen Charakter von vornherein imputieren muss. (Widerspruch links.) Das sind Richtigkeiten, an denen sich nicht zweifeln läßt. In der Stadt Paris beispielsweise leben alle Nationen beisammen, und wenn Sie heute eine Zählung veranstalten würden, so weiß ich nicht, ob gerade die Franzosen in jener imposanten Majorität sich befinden, welche Herr Gem.-Rath Tomola geradezu für Wien festzuhalten wünscht, und es wird doch niemandem einfallen, den französischen Charakter dieser Stadt zu bestreiten, ihr zu bestreiten, dass sie Herz und Kopf von Frankreich zugleich ist. So weit können wir, glaube ich, nicht gehen,

und wenn wir derartige Bestrebungen an den Tag legen würden, so wäre damit der erste Schritt zur Erschütterung jener Position gethan, welche unsere vielsprachige und an Nationalitäten so reiche Stadt einnimmt. (Gem.-Rath Hawranek: Er hat ja nur die Juden gemeint!)

Nun möchte ich eine Bemerkung machen, welche ich denjenigen schuldig bin, zu denen ich gehöre, und welche eine Antwort sein soll auf den Schimpf, welchen Herr Gem.-Rath Tomola meinen Glaubensgenossen durch seine Bemerkungen hat zufügen wollen. (Gem.-Rath Gregorig: Die Glaubensgenossen kümmern uns gar nichts!)

Wenn es gestattet ist, solche Bemerkungen zu machen, so muss auch eine kurze — und ich will hoffen, dass sie auch würdig ausfallen wird — eine ruhige Antwort gestattet sein. Herr Gem.-Rath Tomola mag über die Sache denken wie er will. Eines aber kann ich ihm versichern, dass auch unter dem Kaftan, und möge er noch so missfällig in seiner äußeren Erscheinung sein, ein warmes und gutes Herz für dieses Reich und diese Stadt schlagen kann. (Zwischenrufe links.)

Niemand kann dieser Thatsache entgegentreten, und diese Thatsache ist durch die höchste Potenz in diesem Staatswesen anerkannt, welche erklärt hat, dass sie einen Unterschied nicht anerkennt, dass sie jeden Unterthan, er möge welcher Rasse, welcher Confession, welcher Nationalität immer angehören, als gleichwertigen Unterthan ansieht. (Beifall rechts.)

Solche Worte sind entschieden ein Trost und eine Beruhigung gegenüber den Insinuationen und Bemerkungen, wie sie vom Herrn Gem.-Rathe Tomola vorgebracht worden sind. (Beifall rechts.)

Ich schließe, indem ich mich auf diese Bemerkungen beschränke, weil ich nicht der Meinung bin, dass bei der Stimmung, die gegenüber dem Stadtraths-Antrage herrscht, eine detaillierte Auseinandersetzung des Gegenstandes, die nothgedrungen einen polemischen Charakter in dem einen oder anderen Punkte annehmen müsste, stattfinden soll. Wir wollen nicht in dieser Frage polemisieren. Es wird der Zeitpunkt noch kommen, wo eines oder das andere wird vorgebracht werden können, da die heute zur Discussion stehende Frage noch bei verschiedenen anderen Debatten den Gegenstand der Erörterung wird bilden müssen. (Beifall rechts.)

Gem.-Rath Dr. Nechansky (zur Geschäftsordnung): Es ist aus Umständen, welche ja bekannt sind, wünschenswert und nothwendig, dass wir mit der Berathung dieses Gegenstandes zu Ende kommen. Nun ist aber noch eine Reihe von Rednern vorgemerkt, welche Gelegenheit haben werden, ihre Anschauungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus zur Geltung zu bringen. Ich beantrage daher Schluss der Debatte.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es ist Schluss der Debatte beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zum Worte sind noch vorgemerkt die Herren Gem.-Räthe Frauenberger, Dr. Daum, Dr. Friedjung, Dr. Lueger, Dr. Geßmann, Beutnitz, Dr. Stern, Herrdegen, Lang, Noske. (Rufe: Generalredner!)

Gem.-Rath Frauenberger: Meine geehrten Herren! Viel wichtiger als die vorliegende Petition, von welcher ich mir nur eine sehr geringe Wirkung verspreche, scheint mir das Verhalten der Wiener Abgeordneten im Abgeordnetenhause zu sein, welche ja in der Lage sein werden, die Stadt Wien vor solch enormen Auslagen zu schützen, wenn es überhaupt möglich ist. Wenigstens werden die Wiener Abgeordneten Gelegenheit haben, die Verhältnisse zu schildern, welche eintreten müssten, wenn man der Reichshauptstadt eine solche Belastung an den Hals hängen würde, und ich bin daher in hohem Grade neugierig, wie denn unsere Vertreter sich im Abgeordnetenhause in dieser Frage benehmen werden, ob wir denn da nicht endlich das freudige Schauspiel erleben werden, dass sie, welcher politischen Anschauung auch immer sie sonst sein mögen, in dem einen Punkte Schulter an Schulter gehen werden, wenn es gilt, ein bedrohliches Ereignis von der Reichshauptstadt und schwere Lasten von der Bevölkerung abzuwälzen.

Ich glaube, dass sie Hand in Hand zum Schutze für Wien in dieser Frage vorgehen werden. Es ist ja gar nicht zu fassen, wie man der Stadt Wien eine neuerliche Ausgabe, eine bleibende Ausgabe von drei, ja vielleicht von vier Millionen Gulden zumuthen kann in einer Zeit, wo alles unter dem Drucke der Verhältnisse schmachtet, wo Handel und Gewerbe darniederliegen, wie noch niemals (Rufe links: Aha!), wo der kleine Mann zugrunde geht und der größere Geschäftsmann klein wird. In dieser Zeit soll man wenigstens sehen, dass es unmöglich ist, die Bevölkerung der Reichshauptstadt noch weiter zu belasten. Aber, meine Herren, glauben Sie denn, dass dies die Regierung nicht ohnehin weiß? Wir sagen der Regierung gewiss nichts Neues! Daher glaube ich, dass unser Petitionieren auch nicht viel helfen wird. Was werden die Vertreter der anderen großen Städte sagen, die ebenfalls so belastet werden, und es gibt außer Wien auch noch andere Städte, welche so große Lasten nicht vertragen. Man sollte daher meinen, dass sich heute schon im Abgeordnetenhause — ich möchte sagen — ein Club von Städtevertretern gebildet hätte, welche energisch und zielbewusst vorgehen, um diese Vorlage zu Falle zu bringen.

Aber das geht wahrscheinlich nicht, meine Herren. Es handelt sich in erster Linie doch um Wien und bei Wien versucht man es. Ich glaube, dass man dieses Gesetz, welches Wien in einer so enormen Weise belasten soll, den Landgemeindenvertretern versprochen hat. Man hat es ihnen versprochen, und daher muss es auch mit einer so großen Eile durchberathen werden, weil die Landgemeindenvertreter dieses Gesetz schon zu Weihnachten mit nach Hause bringen wollen, das soll ein „Christkindl" sein; auf Kosten der großen Städte will man die Landgemeinden entlasten. Meine Herren! Die ganze Geschichte ist eine Postarbeit und muss daher noch vor Weihnachten fertiggemacht werden.

Wenn wir uns dieses Gesetz ansehen, um wie viel wird es denn eigentlich für den armen Teufel besser werden? Ich sage wenn wir aus unserem gegenwärtig bestehenden Gesetze die gewissen hervortretenden Härten herausnehmen, dann ist mir unser altes Heimatsgesetz noch lieber wie das neue, weil das alte Heimatsgesetz wenigstens eine gesunde Grundlage hat. Und sehen Sie, meine Herren, wie wird es denn den kleinen Gemeinden auf dem Lande ergehen? Sie wissen ja, dass unsere Fabriken heute größtentheils auf dem Lande sind, dass in einer Gemeinde drei oder vier Fabriken sind, dass Sie dort 2000 Arbeiter in einer Gemeinde beschäftigt haben. Was wird denn nun geschehen, wenn von diesen drei oder vier Fabriken plötzlich 500 bis 600 Personen das Heimatsrecht ersessen haben, was wird diese kleine Gemeinde mit diesen Leuten machen? Da muss ja diese kleine Gemeinde auch zugrunde gehen und kann diesen nichts geben. Diese Ersitzung des Heimatsrechtes in kleinen Gemeinden wäre für solche Leute ein

reines Unglück. Solange die Leute arbeitsfähig sind und in diesen Fabriken arbeiten, solange können sie dort bleiben; wenn sie dann nicht mehr arbeitsfähig sind, müssen sie entweder schauen, dass sie weiter kommen, oder vielleicht gelingt es ihnen, rechtzeitig zu sterben; denn auf eine Versorgung können sie nicht warten.

Nun noch das Schönste! Der eigenen Heimatsgemeinde ist es überlassen, wenn jemand zehn Jahre von seiner Heimatsgemeinde weg ist, denselben quasi auszuschulen; sie sucht bei einer anderen Gemeinde, wo sich der Betreffende aufhält, an, damit diese ihn aufnimmt. Meine Herren! Das ist eine geradezu grausame Bestimmung des Gesetzes, die macht den Menschen heimatlos gegen seinen eigenen Willen; unter solchen Umständen muss auch wirklich die Liebe zur Heimat aufhören, ich weiß ja im Augenblicke nicht, gehöre ich noch zur Gemeinde oder haben sie mich schon hinausbugsiert? (Heiterkeit.) Die kleine Gemeinde wird sich sehr vorsichtig erkundigen, und wenn sie weiß, ich bin inzwischen ein reicher Mann geworden, dann wird man mir gestatten, meine alten Tage in dieser Gemeinde zu verleben; wenn sie aber hört, dass ich nichts bin und nichts habe, werden sie schauen, dass sie mich los bekommen.

Meine Herren, für solche Gesetze danke ich und petitioniere gar nicht, dass solche Gesetze zustande kommen. Diese ungeheure Last, welche hier der Gemeinde Wien zugemuthet wird, kann sie nicht vertragen, und wenn Sie darauf hinweisen, dass die Regierung möglicherweise der Gemeinde ein Äquivalent bietet, so bin ich in dieser Richtung sehr misstrauisch, wenn die Regierung es nicht gleich thut. Wenn sie das will, so soll sie es gleich aussprechen; die Regierung soll sagen: das Gesetz geht durch, dafür bekommt aber die Gemeinde Wien, sagen wir, die Einnahmen aus der Verzehrungssteuer. Dann werden wir mit uns reden lassen. Aber uns etwas versprechen, darauf gebe ich nichts; ja nicht einmal versprechen, denn die Regierung verspricht uns ja gar nichts, sondern legt uns einfach den Gesetzentwurf vor, und wir petitionieren nun, dass dieses oder jenes ausgemerzt werde. Meine Herren! Ich stehe daher auf dem Standpunkte des Collegen Herrdegen, dessen Antrag mir äußerst sympathisch ist. Wir müssen einmal der Regierung zeigen, dass wir nicht immer Ja zu sagen haben (Heiterkeit links), und das Parlament soll auch sehen, dass die Gemeinde Wien und ihre Bürgerschaft ein Factor ist, mit dem man rechnen muss, und daher brauchen wir nicht zu allen Dingen Ja und Amen zu sagen. Ich werde daher in erster Linie für den Antrag Herrdegen stimmen. Sollte dieser abgelehnt werden, so erlaube ich mir einen Zusatz-Antrag zum Referenten-Antrage, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Gemeinderath wolle noch beschließen, es sei in dieser Petition die bestimmte Erklärung anzuschließen, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage sei, mit Rücksicht auf ihre ohnehin bis auf das äußerste angespannten finanziellen Mittel diese neuerliche Last der Armenversorgung zu übernehmen, und erwartet mit Zuversicht entweder eine andere Lösung dieser Frage oder aber volle Vergütung der betreffenden Auslagen durch den Staat."

Im Falle Sie den Antrag des Collegen Herrdegen nicht annehmen, bitte ich, meinen Zusatz-Antrag zum Beschlusse zu erheben. (Bravo!)

Gem.-Rath Dr. Daum: Wir sind alle darüber einig, dass hier gegen einen Übelstand Abhilfe geschaffen werden soll, der unserer Stadt gewiss nicht zur Ehre gereicht. Der Übelstand ist ja vielfach berührt worden, dass in Wien 65 oder 66 Percent der Bewohner nicht zuständig sind und dass gerade unter diesen Nichtzuständigen der größere Percentsatz unterstützungsbedürftig ist, also Menschen, welche heute zu unterstützen sozusagen gar keine Gemeinde verpflichtet ist. Insofern durch die Regierungsvorlage eine Abhilfe in dem Sinne geschaffen werden soll, müssen wir sie ja begrüßen. Es handelt sich aber nur darum, wie diese Abhilfe geschaffen wird.

Es ist von vielen Seiten heute schon der Ausdruck „Compromiss" gebraucht worden. Ein solches Compromiss ist an und für sich nichts Tadelnswertes; anders als auf dem Compromisswege kann eine Abhilfe überhaupt nicht zustande kommen, und anders können divergierende Interessen an einer Gesetzgebung nicht theilnehmen.

Wie sieht aber dieses Compromiss aus? Es ist zum größten Theile aus dem baierischen Gesetze vom Jahre 1872 — sagen wir — abgeschrieben. Dieses Gesetz ist allerdings unter ganz anderen Voraussetzungen zustande gekommen und ist für Baiern in einem anderen Sinne wichtiger gewesen als für uns, weil Baiern seinerzeit auf dem Standpunkte verbleiben wollte, dass die Gemeinde den Eheconsens zu ertheilen habe. — Die Heimatsgemeinde habe den Eheconsens zu ertheilen; darum wollte Baiern sein altes Heimatsrecht aufrecht erhalten, und ein Compromiss zwischen diesem alten baierischen Standpunkte und dem des Reichs-Unterstützungswohnsitzes sollte damit geschlossen werden. Die Verhältnisse liegen bei uns ganz anders. Überdies unterscheiden sich beide Gesetze in dem Punkte sehr wesentlich darin, dass nach dem baierischen Gesetze ipso jure das Heimatsrecht erworben wird durch fünf- respective zehnjährigen Aufenthalt, während nach diesem Gesetzentwurfe der zu Unterstützende erst bei der Heimatsgemeinde einzuschreiten und das Heimatsrecht zu bescheinigen hat.

Von vielen Seiten ist darauf hingewiesen worden — ich will das nicht wiederholen — dass der eigentliche Zweck des Gesetzes in ziemlich unvollkommener Weise erreicht wird. Sie wissen ja, dass das Einschreiten nothwendig ist, dass ein ununterbrochener Wohnsitz nothwendig ist, dass hier eine strenge Unterscheidung zwischen Steuerzahlenden und Nichtsteuerzahlenden gemacht wird, während doch meistens eine große Zahl der Nichtsteuerzahlenden in Wien Arbeit leistet.

Sie wissen vor allem, dass erst im nächsten Jahrhunderte das ganze Gesetz in Wirksamkeit treten soll. Es wird also der Zweck des Gesetzes nur in einer ziemlich unvollkommenen Weise erreicht.

Ein für uns noch weit wichtigerer Übelstand ist der, dass die Armenlast Wiens in einer Weise erhöht wird, welche geradezu unerträglich ist. Von mancher Seite ist allerdings darauf hingewiesen worden, dass im nächsten Jahrhunderte die Gasfabrication in den Händen der Gemeinde sein wird. Wir wissen aber schon so viel von den Ziffern, die hier in Betracht kommen, dass, wenn ich auch auf eine so opferwillige und gemeinnützige Gemeindevertretung rechne, dass die Gaspreise dieselben bleiben, und wenn ich auf den Bestand der heutigen Kohlenpreise rechne, immerhin die zu übernehmenden Lasten bedeutend größer sein werden als das Erträgnis, welches aus der Gaserzeugung zu erwarten ist.

Ich frage weiter: Ist es denn gerechtfertigt und billig — und das ist die Hauptsache — dass einer Gemeinde, und der ersten des Reiches, nach welcher der Zuzug aus allen Ländern der Monarchie stattfindet, solche Lasten auferlegt werden, und ist es nicht Sache eines ganz anderen Factors, diese Armenlast auf sich zu nehmen? Das wurde von mehreren Seiten gesagt und ich will nur ein Moment, welches nicht unwichtig ist, anführen. Ich bitte zu bedenken, dass eine große Reihe jener Momente, welche die

Armut befördern, welche geradezu die Armut herbeiführen, solche sind, die ausschließlich in der Gesetzgebung des Staates, vor allem in der Steuergesetzgebung des Staates liegen. Ist nicht einerseits das Wohnungselend, welches in allen großen Städten, nicht nur in Österreich, aber besonders in Österreich herrscht, Ursache der Verarmung, andererseits aber auch eine Folge derselben? Und hängt dieses Wohnungselend in Wien nicht zum großen Theile mit der ganz exceptionellen Mietsteuer zusammen, welche ja gerade die Häuser in Wien, die Hausbesitzer und durch sie wieder im Wege der Überwälzung die Mieter zu tragen haben? Es können eben gesunde und billige Wohnungen bei den Mietzinsen und bei den Bedingungen, die für Wien bestehen, nicht erbaut werden. Hängt nicht die Armut vielfach mit den hohen Preisen der Lebensmittel zusammen, der Lebensmittel, welche ja jedenfalls unter einer drückenden Besteuerung seitens des Staates zu leiden haben? Hängt nicht die Armut vielleicht zusammen mit der Spielsucht und mit der Trunksucht, welche durch die Gesetze des Staates geradezu gefördert werden?

Ich spiele hier auf das Lotto an, über das eine Kritik nur jenseits der Stadiongasse gefällt werden kann. (Sehr richtig!) Ich spiele auf die Brantweinpest an, über welche ein Gesetz schon seit dem Jahre 1887 in Berathung steht und bis heute noch nicht zur Erledigung im hohen Hause der Abgeordneten gelangt ist. Das sind lauter Momente, die zur Verarmung beitragen und welche nur der Staat in seiner Hand hat. Nur der Staat hat es in der Hand, für die ausgiebige Altersunterstützung zu sorgen, wie sie ja im Deutschen Reiche längs besteht, eine Altersunterstützung, welche geradezu die Pflichten der Armenversorgung um einen großen Theil vermindert.

Ich glaube also, dass die Richtung, in welcher die Abhilfe getroffen werden kann, ausschließlich — und da hat ja der Herr Gem.-Rath Dr. Lueger bereits seinen Antrag gestellt — in der Richtung liegt, dass der Staat, sei es unmittelbar oder suppletorisch, die Armenunterstützung übernimmt. Hier stimme ich auch vollkommen mit demjenigen überein, was Herr College Herrdegen bereits erwähnt hat. Nun ist es allerdings richtig, dass bis jetzt noch in keinem Staate Europas — und wahrscheinlich auch nicht außerhalb Europas — eine solche staatliche Armenfürsorge als solche besteht. Richtig ist es allerdings, dass zur Zeit der französischen Revolution ein solcher Antrag im französischen Parlamente gestellt worden ist, dass dort auch eine ganz kurze Zeit eine staatliche Armenversorgung bestanden hat, die sich aber sofort als unmöglich erwiesen hat und aufgegeben wurde. Ein ganz schüchterner Versuch wurde später — ich glaube, im Jahre 1812 — in Baiern gemacht, welcher jedoch auch nach vier Jahren schon aufgegeben werden musste. Nun kann es gewiss nicht unsere Aufgabe sein, hier die Grundsätze zu einer solchen staatlichen Armenpflege zu entwerfen und ich glaube — der Herr Gem.-Rath Dr. Lueger wird mir verzeihen, wenn ich sage, dass auch seine Anträge, so durchdacht sie auch sind, so sehr man für sie eingenommen sein muss, doch nicht derart sind, dass sie heute zur Grundlage einer Armengesetzgebung sofort genommen werden könnten. Sie sind, wenn ich so sagen darf, ein Kind des Momentes und in keiner Weise einer solchen Berathung unterzogen worden, dass sie als Basis einer Gesetzgebung dienen könnten. Ich glaube also, dass es sehr schwer sein wird, unmittelbar sich für diese Anträge zu begeistern und der Regierung gegenüber die Verantwortung gerade für diese Anträge zu übernehmen.

Es scheint mir daher nichts übrig zu bleiben als dasjenige, was Herr College Herrdegen angedeutet hat: dass man in erster Linie dafür stimmt, die Vorlage als unannehmbar seitens der Stadt Wien zu erklären. Ich weiß nun allerdings, dass dieser Antrag keine große Majorität haben wird; denn es sind ja die bekannten Verhältnisse, welche dies verhindern. Wenn also dieser Antrag nicht durchgehen wird, so glaube ich, dass es zweckmäßiger wäre, im Sinne des Gem.-Rathes Dr. Lueger zu stimmen, weil hier eine ganz entschiedene Richtung eingeschlagen wird und weil ja auch der Stadtrath sich schließlich diesen Anträgen angeschlossen haben wird. Ich kann mich aber mit denselben nicht identificieren, weil ich glaube, dass sie noch zu wenig überdacht sind. (Unruhe.) Ich bin gleich fertig, erlauben Sie mir nur ganz kurz ein Detail anzuführen.

Wenn nun die Gesetzgebung trotzdem sich bewogen fühlen sollte, auf die Berathung des Gesetzentwurfes einzugehen, so habe ich nur noch ein Anliegen auf dem Herzen, und das ist folgendes: Die Mehrbelastung der Stadt Wien bei Annahme dieses Heimatsgesetzes ist, wie wir ja wissen, eine ziffermäßig kolossale. Demgegenüber müssen wir auf eine Abhilfe bedacht sein. Die Ursache, warum die Armenlast schon heute eine so große ist, ist die, dass die Armenverpflichtung Wiens in einer fürchterlichen Weise missbraucht wird, und dass wir eigentlich schutzlos sind gegenüber dem Missbrauche dieses Armenrechtes. Unser heutiges Heimatsgesetz gibt uns nur eine sehr schwache Abhilfe in den §§ 23 und 26. Darin ist allerdings erklärt, dass die Angehörigen, welche verpflichtet sind, einen anderen zu unterstützen, dazu herangezogen werden können, und dass die Gemeinde berechtigt ist, von ihnen den Rückersatz zu fordern. Dieser Rückersatz ist aber nicht auf dem kurzen politischen Wege, sondern nur auf dem höchst umständlichen und selten rasch genug zum Ziele führenden Wege der gerichtlichen Klage zu erlangen. Dagegen müsste Abhilfe geschaffen werden, wenn uns so große Armenlasten aufgebürdet werden.

Der zweite Punkt ist der, dass das Heimatsgesetz allerdings der Gemeinde gestattet, diejenigen, welche arbeitsfähig sind und dennoch um Unterstützung einschreiten, zur Arbeit zu zwingen. Die Mittel aber, die wir dazu haben, sind sehr geringfügig. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, wie andere Städte, z. B. Dresden, es im ausgebildeten Maße sind, eine städtische Arbeitsanstalt in dem Sinne zu führen, dass Personen auf bestimmte Zeit hineingesteckt und verhalten werden können, dort zu bleiben und an der Arbeit theilzunehmen. Die Gemeinde muss den Arbeiter jeden Moment entlassen, wenn er es will.

Ich glaube also, dass dies nicht zweckmäßig ist, sondern dass diejenigen, die durch eigenes Verschulden unterstützungsbedürftig geworden sind, wie in anderen Städten zwangsweise verhalten werden sollen, auf bestimmte Zeit in der Arbeitsanstalt zu bleiben und dort zu arbeiten.

Ich werde mir daher für den Fall, als die Regierungsvorlage in der Fassung des Stadtrathes zur Annahme kommt, noch den Zusatz zu stellen erlauben, dass die Regierung gebeten werde, die §§ 23 und 26 des Heimatsgesetzes dahin zu ergänzen, dass der Gemeinde gewährt wird:

1. die politische Execution für Rückersatzforderungen wegen von der Gemeinde gewährten Unterstützungen,

2. das Recht zur Anhaltung zur Arbeit auf bestimmte Zeit, wenn die Unterstützten durch Arbeitsscheu oder Trunksucht mittellos

wurden und ihrer gesetzlichen Erhaltungspflicht nicht genügt haben und dadurch ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen ließen.

Ich bitte Sie um Annahme dieses Zusatz-Antrages. (Beifall links.)

Gem.-Rath Dr. Nechansky (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage die Wahl von Generalrednern.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es ist die Wahl von Generalrednern beantragt. Jene Herren, welche zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich erlaube mir nun, die Herren zu fragen, ob Sie pro oder contra sprechen wollen.

Herr Gem.-Rath Dr. Friedjung? (Gem.-Rath Dr. Friedjung: pro!) Herr Gem.-Rath Dr. Lueger? (Gem.-Rath Dr. Lueger: Gewohnheitsmäßig contra! — Heiterkeit.)

(Ferner erklären pro sprechen zu wollen die Herren Gem.-Räthe Beutnitz, Dr. Stern und Lang, contra Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann.)

Ich bitte also die Herren Gem.-Räthe Dr. Friedjung, Beutnitz, Dr. Stern und Lang, einen Generalredner zu wählen, ebenso die Herren Gem.-Räthe Dr. Lueger und Dr. Geßmann. (Nach einer Pause:) Zum Generalredner contra erscheint gewählt Herr Gem.-Rath Dr. Lueger, pro Herr Gem.-Rath Dr. Stern.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Ich habe erwähnt, dass ich gewohnheitsgemäß mich contra gemeldet habe, und zwar deswegen, damit mir Gelegenheit geboten wird, über die Angelegenheit zu sprechen. Wenn ich mich pro gemeldet hätte, wäre ich eben nur ein Redner gewesen und hätte nicht die Möglichkeit gehabt, einiges, was vorgebracht wurde, entkräften zu können.

Ich habe aber das Gefühl, dass im vorliegenden Falle wir auf der linken Seite vielmehr pro sind als die Herren auf der anderen Seite (rechts). Ich habe auch das Gefühl, dass wir vielmehr geneigt sind, einen einheitlichen Act in dieser Angelegenheit zustande zu bringen, als dies auf der rechten Seite der Fall zu sein scheint. Ich war überrascht über die Anzahl von Anträgen, die gestellt wurden. Ich habe den letzten Antrag des Herrn Collegen Dr. Daum leider nicht genau vernommen und kann ich mich daher darüber nicht äußern; über die anderen werde ich bei Gelegenheit sprechen.

Vor allem danke ich dem Stadtrathe, dass er den von uns gestellten Antrag in reifliche Erwägung gezogen und auch zum Beschlusse erhoben hat. Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Stadtraths-Antrages zurück, um womöglich eine einheitliche Abstimmung hier im Gemeinderathe bei dieser außerordentlich wichtigen Frage zustande zu bringen. (Bravo! links.) Ich bemerke, dass einige Änderungen wirklich Verbesserungen sind; nur eine Änderung scheint mir keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung zu sein, aber damit kein Misston in die Sache hineinkomme, ziehe ich trotzdem meinen Antrag zurück.

Erlauben Sie nun, dass ich auf einige Punkte zu sprechen komme, welche die einzelnen Redner zur Sprache gebracht haben. Was in erster Linie den Collegen im Stadtrathe Dr. Huber betrifft, so hat er davon gesprochen, dass es ungerecht sei, hier im Gemeinderathe vom Schub, von Witwen und Waisen zu sprechen.

Er meinte, nie werde der Gemeinderath oder der Stadtrath so hartherzig sein, Witwen und Waisen auf den Schub schicken zu lassen. Diesbezüglich beschränke ich mich auf die kurze Bemerkung, dass weder der Stadtrath noch der Gemeinderath den geringsten Einfluss darauf haben.

Das geschieht nicht von unserer Seite, sondern, wenn jemand in Wien unterstützungsbedürftig ist und in Wien nicht heimatsberechtigt ist, so wird er einfach der Polizei übergeben und diese befördert ihn dann in seine Heimatsgemeinde, auch dann, wenn die unterstützungsbedürftige Person eine Witwe oder Waise ist, ohne Unterschied kommt sie auf den Schub.

Was den Herrn Collegen Herrdegen betrifft, so hat er mit vielen seiner Auseinandersetzungen, ich könnte sagen mit allen, vollständig recht. Richtig ist insbesondere, was er über den Begriff Heimat gesagt hat.

Es ist wahr, dass das Wort Heimat durch die Armenversorgung eigentlich zu einem juridischen Begriff umgewandelt wird. Man verwechselt Heimatsrecht und Armenversorgung. Das ist etwas, was auch ich missbillige. Darum stehe ich auf dem Standpunkte, diese beiden Gegenstände von einander zu trennen, und im wesentlichen ist der Standpunkt, den Herr College Herrdegen einnimmt, von dem Standpunkte, den ich einnehme, nicht verschieden. Wir beide stehen auf dem Standpunkte, dass es eigentlich die Pflicht der Gesammtheit des Staates ist, für die Armen zu sorgen, ein Standpunkt, der gewiss, wenn er auch jetzt noch nicht sich allseitig Geltung errungen hat, sich diese Geltung erringen wird.

Wenn ich seinen Antrag nicht rundweg acceptieren kann, so ist dies deswegen, weil er in seinem Antrage von einem Reichsarmenfonde spricht. So wie man von einem Fonde spricht, hat man immer ein begrenztes Vermögen vor Augen. Ich bin der Anschauung, dass man nicht einen Reichsarmenfond gründen soll, sondern dass das Reich die Armen, deren Versorgung ihm eventuell obliegt, versorgen soll, ob ein Fond vorhanden ist und ob er hinreicht oder nicht. So wie das Reich verpflichtet ist, die Universitäten zu erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Fond hinreicht oder nicht, so wie es verpflichtet ist, das Militär, die Invaliden zu erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Fond hinreicht oder nicht, so ist, nach meiner Anschauung, das Reich verpflichtet, jene Armen zu erhalten, von denen ich der Meinung bin, dass ihre Erhaltung und Versorgung dem Reiche, dem Staate obliegt.

Wenn sich nun College Herrdegen fragt, ob seine Vorwürfe gegen meinen Antrag gerechtfertigt sind, so wird er bei genauer Prüfung darauf kommen, dass seine Anschauung, als ob ich zu sehr ins Detail eingehe und andererseits zu allgemein bin, nicht richtig ist.

Ich schaffe drei Kategorien von Armen. Die erste Kategorie von Armen ist diejenige, welche in der Versorgung der Gemeinde bleiben, und die Herren werden daher zugeben, wenn jemand immer in einer Gemeinde ist, so ist es naturgemäß, dass er auch in der Gemeinde die Armenversorgung finde. Es könnte nur gestritten werden um die Zeit, ob zehn oder fünf Jahre.

Ich sage weiter, wenn ein Armer nicht mehr in seiner Gemeinde ist, sondern zehn Jahre aus derselben abwesend ist — er befindet sich aber noch im nämlichen Kronlande — so trage das Land für ihn die Lasten. Das ist ebenfalls wieder ein richtiger und, nach meiner Meinung, speciell den österreichischen Verhältnissen entsprechender Grundsatz. Es ist hier — und ich erwähne es nur vorübergehend oder einschaltungsweise — entgegengehalten worden: Da zahlt ja die Gemeinde 84 Percent. In Niederösterreich wird es noch soweit kommen, dass die Gemeinde Wien 84 Percent aller Armen oder wenigstens einen großen Theil derselben zu versorgen

haben wird; in Niederösterreich, wo durch das neue Landes-Armengesetz die Armenversorgung den Gemeinden ganz abgenommen wurde. Es ist dasselbe eingeführt worden, was in England mit den sogenannten Armenbezirken der Fall ist. Nach dem Gesetze hat der Armenbezirk die Umlagen aufzuschreiben, jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze. Wenn die Erfordernisse des Armenbezirkes größer sind, dass sie also durch die Umlagen nicht gedeckt werden können, dann tritt der Landesfond ein, und was heißt Landesfond? 84 Percent zahlt die Stadt Wien, also wir müssen ohnehin fast alle Armen des Landes Niederösterreich erhalten, ebensogut, wie wir eigentlich die Straßen in Niederösterreich gebaut haben und erhalten, und wie wir die meisten Schulhäuser in Niederösterreich gebaut haben und erhalten.

Nun kommt die dritte Kategorie. Das sind Diejenigen, die zehn Jahre aus der Heimatsgemeinde abwesend sind und nicht mehr im nämlichen Kronlande wohnen. Nun sage ich: Hier tritt der Staat ein, und soll eintreten; das ist ein gerechter Grundsatz. Ich habe mir den Antrag wohl überlegt, weil der von mir gestellte Antrag der alleinige ist, den die Vertreter der Landgemeinden annehmen können; denn die Landgemeinden beklagen sich mit Recht darüber, dass sie Personen zur Armenversorgung erhalten, die sie gar nicht kennen, nie gekannt haben, ja gar nicht kennen können. Nun sage ich den Landgemeinden: Ihr seid befreit von den Lasten, die Euch jetzt ungerechterweise aufgelastet werden; aber wir wollen es nicht auf eine andere Gemeinde überwälzen, auf die Gemeinde Wien, sondern wir wollen denjenigen substituieren, der einzig und allein imstande ist, diese Lasten zu tragen, das ist der ganze Staat. Ich bin überzeugt, wenn das in richtiger Weise ausgeführt wird, wird es auch bei den Landgemeinden Anklang finden.

Was den Herrn Collegen Dr. Mittler betrifft, so muss ich schon sagen, ich halte es für zweckmäßig, wenn ich mich auf eine Widerlegung seiner Behauptungen nicht einlasse. Nur eines gestatte ich mir: Wenn er sagt, dass London, Paris und Berlin keinen nationalen Charakter haben, so befindet er sich in einem ganz unglaublichen Irrthume, wenigstens bezüglich zweier Städte, die ich genau kenne, nämlich bezüglich der Stadt Paris und der Stadt Berlin. Wenn Herr Dr. Mittler in Paris die Behauptung aufstellen würde, dass Paris nicht einen französischen Charakter hat, dann, glaube ich, würde er nicht lebendig Paris verlassen (Heiterkeit), das sage ich ganz offen. (Rufe rechts: Das hat er ja gar nicht gesagt!) Ja, so ist es gesagt worden; er hat beigefügt, dass es nicht Franzosen sind, die dort wohnen. Wenn er auch nur das gesagt hat, so ist dies vollständig unrichtig.

Nun erlaube ich mir, mich zum Herrn Collegen Frauenberger zu wenden — ich hätte bald gesagt, zu meinem politischen Freunde Gem.-Rath Frauenberger. (Lebhafte Heiterkeit.) Herr College Frauenberger hat in der Zeit, während welcher ich ihn zu kennen die Ehre und Gelegenheit habe, unglaubliche Wandlungen vorgenommen.

Ich kann mich an eine Rede erinnern, die er gelegentlich der Vereinigung der Vororte mit Wien hier gehalten hat, sein ganzes Herz hat er zu Füßen des damaligen Ministeriums, des Ministeriums Taaffe, gelegt; es war eine förmliche Liebeserklärung, so feurig, ich könnte sagen, mit einer solchen Hingebung, wie sie kaum jemals in Volksliedern geschildert worden ist — und heute hören Sie eine geharnischte Kriegserklärung, nicht etwa gegen das Ministerium Taaffe, sondern gegen das Ministerium seiner eigenen Partei. (Gem.-Rath Frauenberger: Ja freilich! — Lebhafte Heiterkeit.)

Ich kann mich auch erinnern, dass er sich in einer anderen Beziehung geändert hat. So weiß ich, dass er einmal die Sache so dargestellt hat, als ob es in dem neuen, großen, erweiterten Wien außerordentlich glänzend gehen, dass Handel und Wandel blühen werden, dass, mit einem Worte, Gottessegen über Wien hereinströmen wird. Und heute, meine Herren, hat er uns die Lage der Wiener Bevölkerung in den düstersten Farben geschildert und dargestellt, wie es absolut unmöglich ist, eine weitere Belastung auf die Bevölkerung zu laden.

Ich glaube, er hat heute recht, und ich beglückwünsche ihn dazu. Ich huldige immer dem Grundsatze, der schon im Evangelium zum Ausdrucke kommt, ich habe immer viel mehr Freude über einen reuigen Sünder (Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links) als an 100 Gerechten.

Er hat uns weiter aufgefordert, die Vertreter der Stadt Wien und der großen Städte im Reichsrathe sollten einen Club der Städtevertreter bilden.

Meine Herren! Ich bin kein Freund des Grundsatzes, den Gegensatz zwischen Stadt und Land immer mit solcher besonderer Schärfe hervorzuheben. Ich glaube im Gegentheile, dass jeder Abgeordnete verpflichtet ist, zu suchen, wie es möglich ist, den oft wirklich bestehenden Widerstreit zwischen den Interessen des Landes und der Stadt in entsprechender Weise zu beseitigen.

Aber was die Haltung zu diesem Gesetze betrifft, da weiß ich nur einen, der mit uns der nämlichen Meinung ist; es ist das mein sonst intimer Feind Herr Noske, der die gleiche Anschauung hat, dass das Gesetz nicht anzunehmen ist. Die anderen Vertreter aber, welche der liberalen Partei angehören, sind anderer Anschauung, und einer ihrer berühmtesten Führer, meine Herren, ein Mann, dem ich nicht das Zeugnis versagen kann, dass er in schwunghafter Weise seine Anschauungen zu entwickeln versteht, der ist ein begeisterter Verehrer dieses Gesetzes und an ihn sollte eigentlich College Frauenberger sein Mahnwort richten. Ich habe es bereits früher gesagt: Wirken Sie auf Ihre Partei ein, damit das Gesetz wenigstens in einer solchen Weise gestaltet werde, dass Wien nicht zugrunde gerichtet wird.

Der Herr College Frauenberger meinte, der Gesetzentwurf sei eine Art „Christkindl" für die Landgemeinden; kaum hatte er es aber ausgesprochen, hat er auch gleich richtig auseinandergesetzt, dass auch eine Landgemeinde gleich zugrunde geht, wenn sich eine Fabrik in derselben befindet. Er hat vollständig recht; darum ist es unsere Pflicht, bei dieser Gelegenheit nicht den Gegensatz zwischen Stadt- und Landgemeinden hervorzukehren, sondern es ist unsere Pflicht, hervorzuheben, dass überhaupt die Frage der Armenversorgung nur durch die Intervention des Staates in einer alle Theile befriedigenden Weise gelöst werden kann. Das ist der Grundsatz, der meinen Antrag durchzieht, das ist der Grundsatz, dem ich huldige.

Der Herr College Frauenberger hat auch von einer Verzehrungssteuer gesprochen, er hat auch davon gesprochen, dass sich die Gemeinde Wien oder der Gemeinderath aufraffen möge, der Regierung die Zähne zu zeigen — ich weiß den Wortlaut nicht, aber — das war wenigstens der Gedankengang. — Ja, meine Herren, da muss man immer ein gewisses Maß einhalten, sowohl im Angriffe oder Hasse als auch in der Liebe. Aber einmal so glühende Liebe und dann so lichterloher Hass — das erweckt

die Vermuthung, dass man sich weder über die Liebe noch über den Hass vollständig klar ist.

In dem vorliegenden Falle ist es unsere Aufgabe, der Regierung ruhig die Wahrheit zu sagen, dann werden wir auch die gesammte Bevölkerung hinter uns haben. Darum bin ich nicht dafür, dass wir uns rein ablehnend verhalten, sondern wir müssen der Regierung sagen, wie wir glauben, dass diese Frage in grundlegender Weise gelöst werden kann. Es ist nicht unsere Aufgabe, detaillierte Gesetzesvorschläge zu machen; aber unsere Aufgabe ist es, zu sagen: „Du, Staat, hast nicht das Recht, die Last der Armenversorgung auf uns arme Wiener zu wälzen, sondern Du bist verpflichtet, diese Frage selbst in die Hand zu nehmen und aus den Mitteln der Allgemeinheit diese allgemein drückende Frage richtig zur Lösung zu bringen." Das ist, wie gesagt, meine Anschauung in der Angelegenheit. Ich weiß nicht, welchen Antrag Herr Dr. Daum gestellt hat, ich habe ihn nicht gut verstanden, da seine Stimme nicht bis hieher reicht; aber ich glaube, dass er etwas Ähnliches wie die Verpflichtung des Staates zum Ausdrucke gebracht hat, weil ich seine diesbezüglichen Anschauungen kenne.

Ich will meine heutigen Bemerkungen schließen und bitte Sie nochmals, nehmen Sie den von mir gestellten Antrag — über die Anregung des Stadtrathes wird ohnehin noch die Specialdebatte durchgeführt werden — an. Er ist die einzig würdige Antwort auf die Insinuation, welche die Regierung gegenüber dem Reichsrathe gestellt hat. Wir sagen offen: „Wir anerkennen die jetzigen Schwächen der gesammten wirtschaftlichen Ordnung, wir anerkennen, dass die derzeitige Behandlung der Armen in vielen Fällen eine grausame und eine harte ist, aber ebenso grausam und hart ist es, andere zu bedrücken, während man selbst die Pflicht hat, helfend einzugreifen." Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen nochmals den Antrag, den ich gestellt habe. (Beifall und Händeklatschen links.)

Gem.-Rath Dr. Stern: Ich bin beauftragt, folgenden Antrag des Herrn Gem.-Rathes Beutnitz zur Kenntnis der Herren zu bringen (liest): „Nachdem jährlich hunderttausende von der Gemeinde Wien an Arme gegeben werden, welche indirect durch das kleine Lotto in die Staatscassen fließen, so wäre als Äquivalent ein percentueller Antheil an dem Ertrage des kleinen Lotto der Gemeinde Wien abzulassen." (Heiterkeit.) Ich übergebe den Antrag dem Herrn Präsidenten und habe mich damit meiner Pflicht, denselben zur Kenntnis zu bringen, entledigt.

Was nun meine Stellung zu den vorliegenden Anträgen betrifft, so habe ich dieselbe gegenüber jenen Anträgen, welche uns in der letzten Plenarsitzung hier vorgelegt wurden, bereits gekennzeichnet und ich beharre auch bei dieser meiner Ansicht, die ich hier das letztemal in diesem Saale ausgesprochen habe. Ich halte es für ein Postulat der Gerechtigkeit, der Humanität, dass ein Recht auf die Verleihung der Heimatsberechtigung durch ein Gesetz statuiert, dass das Verleihen des Heimatsrechtes nicht dem Belieben der Gemeinden, ebenso unserer Gemeinde wie aller anderen Gemeinden überlassen werde, obschon ich es vollständig anerkenne, wie bereits von Seite des Referenten ausgeführt worden ist, dass die Gemeinde Wien bei Verleihung der Heimatsberechtigung stets mit großer Liberalität vorgegangen ist. Das ist eigentlich der Succus des Gesetzentwurfes, der uns zur Begutachtung vorgelegt wurde und worüber wir uns bisher ausgesprochen haben. Nun stehen wir heute von einer ganz neuen Situation.

Nachdem von Seite des Herrn Gem.-Rathes Dr. Lueger, welcher ja ebenfalls dem Stadtrathe angehört, weder in den Sitzungen des Stadtrathes und auch nicht in dem Comité, welchem er auch angehört hat und welches aus der Mitte des Stadtrathes gebildet wurde, irgendein wesentlich neuer Antrag gestellt worden ist und ein solcher wesentlich neuer Antrag erst in der letzten Plenar-Sitzung vorgebracht wurde, befinden wir uns nun in einer ganz neuen Situation und hat, ich möchte sagen, binnen 48 Stunden der Stadtrath die sociale Frage gelöst.

So scheinen mir jene Anträge zu sein, welche uns heute im Detail vorgelegt werden. Und wenn Sie wissen wollen — ich bitte um Entschuldigung, ich sage das Wort gewiss nicht in irgendeiner bösen Absicht — wie flüchtig diese Anträge gearbeitet sind, so bitte ich Sie, einmal mit mir den Schlusssatz der Anträge zu lesen und mir denselben dann zu erklären. Da heißt es im Schlusssatze dieser Anträge: „Sollte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden, so wird gebeten, an dem Regierungs-Entwurfe folgende Änderungen vorzunehmen." Wenn aber eingegangen wird auf diese Anträge, was dann? Sind wir dann damit einverstanden, dass der Heimatsgesetzentwurf unverändert so bleibt, oder sind wir damit einverstanden, dass überhaupt der ganze Heimatsgesetzentwurf verworfen und ganz etwas Neues ausgearbeitet wird? (Zwischenruf: Natürlich!) Das, scheint mir, müsste doch gesagt werden. Ich muss sagen, ich habe mit meinem schwachen Verständnisse diesen Satz nicht verstanden. Nun, meine Herren, wenn sich diese Anträge einfach auf die Aufstellung des Principes beschränkt hätten, wie es von Seite des Herrn Dr. Lueger eben jetzt in seiner Schlussrede aufgestellt wurde, für eine gewisse Kategorie von Unterstützungsbedürftigen habe die Armenhilfe seitens des Staates einzutreten, es sei unrecht und unbillig, dieselbe irgendeiner Gemeinde, sei es auch einer großen Gemeinde, sei es auch der Stadt Wien, zuzuweisen — dann könnte man sich unbedingt für ein solches Princip, wenn nur dieses Princip und weiter nichts ausgesprochen würde, aussprechen und sagen, dieses Princip scheint richtig zu sein und in diesem Sinne wollen wir bei der Regierung vorstellig werden. (Rufe links: Das steht nicht drin!) Dieses Princip steht allerdings auch darin, aber auch eine detailliert sein sollende Ausarbeitung dieses Principes. Ich bitte, sich den ersten Satz anzusehen, darin heißt es:

„Wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatsgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben."

Da ist eine ganz andere Sachlage, da erlischt das Interesse der Heimatsgemeinde. Da tritt nicht die Staatshilfe subsidiär ein, sondern die Staatshilfe tritt ausschließlich ein. Und das ist ein ganz anderes Princip, als das, welches vom Herrn Gem.-Rathe Dr. Lueger in seiner Schlussrede ausgesprochen wurde oder nur ausgesprochen worden zu sein scheint. Man kann ja über die Art und Weise der Armenversorgung verschiedener Anschauung sein; ich meine, auch wenn man das Princip, dass die Hilfe des Staates für die Armenversorgung einzutreten habe, annimmt, kann man darüber verschiedener Anschauung sein. Die eine Anschauung geht dahin — und sie ist sehr weit verbreitet und hat auch schon in Gesetzgebungen ihren Ausdruck gefunden — dass die Hilfe des Staates nur subsidiär einzutreten habe, nämlich insoweit die Kräfte der betreffenden Heimatsgemeinde nicht reichen. Eine andere An-

schauung, die ich hier ausgesprochen finde, geht dahin, dass der Staat sofort, ohneweiters einzutreten habe.

Das sind Grundsätze, über welche man sich binnen 48 Stunden unmöglich einigen kann, deren Tragweite in ihrer Ausführung man binnen 48 Stunden nicht übersehen kann. (Sehr richtig! rechts.) Mir scheint es daher viel richtiger zu sein, dass wir allerdings bei den ursprünglichen Anträgen des Stadtrathes bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes, bezüglich der Modificationen, welche derselbe zu erleiden hat — dieses Gesetzentwurfes, dessen wesentlichster Inhalt darin besteht, dass man die Willkür der Gemeinden bei Verleihung in ein Recht des Betreffenden auf Erwerb des Heimatsrechtes verwandelt — ich sage, dass wir bei dem ursprünglichen Antrage des Stadtrathes bleiben, und wünsche, dass wir die neuen Anträge, die allerdings einer gewissen Erwägung wert sein mögen, die wir aber, wie sie heute formuliert sind, in Pausch und Bogen in Rücksicht ihrer Tragweite nicht übersehen können, dem Stadtrathe zur nochmaligen eingehenden Berathung zurückweisen. (Widerspruch.)

Ich bitte, sich noch Folgendes gegenwärtig zu halten. Ich habe hier vor mir ein Gesetz, welches noch kein Jahr alt ist, und womit sich — ich weiß nicht, ob es im Gemeinderathe berathen wurde oder ob darüber eine Äußerung des Gemeinderathes eingeholt wurde — aber womit sich jedenfalls der Gemeinderath vollkommen einverstanden erklärt hat, und die Vertreter der Gemeinde im Landtage ebenfalls, dieses Gesetz ist das Armengesetz vom 13. October 1893, welches schon vom unmittelbaren Herrn Vorredner besprochen wurde. (Ruf: Es ist noch nicht in Rechtskraft!) In diesem niederösterreichischen Landesarmengesetze wird ausdrücklich — und darauf hat die Gemeinde Wien großen Wert gelegt — die Armenversorgung der Gemeinde Wien ausgenommen. Die Gemeinde Wien hat großen Wert darauf gelegt, dass sie, obgleich sie zu diesem Landesarmenfonde, wie bereits erwähnt, den größten Theil, circa 84 Percent beiträgt, doch rücksichtlich der Gebarung mit ihrem Armenvermögen und rücksichtlich ihrer Armenversorgung selbständig bleibt.

Nun wird aber hier ausdrücklich erklärt, dass diese Armenversorgung unter Umständen ohneweiters den Kronländern, wie es im zweiten Absatze heißt, zugewiesen wird, eine Bestimmung, welche, wie mir scheint, geradezu im Widerspruche steht mit jener, welche im Landesarmengesetze enthalten ist.

Ich erkläre offen, dass das Princip, der Staat habe für die Armen einzutreten, es habe eine Reichs-Armenversorgung einzutreten, mir ganz richtig erscheint. Eine andere Frage aber ist es, ob man diese Verpflichtung als primäre oder nur als subsidiäre Pflicht aufzufassen habe und in welcher Weise überhaupt diese Reichs-Armenunterstützung geregelt werden soll. Es gibt da ganz verschiedene Anschauungen; die einen meinen, dass diese Regelung im administrativen Wege stattfinden solle, andere wieder meinen, dass dazu die autonomen Behörden geeignet seien. Um sich aber in der einen oder anderen Richtung auszusprechen, bedarf es sorgfältiger Studien und eingehender Erwägungen, vor allem aber eines sorgfältig ausgearbeiteten statistischen Materiales. Binnen 48 Stunden aber mit einer derart weittragenden Frage vor den Gemeinderath zu treten und ein vom Stadtrathe beschlossenes Referat damit vollkommen umstürzen zu wollen, das begreife ich nicht, und daher bin ich dafür, es möge der Antrag, wie er jetzt vorliegt, nochmals dem Stadtrathe zur eingehenden Berathung zugewiesen werden.

Referent: Meine Herren! Ich kann über die Debatte nicht ganz schweigen, doch will ich Sie nicht lange aufhalten. Vor allem erlaube ich mir zu constatieren, und zwar mit Befriedigung, dass von keiner Seite für das Gesetz, wie es die Regierung vorgelegt hat, irgendein befürwortendes Wort gefallen ist, und ich glaube, wenn wir das Gesetz einfach anzunehmen oder abzulehnen hätten, so wäre es schon längst abgelehnt. Wir befinden uns aber in einer ganz anderen Situation, und es ist daher in gewisser Beziehung durchaus verfehlt, wenn man bei den Plaidoyers pro und contra den Standpunkt einnimmt, wir hätten etwas abzulehnen oder anzunehmen. Darüber haben andere Competenzen zu entscheiden, und es ist die traurige Situation, in der wir uns befinden, bereits sehr deutlich gekennzeichnet worden. Selbst diejenigen, welche wir als unsere Freunde, als unsere Vertreter anzusehen alle Ursache haben, stehen in der Frage, wie es scheint — vielleicht tritt noch ein Umschwung ein — nicht auf unserer Seite, und wir sind thatsächlich, ich möchte sagen, an die Wand gepresst und haben nur einen geringen Spielraum vor uns, um alles zu thun, um dieses Gesetz in der vorliegenden Form, in welcher es uns zum Ruine gereichen würde, unmöglich zu machen. Das soll nun mit Hilfe des Antrages Dr. Lueger, beziehungsweise des gegenwärtigen Stadtraths-Antrages auf doppelte Weise geschehen, auf eine negative und eine positive.

Der Antrag des Stadtrathes, welcher sich dem Gedanken des Herrn Dr. Lueger angeschlossen hat, ist kein Gesetzentwurf. Er enthält nur einen leitenden Gedanken, welcher der Regierung vorgelegt werden soll, damit dieselbe sich im Principe mit ihm beschäftige, und wenn sie den Gedanken als discutierbar anerkennt, einfach das vorgeschlagene Heimatsgesetz zurückziehe. Das ist die natürliche Folge. Denn das Gesetz vom Jahre 1863 und der neue Gesetzentwurf können selbstredend — das wird jeder, der nicht sehr leichtfertig über die Sache hinweggeht, begreifen müssen — nebeneinander nicht bestehen, sondern wenn die Regierung ein Armengesetz auf Grundlage der geäußerten Idee vorlegen will, so ist es selbstverständlich, dass der neue Gesetzentwurf zurückgezogen werden muss. Diese Frage ist also, wie mir scheint, vollkommen klar.

Was nun den Antrag des Herrn Dr. Lueger betrifft, so hat der Stadtrath den gesunden Gedanken, der darin liegt, man solle die Gemeinden — und nicht nur die Gemeinde Wien — dadurch entlasten, dass man einen Theil der Armenversorgung auf die Länder überwälzt, aber auch zugleich im Principe den Staat heranzieht, ohne feinere Unterscheidung, ob subsidiär oder primär, umso williger erfasst, als dadurch, dass man an den Reichsrath mit einem solchen Vorschlage kommt, wieder ein neuer Hebel angesetzt wird, um den in seinen Consequenzen so traurigen neuen Gesetzentwurf zu beseitigen.

Das ist der Grund, und ich würde alle diejenigen, welche wirklich wollen, dass wir kein Mittel unversucht lassen, um von der Gemeinde Wien eine ungemessene Belastung abzuwälzen, dringlichst bitten, sie mögen zu diesem Zwecke alle anderen Rücksichten beiseite lassen und womöglich alles acceptieren, was geeignet ist, in dieser Richtung als ein Hebel, als ein Vorstoß zu dienen.

Ich spreche daher mit vollster Überzeugung für die Annahme des Stadtraths-Antrages, den ich Ihnen vorgebracht habe, umsomehr, als durch denselben die übrigen Anträge des Stadtrathes durchaus nicht erschüttert werden: Wenn von Seite der Regierung auf

die erste Anregung nicht eingegangen wird, bleiben dieselben vollständig aufrecht und sollen dann ihre volle Wirkung thun.

Ich möchte nur noch ein Wort weiter bemerken bezüglich eines Ausspruches, welchen Herr Dr. Geßmann gethan hat. Herr Dr. Geßmann hat nämlich gemeint, alle Amendements, die der Stadtrath hier vorschlage, würden nur einen verhältnismäßig geringen Effect haben.

Ja, wenn man diese Punkte allein liest und bei dem Wichtigsten aufhört (So ist es! rechts), dann hat Herr Dr. Geßmann vollkommen recht, allein das Wichtigste und Entscheidende liegt im Schlusse und im Eingange. In diesen Punkten wird ferner auch schon das gesagt, was College Frauenberger will. Es wird ausgesprochen, dass die weitere Belastung eine unerschwingliche ist. Es ist das wohl dasselbe, was er meint, nur ist es in der richtigen Form ausgedrückt. Und zum Schlusse wird es ganz offen ausgesprochen, dass thatsächlich ein solches Gesetz nicht in Kraft treten könne, ohne die Gemeinde zu ruinieren, wenn nicht von Seite der Regierung entsprechende Äquivalente geboten werden. Darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Sache, nicht in den übrigen Punkten, welche — ich gestehe es zu — untergeordneter Natur sind.

Ich habe mich jetzt in der General-Debatte nur noch kurz über die gestellten Anträge zu äußern.

Was den Antrag des Collegen Herrdegen betrifft, so zerfällt derselbe in zwei Punkte: 1. eine Petition an die Regierung, es möge das jetzige Gesetz zurückgezogen werden; 2. es möge ein Gesetz gegeben werden, bei welchem Heimatsrecht und Armenrecht von einander getrennt werden. Ich erkläre, dass diese beiden Anträge sinngemäß vollständig in dem Antrage des Stadtrathes, beziehungsweise des Herrn Dr. Lueger gelegen sind und daher keiner speciellen Annahme bedürfen.

Dagegen ist aber das Princip, dass ein Reichsarmenfond begründet wird, in der That so weittragend und bedarf solcher statistischer Daten aus der ganzen Monarchie, dass ich Sie warnen möchte, ohne eine solche Vorarbeit, welche übrigens beim Magistrate im Zuge ist, diesen Antrag anzunehmen.

Was den Antrag des Herrn Collegen Frauenberger anbelangt, so erkläre ich mich gegen denselben, weil er überflüssig ist. Ich habe Ihnen bereits nachgewiesen, dass eingangs und am Schlusse der Stadtraths-Anträge diese Erklärung in sehr positiver Weise abgegeben ist, und dieselbe in die Form einer Drohung zu bringen, die man kaum ausführen könnte, dem möchte ich mich nicht anschließen.

Herr Gem.-Rath Dr. Stern hat den Antrag gestellt, es möge nur eine einheitliche Aufenthaltsfrist — wenn ich mich nicht täusche, von zwölf Jahren — aufgestellt werden. Ich erkläre mich namens des Stadtrathes dagegen, weil der Stadtrath und ich der Ansicht sind, dass man denn doch einen Unterschied zu machen habe zwischen Personen, welche irgendwo einen ordentlichen Wohnsitz, also den ethischen Willen und die Absicht haben, dauernd in der Heimat zu verbleiben, welche außer der Consumtionssteuer auch noch separate Leistungen zum Wohle der Gemeinde des Heimatsortes, in der sie wohnen, beitragen, und solchen, welche nur mehr oder minder freiwillig einen längeren Aufenthalt ohne solche Leistungen aufweisen. Der Stadtrath spricht sich gegen eine Nivellierung dieser verschiedenen Kategorien aus, umsomehr, als ja diejenigen, welche etwa mit einer Steuer rückständig sein sollten, deshalb nicht der Wohlthat der Zuständigkeitsersitzung verlustig, sondern lediglich ganz so behandelt werden wie diejenigen, welche überhaupt keine Steuer zahlen, was auch thatsächlich richtig ist.

Was ferner den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Tomola betrifft, so gehe ich auf die Begründung desselben mit Rücksicht darauf, dass es 3/4 8 Uhr ist, nicht ein. Ich müsste sehr lange darüber sprechen. Ich bemerke aber, dass der Antrag selbst sachlich in den Antrag Dr. Lueger fällt, und ich bitte Sie daher, denselben abzulehnen.

Was endlich den Antrag des Herrn Collegen Beutnitz anbelangt, so bitte ich, denselben auch abzulehnen (Heiterkeit links), weil vor dem Lotto denn doch noch andere Reserven da sind, welche der Staat hat, aus welchen wir Entschädigungen und Äquivalente begehren; das sind die Überschüsse der Personal-Einkommensteuer, das ist die Verzehrungssteuer, das sind die richtigeren Quellen, aus welchen der Staat die Städte, welche hart betroffen werden, entschädigen soll und voraussichtlich auch entschädigen wird.

Ich beantrage daher das Eingehen in die Special-Debatte. (Lebhafter Beifall.)

Gem.-Rath Dr. Geßmann (zur thatsächlichen Berichtigung): Der sehr verehrte Herr Gemeinderath des ersten Bezirkes hat den Vorwurf, den ich in der letzten Sitzung erhoben habe, und der dahin gegangen ist, es hätte sich die Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinderath früher nicht allzu eifrig mit der Angelegenheit befasst, damit zu entkräften gesucht, dass er angeführt hat, es sei seinerzeit ein Referat erstattet worden und ich habe selbst als Referent fungiert. Diese Thatsache steht vollständig aufrecht, aber ebenso steht es aufrecht, dass ich nachträglich zu wiederholtenmalen Anregungen in der gleichen Richtung gegeben habe, dass aber eine wirkliche Action — das beweisen die Thatsachen — in dieser Richtung weiter nicht erfolgte, ja dass nicht einmal Bestrebungen, in dieser Hinsicht statistisches Material zu schaffen, geäußert worden sind. Das war dasjenige, was ich in der letzten Sitzung gesagt habe und was auch heute noch aufrecht steht.

Gem.-Rath Tomola (zur thatsächlichen Berichtigung): Herr College Dr. Mittler hat mir Dinge unterschoben, welche ich denn doch nicht so gesagt und auch nicht so gemeint habe. Ich habe in der letzten Sitzung bloß von der Tracht gesprochen, welche in Wien ortsüblich werden könnte, und habe dabei zwei Figuren genannt, welche, wie Herr College Dr. Mittler wissen dürfte, in Freytags „Soll und Haben" vorkommen. Von Liebe und Hass, welche in irgendeiner Kleidung herumgetragen werden, habe ich nicht gesprochen. Ich möchte ersuchen, mir nicht Dinge zu unterschieben, die ich nicht gesprochen habe.

Gem.-Rath Frauenberger (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich muss doch meinen neuesten politischen Freund Herrn Gem.-Rath Dr. Lueger bitten (Gem.-Rath Gregorig: Das ist ein billiger Spass!), mir gelegentlich jene Stelle gedruckt zu zeigen, wo ich die Regierung des Grafen Taaffe gelobt hätte; um das werde ich bitten. Wenn ich dem Statthalter von Niederösterreich hier meine Anerkennung ausgesprochen habe, so hat das mit der Regierung des Grafen Taaffe nichts zu thun. (Oho! links.)

Auf seine Frozzelei wegen der politischen Collegialität zu ihm gehe ich nicht ein, aber ich glaube, es passt nicht für den Führer einer so großen Partei, wie er immer behauptet, dass er hier im

Gemeinderath so billige Spässe macht. Das möchte ich dem Herrn Dr. Lueger gesagt haben. (Gem.-Rath Hawranek: Gengen S' baden!)

Gem.-Rath Dr. Mittler (zur Berichtigung): Der Herr Gem.-Rath Dr. Lueger hat meine Bemerkungen, die ich über andere große Städte gemacht habe, in nicht richtiger Weise wiedergegeben. Ich fühle mich veranlasst, das, was ich gesagt habe, in Kürze, und zwar in berichtigender Weise, zu wiederholen. Ich habe lediglich behaupten wollen, dass, ungeachtet es in Paris, London und auch in Berlin eine nach hunderttausenden zählende Menge von nicht zum Staate gehörigen, nicht daselbst heimatsberechtigten Personen gibt, der französische, englische, deutsche Charakter dieser Städte nicht berührt wird.

Was die Berichtigung betrifft, die Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann vorgebracht hat, so erscheint die Sache nicht ganz so, wie er sie heute darstellt. Er hat sich in der vorigen Sitzung darüber beschwert, dass sein vor mehr als zehn Jahren gestellter Antrag auf Einsetzung einer Enquête in der gegenständlichen Frage wirkungslos geblieben ist, und dass einfach gar nichts in dieser Frage geschehen ist. Dem gegenüber habe ich nachgewiesen, dass sogar er selbst die Resultate der diesbezüglichen Sections- und Commissions-Sitzungen referiert hat.

Was die Erklärungen des Herrn Gem.-Rathes Tomola betrifft, so glaube ich allen Anlass zu haben, die abschwächende Bemerkung, welche er heute vorgebracht hat, zur befriedigenden Kenntnis zu nehmen, wenn er wirklich nichts anderes beabsichtigt hat, als was er heute zugibt. Aber ich glaube, niemand, der seine Rede liest, wird derselben diesen Charakter beimessen; und ich kann nicht umhin, zu bemerken, dass der Ton, in welchem er die Dinge vorgebracht hat, ein solcher gewesen ist, der meine Bemerkungen provocieren musste.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es kann eine Special-Debatte nicht beginnen, bevor nicht über einige Anträge entschieden ist. Es liegt nämlich zunächst ein Antrag vor, welchen die Herren in Händen haben. Dieser ist vom Stadtrathe gestellt und beginnt mit jenem Theile, welcher über die Anregung des Dr. Lueger formuliert wurde. Nun wurde vom Herrn Gem.-Rathe Herrdegen beantragt, es sei an das Abgeordnetenhaus zu petitionieren, dasselbe möge den von der hohen Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, ablehnen. Weiters liegt ein Antrag Dr. Stern vor, es möge der Antrag des Stadtrathes — ursprünglich der Antrag Dr. Lueger — nochmals an den Stadtrath zur Vorberathung gewiesen werden.

Ich bringe nun den von mir verlesenen Theil des Antrages Herrdegen zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist die ganze Angelegenheit erledigt. (Widerspruch.) Ich bitte, es heißt: „Der Gemeinderath spricht sich gegen die Änderung des Heimatsgesetzes aus"; damit wäre die Sache erledigt. Würde der Antrag abgelehnt, so kommt der Antrag Dr. Stern zur Abstimmung, welcher sich auf die nochmalige Zuweisung bezieht. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann kommt der Antrag des Stadtrathes mit dem Antrage Dr. Lueger zur Abstimmung, dann erst folgen die Detailbestimmungen.

Gem.-Rath Dr. Lueger (zur Abstimmung): Ich würde doch bitten, nochmals den Antrag Herrdegen zu verlesen. Er spricht sich nur gegen das Gesetz aus und er bittet, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: „möge den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatsgesetzes ablehnen." Weiter heißt es: „und die Regierung auffordern, mit aller Dringlichkeit eine Reform der Armenversorgung und die Loslösung derselben vom Heimatsrechte, beruhend auf Schaffung eines Reichs-Armenfondes, in Angriff zu nehmen." Das sind Dinge, die heute ohne Vorberathung nicht zur Erledigung kommen können. Es ist nicht möglich, über diese Dinge zu sprechen. Sie gehören zur Reform der Armengesetzgebung. Darüber wird später entschieden.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Wenn der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Herrdegen in dem Sinne aufzufassen wäre, dass durch die Annahme desselben nicht auch die Annahme der anderen Anträge, also der Stadtraths-Anträge, verhindert wird, dann könnte ich für ihn stimmen. Ich glaube aber, dass das nicht der Fall ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir können nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus bitten, den Gesetzentwurf abzulehnen und überdies an dem Gesetzentwurfe Abänderungen vorzunehmen. Das eine schließt das andere vollständig aus.

Ich bringe also den verlesenen Theil des Antrages Herrdegen zur Abstimmung:

„Es wird das Abgeordnetenhaus ersucht, den Gesetzentwurf abzulehnen."

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität. Abgelehnt.

Nun kommt der Antrag Dr. Stern zur Abstimmung: „Der Antrag des Stadtrathes, ursprünglich Antrag Dr. Lueger, wird nochmals zur Berathung an den Stadtrath zurückgewiesen."

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität. Abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Stadtrathes, welcher über Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Lueger gefasst und heute vertheilt wurde, zur Abstimmung.

Ich bitte die Herren, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Referenten, mit der Verlesung der Special-Anträge zu beginnen.

Referent: Soll ich auch die Paragraphe des Gesetzes verlesen? (Rufe: Nein!) Punkt 1 der Stadtraths-Anträge geht dahin, „dass die im Artikel I, § 2 a und b beantragten Aufenthaltsfristen von fünf respective zehn Jahren, auf zehn respective fünfzehn Jahre erhöht werden".

Gem.-Rath Dr. Geßmann: Es ist schon vom Herrn Gemeinderathe aus dem II. Bezirke mit Recht betont worden, dass der Gegensatz zwischen denjenigen, welche eine directe Steuer zahlen, und solchen, die keine directe Steuer zahlen, eine ganz kolossale Ungerechtigkeit gerade gegenüber den eine directe Steuer Zahlenden involviert. Ich bin dafür, dass in der Richtung kein Unterschied gemacht werde. Vom Herrn Gem.-Rathe Dr. Stern ist der Antrag auf zwölf Jahre gestellt worden. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, dass die Frist von 10 Jahren für beide Kategorien festgesetzt werde, so zwar, dass es im § 2 der Vorlage einfach heißt: „Der Bewerber muss nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben." Es wäre eine ganz crasse Ungerechtigkeit, wenn der selbständige Geschäftsmann, der einmal, wie es im Stadtraths-Antrage heißt, zurückgeblieben ist mit seiner Steuer und bei dem dieselbe infolge von Unein-

bringlichkeit abgeschrieben worden ist, von dem Rechte der Armenversorgung vollständig ausgeschlossen werden sollte, während der andere, der gar keine Steuer gezahlt hat, bei dem also die Möglichkeit dieses Ausschließungsgrundes absolut nicht eintreten kann, dieses Recht genießt.

Referent: Ich habe hinsichtlich dieses Antrages bereits meine Erklärung abgegeben und bitte Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen, weil es im Gegentheile geradezu ungerecht ist, Persönlichkeiten, welche doppelt Steuer zahlen — und man wird bei aller Nivellierungssucht nie dahin kommen, keinen Unterschied zwischen solchen zu machen, welche besteuert sind, und solchen, die es nicht sind — geradezu schlechter zu behandeln als diejenigen, welche dermalen keine Steuer zahlen. Auch ist die Auffassung des Herrn Gem.-Rathes Dr. Geßmann über den Verlust des Ersitzungsanspruches durch Abschreibungen unrichtig; der Betreffende wird durchaus nicht von der Erwerbung des Heimatsrechtes ausgeschlossen, sondern er erwirbt es nur unter jenen Bedingungen, wie derjenige, der keine Steuer zahlt.

Gem.-Rath Dr. Stern: Vor allem möchte ich eine Bemerkung des Herrn Referenten richtigstellen. Er hat früher erwähnt, dass zu jenen, die nicht directe Steuer zahlen, die ich gemeint habe, auch diejenigen gehören, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt haben. Das ist nicht der Fall, denn ich beantrage ausdrücklich, dass die lit. b im § 2 bleibe, wonach sich der Bewerber durch zehn Jahre, beziehungsweise — nach meinem Antrage — zwölf der Bewerbung vorausgegangene Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben muss.

Ich möchte zur Unterstützung meines Antrages noch auf Folgendes aufmerksam machen: Wie Sie wissen, steht jetzt eine neue Steuergesetzgebung in Berathung. Durch diese neue Steuergesetzgebung wird die Erwerbsteuer contingentiert. Es sollen auch je nach dem Ergebnisse der Personal-Einkommensteuer namentlich die untersten Erwerbsteuersätze vermindert, ja sogar die untersten Kategorien möglicherweise ganz aufgelassen werden. Ich frage Sie nun, wie halten Sie es mit denjenigen, die heute allerdings zur Erwerbsteuer vorgeschrieben sind, denen aber vermöge der neuen Steuergesetzgebung infolge des günstigen Ergebnisses der Personal-Einkommensteuer die Erwerbsteuer gänzlich nachgelassen werden wird. Soll das Beneficium, welches die neue Steuergesetzgebung dem Gewerbemanne gibt, indem es ihm die Steuer ganz nachläßt, auf einmal in ein onus verkehrt werden, indem er erst nach einem fünf Jahre länger dauernden Aufenthalte das Heimatsrecht erwirbt? Das ist nicht gerecht. Ich gestehe offen, ich hätte gleich ursprünglich den Antrag gestellt, dass zehn Jahre bestimmt werden sollen. Mit Rücksicht aber auf die schwere Belastung, welche der Gemeinde aus diesem Gesetzentwurfe droht, habe ich die Mitte zwischen den beiden vom Stadtrathe beantragten Sätzen, nämlich zehn und fünfzehn Jahre, ziehen müssen und demzufolge zwölf Jahre beantragt.

Gem.-Rath Dr. Rechansky: Ich bitte nur ganz kurz, für den Stadtraths-Antrag zu stimmen. Den Irrthum, in welchem sich Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann befindet, hat bereits der Herr Referent aufgeklärt. Meines Erachtens besteht kein Zweifel. Sollte ein solcher bestehen, so muss derselbe im Abgeordnetenhause durch einen entsprechenden Zusatz gelöst werden. Für mich besteht aber kein Zweifel, dass 15 Jahre in jedem Falle gelten. Wenn er die Steuer pünktlich zahlt, hat er die Prämie, dass er schon nach zehn Jahren das Recht erwirbt, wenn er aber nicht pünktlich zahlt, erwirbt er es jedenfalls nach 15 Jahren.

Ich bitte Sie im Interesse der Gemeinde Wien, den Stadtraths-Antrag in dieser Richtung anzunehmen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent: Ich habe nichts zu bemerken.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Hält Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann seinen Antrag aufrecht? Wenn dies der Fall ist, so mache ich aufmerksam, dass sich da die Sonderbarkeit ergeben würde, dass in Alinea a und b immer „zehn Jahre" stehen würde; der Herr Gemeinderath beantragt, in Alinea a das Wort ‚fünf" durch „zehn" zu ersetzen. So lautet der Antrag; da wären a und b der Zeit nach vollkommen gleich.

Gem.-Rath Dr. Geßmann: Ich habe ausdrücklich beantragt, es soll die Fassung dahin gehen: „Der Bewerber muss nach erlangter Eigenberechtigung" — dann fällt Alinea a vollständig weg — „ununterbrochen durch zehn der Bewerbung vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben."

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte nur im Protokolle nachzusehen. Das ist ein neuer Antrag. Herr Gemeinderath haben gesagt, es soll heißen nach erlangter Eigenberechtigung entweder durch zehn Jahre 2c. Punkt a. Ich bitte nun, ich glaube es läßt sich der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Geßmann, wenn er so lautet, wie er zuletzt gestellt wurde, vom Antrage des Herrn Dr. Stern nur hinsichtlich der Zeit unterscheiden.

Der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern ist ein Gegen-Antrag folgenden Inhaltes: Punkt a sei vollkommen zu streichen und bei Punkt b sei zu sagen: „Der Bewerber muss nach erlangter Eigenberechtigung durch zwölf der Bewerbung vorausgehende Jahre sich frei und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben." Herr Gem.-Rath Dr. Geßmann will anstatt zwölf Jahre zehn Jahre setzen.

Ich bringe also zuerst den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Nun kommt der Antrag mit der Zeitbestimmung von zehn Jahren, also der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Geßmann. Ich bitte jene Herren, welche dafür stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es sind 28 Herren dafür. Ich bitte um die Gegenprobe. (Nach einer Pause:) Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Nun bringe ich zur Abstimmung Punkt 1 der Referenten-Anträge, dass die im Artikel I, § 2 a und b beantragten Aufenthaltsfristen von fünf, respective zehn Jahren, auf zehn, respective fünfzehn Jahre erhöht werden. Ich bitte jene Herren, die für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu Punkt 2 ist keine Einwendung; er ist daher angenommen.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Ich bitte um die Abstimmung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte also jene Herren, welche Punkt 2 acceptieren, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu Punkt 3 hat Herr Gem.-Rath Dr. Friedjung das Wort.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Dieser Punkt 3 enthält einige Beschränkungen der Rechte des Aufnahmswerbers, insbesondere dadurch, dass er nicht nur abgelehnt werden kann wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit, sondern auch, wenn er bescholten ist.

Er könnte nun auch wegen eines politischen Vergehens bescholten sein, und ich bin dagegen, dass er auch in diesem Falle von der Gemeinde abgelehnt werden könne. Schon jetzt hat die Polizei einen größeren Einfluss auf die Aufnahme als gut ist, und es ist ganz gewöhnlich, dass die Äußerung der Polizei für den Stadtrath maßgebend ist. Ich möchte mich also zur Aufrechthaltung der politischen Freiheit auf das beschränken, was die Regierung beantragt und die weitere Beschränkung des Stadtrathes nicht acceptieren. Es genügt, dass alle jene ausgeschlossen werden können, welche wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit eine Strafe erhalten haben.

Gem.-Rath Dr. Geßmann: Meine Herren! Ich bin in dieser Hinsicht mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden. In einer politisch und social so bewegten Zeit muss in dergleichen Gesetzen aller Anstoß vermieden werden, welcher es ermöglicht, dass in unbilliger und ungerechter Weise zu Gunsten des einen oder zum Schaden des anderen eine Auslegung erfolgen kann. Ich glaube, es genügt hier vollständig der Wortlaut der Regierungsvorlage, und ich beantrage deshalb, dass Punkt 3 der Stadtraths-Anträge zu entfallen habe.

Gem.-Rath Dr. Daum: Um die Sache auszugleichen, beantrage ich den Zusatz „sittlich unbescholten".

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Ich bitte, dieser Punkt wurde über meine Initiative aufgenommen. Es ist mir auch nichts anderes vorgeschwebt als „sittlich unbescholten", denn, wenn wir diesen Passus nicht aufnehmen, werden Sie staunen, was wir alles aufnehmen müssen; das verträgt die Stadt Wien nicht. Aus diesem Grunde erkläre ich mich auch mit dem Zusatze des Herrn Gem.-Rathes Dr. Daum „sittlich unbescholten" einverstanden und bitte, ihn anzunehmen.

Referent (zum Schlussworte): Ich habe nur zu erklären, dass wir nicht Ursache haben, uns in dieser Richtung mehr als nothwendig die Hände zu binden. Der Stadtrath hat sich hier vollständig an die Nomenclatur gehalten, welche im § 16 des Gemeindestatutes vorkommt.

Ich empfehle Ihnen daher, hier keine Discrepanz zu machen, sondern bei dem Ausdrucke, wie er im Statute steht, zu verbleiben und den Stadtraths-Antrag anzunehmen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Der Anschauung, welche geäußert wurde, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Abstimmung über den Referenten-Antrag erfolgt vorbehaltlich der Einfügung des Wörtchens „sittlich" vor dem Worte „unbescholten". Ich ersuche jene Herren, welche den Referenten-Antrag annehmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, dass vor den Worten „unbescholtenen Lebenswandel" das Wort „sittlich" eingefügt werde, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Es sind 35. Ich bitte um die Gegenprobe. (Nach einer Pause:) Die Einfügung des Wortes „sittlich" ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4. Keine Einwendung? — Angenommen.

Punkt 5. Keine Einwendung? — Angenommen.

Punkt 6. Keine Einwendung? — Angenommen.

Punkt 7. Keine Einwendung?

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Zu Punkt 7 erlaube ich mir den Zusatz-Antrag zu stellen: In der vierten und fünften Zeile habe es zu heißen: „innerhalb der Frist von einem Jahre".

Zur Erläuterung dieses Antrages erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass nach § 6 die Frist, innerhalb welcher die Gemeinde ein Gesuch zu entscheiden hat, mit sechs Monaten fixiert ist. Dies erscheint mit Rücksicht auf die große Anzahl von Gesuchen, die nach der Bestimmung von den 10, beziehungsweise 15 Jahren bei der Commune Wien zur Erledigung kommen werden, zu kurz gefasst. Ich beantrage daher die Erweiterung dieser Frist auf ein Jahr.

Referent: Ich habe die Ehre, namens des Stadtrathes zu erklären, dass derselbe sich diesem Amendement anschließt.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Namens des Stadtrathes kann sich der Herr Referent wohl nicht anschließen; für seine Person kann er eine Erklärung abgeben.

Referent: Ich habe in der heutigen Stadtrathssitzung die Ermächtigung eingeholt; der Herr College war nicht in der Sitzung des Stadtrathes.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Dr. Nechansky zur Abstimmung, die Frist von sechs Monaten auf ein Jahr zu erweitern, dann den Referenten-Antrag. Diejenigen Herren, welche für die Fristerweiterung stimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Punkt 7 der Referenten-Anträge ist sonst nicht angefochten worden. — Angenommen.

Punkt 8. Keine Einwendung? — Angenommen.

Es kommt Punkt 9.

Gem.-Rath Dr. Geßmann: Ich beantrage, dass es im Artikel II der Regierungsvorlage heißen soll: „Für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des vorstehenden Artikels erfolgt, darf von mittellosen Bewerbern eine Gebür nicht erhoben werden."

Referent: Ich habe auf Grundlage der in der heutigen Sitzung des Stadtrathes eingeholten Ermächtigung zu erklären, dass sich der Stadtrath diesem Amendement anschließt.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich hatte beabsichtigt, denselben Antrag zu stellen. Übrigens muss da der Vorantrag gestellt werden, dass Artikel III restituiert werde. Denn im Punkt 9 der Stadtraths-Anträge heißt es: „Die Gemeinde spricht sich gegen die Aufnahme des Artikel II aus mit Rücksicht darauf, dass dieser Gegenstand in die Competenz der Landtage fällt."

In Ergänzung des Antrages Dr. Geßmann beantrage ich also, dass Artikel II restituiert werde.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (unterbrechend): Das ist nicht nothwendig. Die Versammlung muss, wenn sie dieser Anschauung beipflichtet, den Referenten-Antrag ablehnen; das ist das einfachste.

Gem.-Rath Dr. Nechansky (fortfahrend): ... und dass in demselben in der Schlusszeile nach den Worten „eine Gebür" einzuschalten seien die Worte: „von mittellosen Bewerbern".

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Nun kommt zur Abstimmung Punkt 9 der Referenten-Anträge. Dieser Punkt würde bedeuten, dass Artikel II ganz zu streichen wäre. Wird der Referenten-Antrag abgelehnt, dann kommt der Antrag Dr. Geßmann zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche Punkt 9 der Referenten-Anträge, betreffend die Streichung des Artikel II annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Punkt 9 ist abgelehnt.

Nun kommt zur Abstimmung das Amendement des Artikel II, welches dahin geht, dass von mittellosen Bewerbern keine Gebür eingehoben werden darf.

Ich bitte jene Herren, welche dieses Amendement annehmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dasselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den übrigen Theil des Artikel II annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Nun kommen wir zu Punkt 10 der Referenten-Anträge. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Angenommen.

Nun kommt der Eingang: „Es sei eine Petition zu richten" zur Abstimmung. Keine Einwendung? (Nach einer Pause:) Angenommen.

Es gelangt nunmehr der Antrag Frauenbergrr — das wäre ein Zusatz nach Punkt 10 — zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Der Gemeinderath wolle noch beschließen:

Es sei dieser Petition eine bestimmte Erklärung anzuschließen, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage sei, mit Rücksicht auf ihre ohnehin bis aufs äußerste angespannten finanziellen Mittel diese neuerliche Last der Armenversorgung zu übernehmen, und erwarte mit Zuversicht entweder eine andere Lösung dieser Frage oder aber volle Vergütung der betreffenden Auslagen durch den Staat."

Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Nun kommen wir zur Entscheidung über den zweiten Theil des Antrages Herrdegen und über den Antrag Dr. Daum.

Der Antrag Herrdegen lautet: „ . . . und die Regierung aufzufordern, mit aller Dringlichkeit eine Reform der Armenversorgung unter Loslösung derselben vom Heimatsrechte und beruhend auf der Schaffung eines Reichs-Armenfondes in Angriff nehmen zu lassen."

Gem.-Rath Herrdegen: Ich halte diesen Theil des Antrages für gegenstandslos und ziehe ihn zurück.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es entfällt also die Abstimmung hierüber.

Der Antrag Dr. Daum lautet: „Die §§ 23 und 26 des Heimatsgesetzes seien dahin zu ergänzen, dass den Gemeinden gewährt wird:

1. politische Execution für Rückersatzforderung wegen von der Gemeinde gewährten Unterstützungen,

2. ein Recht zur Anhaltung zur Arbeit auf bestimmte Zeit, wenn die Unterstützten durch Arbeitsscheu oder Trunksucht mittellos wurden oder ihrer gesetzlichen Erhaltungspflicht nicht genügt haben und dadurch Angehörige der öffentlichen Armenpflege anheimfallen ließen."

Ich bitte jene Herren, welche der Zuweisung dieses Antrages an den Stadtrath zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Zuweisung ist genehmigt, der Gegenstand erledigt.

Beschluss: Es ist eine Petition an die hohe Regierung und an die beiden Häuser des Reichsrathes zu richten, in welcher an der Hand der von der städtischen Buchhaltung gelieferten statistischen Daten nachgewiesen wird, dass die Gemeinde Wien durch das geplante neue Heimatsgesetz einerseits eine außerordentlich hohe, ja unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen derselben geradezu unerschwingliche Mehrbelastung insbesondere für Zwecke der Armenversorgung, andererseits ein fühlbarer Entgang von Gebüren treffen würde, und in welcher die Bitte gestellt wird:

Es seien die Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R.-G.-Bl., bezüglich der Verpflichtung der Armenversorgung unter Aufrechthaltung seines sonstigen Inhaltes nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1. Wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatsgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben.

2. Diese Pflicht geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatsgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über.

3. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege über jene Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat oder das Land die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates, beziehungsweise des Landes durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Sollte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden, so wird gebeten, an dem Regierungsentwurfe folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Dass die im Art. I, § 2, a und b beantragten Aufenthaltsfristen von fünf respective zehn Jahren auf zehn respective fünfzehn Jahre erhöht werden.

2. Dass im Art. I, § 2, Abs. a, nach den Worten „nicht im Rückstande haften" eingeschaltet werde: „und eine ihn betreffende landesfürstliche Steuer oder gesetzliche Umlage während der Zeit seines Aufenthaltes nicht wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gebracht worden sei.

3. Ferner möge der Absatz 2 des Punktes b dahin abgeändert werden, dass der Bewerber während der sub a und b festgesetzten Aufenthaltsfristen einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel geführt haben müsse und dass weder er, noch ein in seiner Versorgung stehendes Mitglied seiner Familie während dieser Aufenthaltsfrist der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein dürfe.

4. Dass der § 3 des Gesetzes zu lauten habe: „Zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband im Sinne des § 2 ist nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, sondern im Falle seines Ablebens auch die hinterlassene Ehegattin und die ehelichen minderjährigen Kinder, bei Frauenspersonen auch die minderjährigen unehelichen Kinder berechtigt."

5. Im § 4 möge das Wort „weder" in „nicht" verändert, ferner der Satz „noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes von dem Betreffenden selbst oder von dessen Heimatsgemeinde (§ 3)" entfallen, ebenso wie die Worte „beim Vorstande" statt deren zu setzen ist „bei . . .".

6. Der § 5 der Gesetzesvorlage habe gänzlich zu entfallen.

7. Im § 6 hätten vorerst in der dritten und vierten Zeile die Worte „beziehungsweise die Zusicherung derselben (§ 5)“ und in den Schlusszeilen ebenfalls „beziehungsweise die Zusicherung derselben“ und „beziehungsweise 5“ zu entfallen. Ferner habe es in der vierten, beziehungsweise fünften Zeile statt „innerhalb einer Frist von sechs Monaten“ zu heißen „innerhalb der Frist von einem Jahre“.

Am Schlusse des § 6 sei die Bestimmung aufzunehmen: „Der letzteren steht gegen solche Entscheidungen die Berufung an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung zu.“

8. Im § 7 wären die Worte „beziehungsweise 5“ zu streichen.

9. Im Artikel II sei der Schlussſatz dahin abzuändern, dass derselbe laute: „darf von der Gemeinde von mittellosen Bewerbern eine Gebür nicht erhoben werden“.

10. Solle gebeten werden, dass das Gesetz nicht früher in Kraft trete, bis nicht von der hohen Regierung im Gesetzgebungswege der Gemeinde Wien ein der enormen und unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen derselben geradezu unerschwinglichen Mehrbelastung entsprechendes Äquivalent gewährt sein wird, wobei auf das vom Herrn Bürgermeister dem Herrn Finanzminister überreichte Memorandum Bezug zu nehmen ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um ½9 Uhr abends.)

Stadtrath.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom **16. November 1894.**

Vorsitzende: Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
Vice-Bürgermeister Matzenauer.

Anwesende: Dr. v. Billing, v. Neumann, v. Götz, Rückauf, Dr. Huber, Schlechter, Dr. Klotzberg, Schneiderhan, Kreindl, Stiaßny, Dr. Lederer, Vaugoin, Dr. Lueger, Dr. Vogler, Mayer, Witzelsberger, Müller, Wurm, Dr. Nechansky, Bürgermeister Dr. Grübl.

Entschuldigt: St.-R. Boschan, Dr. Hackenberg, Matthies.

Schriftführer: Magistrats-Concipist H. Pfeiffer.

Vice-Bürgermeister Matzenauer eröffnet die Sitzung.

Ihr Ausbleiben von der Sitzung entschuldigen die St.-R. Dr. Hackenberg, Matthies und Boschan.

(9124.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über das Project für die Errichtung eines Schöpfwerkes an der Pressburger Reichsstraße, XI. Bezirk, und beantragt:

1. das vorliegende Project für die Errichtung eines Schöpfwerkes auf Cat.-Parc. 887/1 an der Pressburger Reichsstraße, XI. Bezirk, mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 10.300 fl. zu genehmigen;

2. von den zur Ausführung des Projectes erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind die Brunnenmeisterarbeiten, die Herstellung der Pumpenanlage und die Lieferung und Aufstellung der Reservoirs im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung, die Lieferung des Gasmotors und die Gasinstallationsarbeiten im Wege einer beschränkten Offertverhandlung unter Einladung der vom Bauamte namhaft gemachten Firmen zu vergeben und dieser Sicherstellung die vorliegenden allgemeinen und besonderen Bedingnisse zugrunde zu legen;

3. für dieses Project wird vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der abzuhaltenden Local-Commission der Bauconsens ertheilt;

4. für die Ausführung dieses Projectes ist der Betrag von 10.300 fl. zur Rubrik XXII 11 in das Budget pro 1895 einzustellen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8834.) **St.-R. Stiaßny** referiert über die Erwerbung der dem Georg Zinner gehörigen Parcelle 1777/1 in der Valeriestraße im II. Bezirke im Ausmaße von 6065·03 m² und beantragt:

1. Die dem Georg Zinner gehörige Grundparcelle Nr. 1777/1, Gruppe B, in der Valeriestraße, II. Bezirk, im Ausmaße von 6065·03 m² zum Zwecke der Erbauung einer Doppel-Volksschule daselbst um den Pauschalbetrag von 50.000 fl. käuflich zu erwerben.

Diese Parcelle ist der Gemeinde mit Ausnahme der zu Gunsten des k. u. k. Hofärars einverleibten Reallast vollkommen lastenfrei zu übergeben.

2. Es sei der Kaufschilling aus den Cassabeständen zu bedecken.

3. Es sei wegen der Art der Verwendung des neuen Schulgebäudes, insbesondere auch hinsichtlich der eventuellen Einrichtung von Bürgerschulclassen daselbst vorerst die Wohlmeinung des Bezirksschulrathes einzuholen und sohin das Stadtbauamt zu beauftragen, eine Projectskizze für diesen Schulbau unter Rücksichtnahme auf den grundbücherlich auf der Bauarea vorgemerkten und auf die vom h. k. k. Obersthofmeisteramte in seiner Note vom 5. October 1894, Z. 6463, gestellten Bedingungen und unter Angabe der approximativen Kosten ehestens vorzulegen, damit mit dem Baue im Frühjahre 1895 begonnen werden kann.

4. Es sei in das Budget pro 1895 der Betrag von 60.000 fl. als erste Baurate einzustellen.

St.-R. Ritt. v. Neumann beantragt: Der Magistrat wird beauftragt, die Projectskizze derartig einzurichten, dass auch an der Wittelsbach- und Valeriestraße Vorgärten angelegt werden.

Referenten-Antrag und Antrag Ritt. v. Neumann angenommen; an den Gemeinderath.

(9104.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Matthäus und der Marie Karwautz um Baubewilligung Einl.-Z. 195 in Baumgarten, Berggasse, XIII. Bezirk, und beantragt die Bestätigung der Baubewilligung unter der Bedingung, dass der von der Cat.-Parc. 15/5 zur Verbreiterung der Hochsatzengasse (Fig. g k t h g des Planes) und der zur Durchführung der Schulgasse (Felbigergasse) erforderliche Grund (Fig. a b c d a) im Ausmaße von circa 420·985 m² unentgeltlich und lastenfrei und im seinerzeit zu bestimmenden Niveau über jedes-

maliges Verlangen der Gemeinde Wien abgetreten und für die weitere Benützung dieser Grundstreifen ein jährlicher Anerkennungszins von 1 fl. entrichtet und die erstere Verpflichtung auf der Realität Cat.-Parc. 15/5, Einl.-Z. 195, Ober-Baumgarten, grundbücherlich als Reallast noch vor Ausfertigung des Bauconsenses sichergestellt werde. (Angenommen.)

(9126.) **St.-R. Wurm** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 22. October 1894, Z. 76836, betreffend die Ertheilung des Bauconsenses für eine Infanteriekaserne auf der Schmelz im XVI. Bezirke, und beantragt, gegen diese Ertheilung des Bauconsenses die Vorstellung, eventuell den Recurs im Sinne des Magistrats-Antrages zu ergreifen. (Angenommen.)

(9049.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Guido Rütgers um Genehmigung der Überschreitung des Arbeitstermines für die Holzstöckelpflasterung in der Spiegelgasse, I. Bezirk, und beantragt, von der Vorschreibung eines Pönales in diesem Falle Umgang zu nehmen. (Angenommen.)

(9167.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert über die Rectificierung des Wählercatasters und beantragt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, zur Entlohnung des Personales des k. k. Central-Meldungsamtes für die allgemeine Revision des Wählercatasters den Betrag von 2 kr. für jedes Catasterblatt der k. k. Polizei-Direction zur Verfügung zu stellen.

2. Wegen Gewährung einer Remuneration an das genannte Personale in dem in Aussicht genommenen Betrage von 1000 fl. für die permanente Evidenthaltung der Wohnungsveränderungen der Wähler ist vom Jahre 1895 an vor Jahresschluss die Genehmigung des Stadtrathes einzuholen.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, für den Steuer- und Wahlcataster acht Diurnisten mit dem systemisierten Taggelde aufzunehmen.

4. Der an die k. k. Polizei-Direction im Jahre 1894 auszufolgende Betrag von ungefähr 1600 fl., sowie der von den Taggeldern der acht neuen Diurnisten auf das Jahr 1894 entfallende Theilbetrag des Jahreserfordernisses per 3796 fl. wird auf den Reservefond verwiesen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9083.) **Derselbe** referiert über den Beschluss des Bezirksschulrathes vom 13. Juli 1892, Z. 4638, resp. Landesschulraths-Erlass vom 28. August 1892, Z. 7872, in Betreff der Remunerierung von in aushilfsweiser Verwendung stehenden Lehrkräften während der Ferialmonate und beantragt:

1. von der Ergreifung einer Beschwerde gegen obigen Beschluss, betreffend die Remunerierung von in aushilfsweiser Verwendung stehender Lehrkräfte während der Ferienmonate werde abgesehen und ertheilt der Stadtrath zu diesem Beschlusse die Zustimmung. Hievon ist der Bezirksschulrath mit dem Beifügen zu verständigen, dass nach Ansicht des Stadtrathes dessen Zustimmung zu jenem Beschlusse schon seinerzeit hätte eingeholt werden sollen;

2. in Erledigung der Note des Bezirksschulrathes vom 28. Juli 1894, Z. 5158, ertheilt der Stadtrath ferner seine Zustimmung zur Flüssigmachung der Remunerationen an die darin erwähnten 54 provisorischen Unterlehrer, beziehungsweise Unterlehrerinnen für die Ferienmonate 1894 vorbehaltlich der sofort einzuholenden Genehmigung des k. k. Landesschulrathes.

St.-R. Dr. v. Billing beantragt, den Recurs zu ergreifen.

St.-R. Dr. Lueger beantragt, der k. k. Landesschulrath sei im Recurse zu ersuchen, die nöthigen Schritte einzuleiten, dass eine Änderung des Gesetzes bezüglich der Auszahlung der Remunerationen erfolge.

Die Anträge der St.-R. Dr. v. Billing und Dr. Lueger werden angenommen.

(9039.) **Derselbe** referiert über den Beschluss des Bezirksschulrathes wegen Zuerkennung einer Remuneration für die Ferialmonate an die Arbeitslehrerin an der Mädchenschule III., Erdbergstraße 76, Hermine Roboch, und beantragt, von der Ergreifung eines Recurses wird abgesehen und die Zustimmung zur Flüssigmachung der Remuneration für den Fall ertheilt, als der Landesschulrath den Beschluss des Bezirksschulrathes genehmigt. Der Act ist daher vorerst im Wege des Bezirksschulrathes dem k. k. Landesschulrathe zu unterbreiten.

St.-R. Dr. Lueger beantragt, den Recurs zu ergreifen, der Hermine Roboch jedoch den Betrag auszubezahlen.

Es wird beschlossen, den Recurs zu ergreifen und der Hermine Roboch eine Aushilfe von 50 fl. zu gewähren.

St.-R. Dr. Klotzberg beantragt die Wiederaufnahme der Debatte bezüglich des Referates Z. 9083. (Abgelehnt.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

(9158.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 (Heimatsgesetz), und beantragt, es sei eine Petition an die hohe Regierung und an die beiden Häuser des Reichsrathes zu richten, in welcher an der Hand der von der städtischen Buchhaltung gelieferten statistischen Daten nachgewiesen wird, dass die Gemeinde Wien durch das geplante neue Heimatsgesetz einerseits eine außerordentlich hohe, ja unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen derselben geradezu unerschwingliche Mehrbelastung insbesondere für Zwecke der Armenversorgung, andererseits ein fühlbarer Entgang von Gebüren treffen würde, und in welcher die Bitte gestellt wird:

1. dass die im Art. 1, § 2 a und b beantragten Aufenthaltsfristen von 5 resp. 10 Jahren, auf 8 resp. 12 Jahre erhöht werden;

2. dass im Art. I, § 2, Abs. a, nach den Worten: „nicht im Rückstande haften“ eingeschaltet werde: „und eine ihn betreffende landesfürstliche Steuer oder gesetzliche Umlage während der Zeit seines Aufenthaltes nicht wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gebracht worden sei“;

3. ferner möge der Abs. 2 des Punktes b dahin abgeändert werden, dass der Bewerber während der sub a und b festgesetzten Aufenthaltsfristen einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben müsse, und dass weder er, noch ein in seiner Versorgung stehendes Mitglied seiner Familie während dieser Aufenthaltsfrist der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein dürfe;

4. dass der § 3 des Gesetzes zu lauten habe: „Zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband im Sinne des § 2 ist nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, sondern im Falle seines Ablebens auch die hinterlassene Ehegattin und die ehelichen minderjährigen Kinder, bei Frauenspersonen auch die minderjährigen unehelichen Kinder berechtigt“;

5. im § 4 möge das Wort „weder“ in „nicht verändert“, ferner der Satz: „noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes von dem Betreffenden selbst oder von dessen Heimatsgemeinde (§ 3)“ entfallen, ebenso wie die Worte: „beim Vorstande“ statt letzterer ist zu setzen „bei ....“

6. der § 5 der Gesetzesvorlage habe gänzlich zu entfallen;

7. im § 6 hätten vorerst in der 3. und 4. Zeile die Worte: „beziehungsweise die Zusicherung derselben (§ 5)" und in den Schlusszeilen ebenfalls: „beziehungsweise die Zusicherung derselben" und „beziehungsweise 5" zu entfallen.

Am Schlusse des Paragraphes sei die Bestimmung aufzunehmen: „der letzteren steht gegen solche Entscheidungen die Berufung an die höhere Instanz zu."

8. Im § 7 wären die Worte: „beziehungsweise 5" zu streichen;

9. im Artikel II sei der Schlussſatz dahin abzuändern, dass derselbe laute: „darf die Gemeinde von mittellosen Bewerbern eine Gebür nicht einheben", und endlich

10. solle gebeten werden, dass das Gesetz nicht früher in Kraft rete, bis nicht von der hohen Regierung im Gesetzgebungswege der Gemeinde Wien eine den enormen und unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen derselben geradezu unerschwingliche Mehrbelastung entsprechendes Äquivalent gewährt sein wird, wobei auf das vom Herrn Bürgermeister dem Herrn Finanzminister überreichte Memorandum Bezug zu nehmen ist.

St.-R. Dr. Huber beantragt ad Punkt 1 am Schlusse statt „auf 8 resp. 12 Jahre erhöht werden": „auf 10 resp. 15 Jahre rhöht werden".

St.-R. Schlechter beantragt ad 7 bei dem Passus: „Der letzteren steht gegen solche Entscheidungen die Berufung an die höhere Instanz zu" den Zusatz: „mit aufschiebender Wirkung".

St.-R. Schlechter stellt ad 9 den Gegen-Antrag: „Dem Art. II kann seitens der Gemeinde nicht zugestimmt werden, es wäre daher wie bisher der Landesgesetzgebung vorzubehalten, die Höhe der Gebüren im abgestuften Betrage nach der Länge des ununterbrochenen Aufenthaltes des Bewerbers in der Gemeinde zu genehmigen. Bis zu einer gesetzlichen Abänderung in diesem Sinne sollen die bestehenden gesetzlich genehmigten Aufnahmsgebüren in den einzelnen Gemeinden aufrecht bleiben."

St.-R. Witzelsberger beantragt im Referenten-Antrage Punkt 9 die Einschaltung „nur" von Mittellosen.

St.-R. Dr. Lederer beantragt die Weglassung des Art. II.

Der Antrag des St.-R. Schlechter (ad Punkt 9) wird zurückgezogen.

Der Antrag des St.-R. Dr. Huber (ad Punkt 1) und der Antrag des St.-R. Schlechter (ad Punkt 7) werden angenommen.

Weiters wird gegen den Referenten-Antrag Punkt 9 beschlossen: „Die Gemeinde spricht sich gegen die Aufnahme des Art. II aus mit Rücksicht, dass dieser Gegenstand in die Competenz der Landtage fällt." Im übrigen wird der Referenten-Antrag angenommen.

(An den Gemeinderath.)

(9113.) **Bürgermeister Dr. Grübl** referiert über die zur Errichtung städtischer Gaswerke in der Zeit vom 15. September bis 15. November 1894 durchgeführten Actionen und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9085.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert über die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Rubrik XLIII 33 „Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen" und beantragt, einen Zuschusscredit von rund 8000 fl. beim Gemeinderathe zu erwirken.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9006.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über die Pensionsanweisung für die Magistratsraths-Witwe Marie Örtl und beantragt die Anweisung der normalmäßigen Witwenpension im Jahresbetrage von 600 fl. vom 1. November 1894 an unter gleichzeitiger Einstellung der Bezüge des verstorbenen Gatten Nikolaus Örtl.

(Angenommen.)

(8929.) **St.-R. Müller** referiert über die Projecte für die Verlegung der Rohrstränge der Hochquellen- und Kaiser Ferdinands-Wasserleitung am Neubaugürtel von der bestandenen Mariahilferlinie bis zur Czermakgasse im XVIII. Bezirke anlässlich des Stadtbahnbaues und beantragt die Genehmigung der vorliegenden Projecte des Stadtbauamtes hinsichtlich der Rohrverlegung am Neubaugürtel und von der Gaullacher- bis zur Czermakgasse auf Grund des Kostenanschlages und Bedingnisse des Stadtbauamtes mit der von der städtischen Buchhaltung an den letzteren angebrachten Änderungen und Vergebung der erforderlichen im Magistratsreferate specificierten Arbeiten und Lieferungen im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8849.) **Derselbe** referiert über die Herstellung einer Blitzableiteranlage am Schulgebäude Unter-St. Veit, Auhofstraße 27, und beantragt:

1. im vorliegenden Falle wird von den Bestimmungen des Gemeinderaths-Beschlusses vom 14. October 1879, Z. 4415, wonach die Anbringung von Blitzableitern auf sämmtlichen Schulgebäuden Wiens principiell abgelehnt wurde, Umgang genommen, und die Errichtung einer Blitzableiteranlage auf obigem Schulhause in Würdigung der obwaltenden localen Umstände mit dem Kostenbetrage von 387 fl. 40 kr. genehmigt;

2. die Installationsarbeiten für diese Anlage werden dem Nicola Bostelmann zu dem offerierten Kostenbetrage von 237 fl. 40 kr. unter Festsetzung der dreijährigen Haftzeit übertragen;

3. die übrigen zur Herstellung derselben erforderlichen Arbeiten und Lieferungen (veranschlagt im Pauschalbetrage von 100 fl.) durch die betreffenden mit den Stadtraths-Beschlüssen vom 25. Mai 1893, Z. 3375, und 12. Juli 1893, Z. 4632, für diesen Schulbau bestimmten Unternehmer auszuführen;

4. behufs Ausführung einzelner in dem Offerte Nicola Bostelmann nicht vorgesehenen Installationsarbeiten wird ein Pauschalbetrag von 50 fl. bewilligt;

5. die ständige Beaufsichtigung und die jährlich mindestens einmal vor Beginn der Gewitterperiode vorzunehmende genaue Untersuchung der ganzen Blitzableiteranlage wird dem Nicola Bostelmann gegen eine jährliche Pauschalvergütung von 10 fl. auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Übernahme der fertiggestellten Blitzableiteranlage in die Benützung der Gemeinde angefangen gerechnet, übertragen. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Matzenauer übernimmt den Vorsitz.)

(8975.) **Derselbe** referiert über das neuerliche Ansuchen des Eduard Hasenörl um käufliche Überlassung eines Theiles der Parcelle Nr. 45 in Nussdorf und beantragt, das Ansuchen des Eduard Hasenörl um käufliche Überlassung des in der bauämtlichen Skizze mit den Buchstaben A B C bezeichneten Theiles der im Grundbuche für Nussdorf als öffentliches Gut eingetragenen Parcelle Nr. 45 in Nussdorf im Ausmaße von 303·6 m² um den Pauschalbetrag von 2500 fl. wird unter den Bedingungen der Protokolle vom 25. September und 3. November 1894 genehmigt.

St.-R. Dr. Lueger beantragt 10 fl. per Quadratmeter.

Dieser Antrag wird abgelehnt; der Referenten-Antrag angenommen. (An den Gemeinderath.)

(8933.) **Derselbe** referiert über die Normierung der Anlage von Vorgärten in einem Theile der Feldgasse in Gersthof, XVIII. Bezirk, und beantragt, in der Feldgasse in Gersthof, XVIII. Bezirk, von der Alseggergasse aufwärts, und zwar an der ungeraden Nummernseite derselben die Anlage von 4·75 m breiten Vorgärten innerhalb der Baulinie festzusetzen und die freistehende, beziehungsweise zu zweien Objecten gekuppelte Bauweise im Minimalabstande von 2 m gegen die Nachbargrenze in dieser Strecke zu bestimmen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9004.) **St.-R. Dr. Huber** referiert über das Ansuchen der Wilhelmine Goldmann, Oberlehrerswitwe, um Fortbezug der Gnadengabe für ihre Tochter Clementine und beantragt, derselben die Gnadengabe jährlicher 50 fl. vom 15. October 1894 auf drei Jahre, eventuell bis zu einer etwa früher eintretenden anderweitigen Versorgung zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8917.) **Derselbe** referiert über die Bewilligung einer Concretalpension für den Sohn des verstorbenen Oberlehrers Gustav Mühlberger und beantragt, dem am 16. November 1878 geborenen Oberlehrerssohn Gustav Mühlberger vom 1. September 1894 an nach Einstellung des Pensionsbezuges des verstorbenen Vaters des Oberlehrers Gustav Mühlberger mit Ende August 1894 eine Concretalpension per 283 fl. 33 kr. jährlich bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu dem Tage einer noch früher eintretenden anderweitigen Versorgung aus der Wiener Lehrerpensionscassa gegen seinerzeitig entsprechende Abrechnung mit der n.-ö. Landes-Lehrerpensionscassa zuerkannt und dieser Betrag zu Handen des gerichtlich bestellten Vormundes Johann Krakowitzer auf die sonst übliche Art flüssig gemacht werde. (Angenommen.)

(8936.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr in Hütteldorf um Lehrzimmer-Überlassung in der neuen Volksschule in Hütteldorf, XIII. Bezirk, und beantragt, derselben ein Lehrzimmer der neuen städtischen Volksschule in Hütteldorf zur Veranstaltung eines unentgeltlichen Curses über erste Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich bei freier Beleuchtung und Beheizung, und zwar an jedem Donnerstage von 7 bis 8 Uhr abends in den Wintermonaten jeden Jahres von October bis März inclusive, auf Widerruf zu überlassen. (Angenommen.)

(9092.) **St.-R. Schlechter** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis für die Lieferung von Wassermesserschutzkästen und beantragt, die Lieferung von Wassermesserschutzkästen per 5790 fl. dem mindestbietenden Zimmermeister Josef Mayer (22 Percent Nachlass) zu übertragen. Das Stadtbauamt ist aufmerksam zu machen, dass bei der Lieferung auf die vorgeschriebene Holzgattung strenge zu sehen sei.

(Angenommen.)

(Schluss der Sitzung.)

Allgemeine Nachrichten.

Donauregulierungs-Commission.

(Plenarsitzung vom 21. November 1894.)

In der am 21. November 1894 unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Statthalters für Niederösterreich, Erich Grafen Kielmansegg, stattgehabten CXCV. Plenarsitzung der Donau-Regulierungs-Commission wurde ein von der Oberbauleitung vorgelegtes Project für die umfassende Regulierung des Donauufers bei Melk unter thunlichster Offenhaltung des Melker Armes genehmigt und wird ein beträchtlicher Theil der hiezu erforderlichen Arbeiten schon im kommenden Jahre zur Ausführung gelangen.

Weiters wurde beschlossen, bei der Herstellung des Alimentierungscanales oberhalb der Schleuse in Nussdorf unbedingt die pneumatische Fundierungsmethode in Anwendung zu bringen, dann den bisherigen Bestandvertrag mit der Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp., betreffend die Benützung der Kaiser Franz Josefsbrücke unter Festsetzung eines an den Donauregulierungsfond zu entrichtenden Brückenabnützungs-Pauschales jährlicher 4200 fl. ö. W. zu erneuern.

Endlich wurden einige Personal-Angelegenheiten erledigt.

* * *

Commission für Verkehrsanlagen.

24. November 1894.

In der abgelaufenen Woche waren bei der Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen 1541 Arbeiter verwendet; hievon waren 631 beim Bau der Gürtel- und Vorortelinie der Stadtbahn, 583 am Schleusencanal nächst Nussdorf, 327 an den Sammelcanälen beiderseits des Wienflusses beschäftigt. Außerdem standen in Verwendung beim Bahnbau 24 Fuhrwerke und 1 Dampfmaschine, beim Schleusencanalbau 4 Dampfmaschinen, beim Bau der Sammelcanäle 65 Fuhrwerke.

* * *

(Ein neues Ortslexikon der Länder der ungarischen Krone.) Von dem k. ungar. statistischen Bureau wurde ein neues „Ortslexikon der Länder der ungarischen Krone" in zwei Theilen verfasst, dessen Preis sich geheftet auf 3 fl. und im steifen englischen Leinwandbande auf 3 fl. 50 kr. beziffert. Eventuelle Bestellungen sind an das k. ungar. statistische Bureau, Budapest, V, Rudolfrakpart 6 sz, zu richten. Bei vorheriger Einsendung des Pränumerationspreises gelangt das Werk portofrei zur Versendung.

* * *

(Auftreten der Reblaus.) In den Gemeinden Suttenbrunn, Pernersdorf und Haslach im politischen Bezirke Oberhollabrunn wurde das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert. Infolgedessen wurde mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. November 1894, Z. 86996, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Approvisionierung.

Der tägliche Fleischmarkt.

In der Großmarkthalle eingelangte Fleischwaren vom 18. November bis 24. November 1894.

1. Fleischsendungen:

Für den täglichen Fleischmarkt.

Rindfleisch . . . 246.100 kg (Davon aus Nieder-Österreich — 196.716; aus Ober-Österreich — 695; aus Tirol — —; aus Mähren — 3514; aus Galizien —

		35.554; aus Ungarn — 6772; aus der Bukowina — —; aus Australien — 2796; aus Croatien — 53 kg)
Kalbfleisch . . .	7.334 kg	(Davon aus Nieder-Österreich — 2099; aus Ober-Österreich — —; aus Mähren —; aus Galizien — 5235; aus Ungarn — —; aus der Bukowina — — kg)
Schaffleisch . . .	20.289 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 503; aus Mähren — —; aus Galizien — 9.642; aus Ungarn 310; aus der Bukowina - 9834 kg)
Schweinfleisch . .	73.140 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 44.520; aus Ober-Österreich — —; aus Böhmen — 559; aus Croatien — —; aus Mähren 793; aus Galizien 22.413; aus Ungarn — 4.855; aus der Bukowina — kg)
Kälber	1.167 Stück	(Davon aus Nieder-Österreich — 102; aus Ober-Österreich 2; aus Mähren — 33; aus Galizien — 943; aus Ungarn — 44; aus der Bukowina — 20; aus Tirol — 11; aus Croatien — —; aus Salzburg — 12 St.)
Schafe	491 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 295; aus Ober-Österreich — —; aus Mähren —; aus Galizien — 73; aus der Bukowina — 3; aus Croatien — —; aus Kärnten — 3; aus Ungarn — 117 St.)
Schweine . .	1.083 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 138; aus Mähren — 6; aus Galizien — 928; aus Ungarn — 11; aus der Bukowina — — St.)
Lämmer	15 „	(Davon aus Nieder-Österreich — —; aus Galizien — 5; aus Ungarn — 10 St.)

Die Zufuhren für den Approvisionierungsverein sind bereits in den obigen Summen enthalten.

2. Preisbewegung:

		von	bis	
Rindfleisch	Siedfleisch	von 25	bis 72	kr. per Kg.
	Rostbraten u. Rieden	„ 45	„ 95	„ „
„	Australisches: vorderes .	„ —	„ 40	„ „
„	„ hinteres		50	„ „
Kalbfleisch		von 40	bis 75	„ „
Schaffleisch		„ 25	„ 46	„ „
Schweinfleisch		„ 46	„ 75	„ „
Kälber		„ 38	„ 62	„ „
Schafe		„ 25	„ 40	„ „
Schweine		„ 40	„ 60	„ „
Lämmer		„ —	„ —	fl. „ St.

Die dieswöchentlichen Zufuhren waren jenen der Vorwoche nahezu gleich, der Marktverkehr war ein sehr lebhafter und es erzielten Rindfleisch, Schweinfleisch und Schafe infolge lebhafter Nachfrage eine Preissteigerung von 4 bis 10 kr. Kalbfleisch und Kälber erlitten eine Preisreduction von 2 kr., während die übrigen Fleischwaren zu den vorwöchentlichen Preisen verkauft wurden.

* * *

Pferdemarkt vom 23. November 1894.

Zum Verkaufe wurden gebracht: 379 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 80—520 fl. per Stück.
„ „ Schlachtpferde . . . . . . 15— 75 „ „

Der Markt war sehr lebhaft.

* * *

Schlachtviehmarkt vom 26. November 1894.

1. Auftrieb.

Mastvieh 2175, Weidevieh 857, Beinlvieh 1468.

Summa . 4500.

Davon — nach Racen:

Ungarische Thiere . . . 2475
Galizische „ . . . 909
Deutsche „ . . . 972
Büffel „ . . . 144

Davon — nach Gattungen:

Ochsen 3423
Stiere 325
Kühe 752

2. Preisbewegung.

a) Preis per 100 kg Lebendgewicht **mit** Percentabzug:

	von	bis	
Ungar. Schlachtthiere	von 50	bis 69	fl.
(extrem .	„ —	„ —	„)
Galiz. Schlachtthiere .	„ 55	„ 63	„
(extrem .	„ —	„ —	„)
Deutsche Schlachtthiere	„ 55	„ 68	„
(extrem .	„ 69	„ 70	„)
Weidevieh	„ 50	„ 57	„

Diese Preise ermäßigen sich um den beim Handel vereinbarten Percentabzug (auf dem heutigen Markte 34 bis 45 %), welchen der Verkäufer dem Käufer als Entschädigung:
a) für den Gewichtsverlust infolge der Schlachtung;
b) für die minderwertigen Stoffe, wie: Haut, Horn, Blut, Unschlitt ꝛc.;
c) für die wertlosen Stoffe, wie: Magen- und Darminhalt ꝛc., zugesteht.

b) Preis per 100 kg Lebendgewicht **ohne** Percentabzug:

	von	bis	
Ochsen	von 23	bis 34	fl.
Stiere	„ 24	„ 38	„
Kühe	„ 23·5	„ 34 (—)	„
Büffel	„ 17	„ 23·5	„
Beinlvieh	„ 14	„ 22	„
Weidevieh	„ —	„ —	„

c) Preis per Stück:

Beinlvieh . . . von 24 bis 60 fl.

Nach dem Modus auf Schlachtgewicht wurde nichts gehandelt.

Unverkauft blieben:

Ochsen . . . . . 8 Stück
Beinlvieh . . . . 81 „

Gegen den letzten Montagsmarkt wurden um 1087 Stück Schlachtthiere weniger aufgetrieben. Die Kauflust war infolge des verminderten Auftriebes ziemlich lebhaft, daher die Preise in Primaqualität eine Steigerung von 1 bis 2 fl., in Mittelware eine solche von 1 bis 3 fl. per 100 kg erfahren haben.

* * *

Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 24. November 1894.

a) Getreide.

	von	bis
Weizen (Qualitätsgewicht per 1 hl 78—82 kg)	von 6 fl. 70 kr.	bis 7 fl. 40 kr.
Roggen („ „ „ 71—78 „)	„ 5 „ 50 „	„ 5 „ 95 „
Gerste	„ 5 „ 25 „	„ 9 „ 10 „
Mais	„ 6 „ 90 „	„ 7 „ 25 „
Hafer	„ 5 „ 90 „	„ 6 „ 80 „

b) Mahlproducte.

	von	bis
Grieß	von 11 fl. — kr.	bis 12 fl. 50 kr.
Weizenmehl	„ 5 „ — „	„ 12 „ 50 „
Roggenmehl	„ 6 „ — „	„ 10 „ 30 „
Weizenkleie	„ 3 „ 60 „	„ 4 „ 10 „
Roggenkleie	„ 3 „ 80 „	„ 4 „ — „

Städtisches Lagerhaus.

Vom 15. bis 22. November 1894.

Waren eingelagert . . . . . 38.440 Meter-Centner
„ ausgelagert . . . . . . 35.503 „

Die durchschnittliche Tagesbewegung bezifferte sich auf 12.324 Meter-Centner.

Lagerstand vom 22. November 1894: 387.821 Meter-Centner, und zwar:

84.480 Meter-Centner	Weizen,	94.348	Meter-Centner	Roggen,
83.244 „	Gerste,	36.507	„	Hafer,
2.531 „	Mais,	34.339	„	Ölsaaten,
19.602 „	Mehl u. Kleie,	1.953	„	Wein,
1.029 „	Zucker,	—	Hektoliter à 100% Spiritus.	

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich auf 3,374.280 fl. öst. Währ.

Approvisionierungs-Angelegenheiten.

Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten.

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. November 1894, M.-Z. 167761/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

1. Die Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verschleiße von Butter befassen, haben in ihrem Verkaufslocale oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter" oder „Kunstbutter" bekanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogramm anzugeben.

Dasselbe gilt von Fettgemischen, welche als „Kunstfett" oder „Kunstschmalz" zu bezeichnen sind.

2. Die Kunstbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden und muss jedes Stück mit der Bezeichnung „Kunstbutter" versehen sein.

Die Bezeichnung „Kunstbutter" hat durch Eindrücken mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit.

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser Verordnung wird nach dem eingangs citierten Gesetze mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

* * *

Ausdehnung des Lungenseuche-Sperrgebietes in Ungarn auf das Comitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun einschließlich der Stadtgebiete von Budapest und Stuhlweißenburg.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 2. November 1894, Z. 86616, Nachstehendes kundgemacht:

Da in jüngster Zeit die Lungenseuche des Rindes wieder in je einem Hofe des Budapester Stadtgebietes und des Comitates Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun constatiert worden ist, sowie im Hinblicke darauf, dass diese Seuche auch in Wien bei einem am Budapester Viehmarkte erworbenen und aus dem Comitate Féjer provenierenden Rinde nachgewiesen wurde, findet die k. k. Statthalterei zum Schutze der hierländischen Rindviehbestände, beziehungsweise zur Hintanhaltung der Einschleppung der erwähnten Seuche nach Niederösterreich das Comitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun einschließlich des Stadtgebietes von Budapest und des Budapester Viehmarktes, sowie das Comitat Féjer einschließlich des Gebietes der königl. Freistadt Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) in das in h. o. Kundmachungen vom 1. Juli 1893, Z. 45081, und 14. Mai 1894, Z. 35927, bezeichnete zusammenhängende Lungenseuche-Sperrgebiet einzubeziehen.

Demnach sind bis auf weiteres Rinder aus den erwähnten Gebieten für das h. o. Verwaltungsgebiet ausschließlich nur nach dem Wiener Central-Viehmarkte zu St. Marx zur Aufstellung auf der dortigen Contumazabtheilung behufs Verwertung und Schlachtung in den Wiener Schlachthäusern zur Einfuhr (Eintrieb) zugelassen. Übertretungen dieser Bestimmungen, welche am 6. November 1894 in Wirksamkeit treten, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51), wobei auch die Vorschriften des § 46 des Thierseuchengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschrift (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) in Anwendung kommen, bestraft.

* * *

Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Comitate und der Stadt Raab nach Niederösterreich.

Die k. k. Statthalterei für Niederösterreich hat unterm 15. November 1894, Z. 90741, Nachstehendes kundgemacht:

Nachdem in letzterer Zeit bei aus der königlichen Freistadt Raab in Ungarn nach Wien zugeführten Schweinen die Maul- und Klauenseuche constatiert worden ist, so findet die k. k. Statthalterei zum Zwecke der Verhütung einer weiteren Einschleppung der genannten Seuche bis auf weiteres die Einfuhr von Schweinen aus dem Comitate und der königlichen Freistadt Raab nach Niederösterreich zu verbieten.

Übertretungen dieser Anordnung, welche am 17. November 1894 in Wirksamkeit tritt, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 5), wobei auch die Vorschriften des § 46 R. S.-G. und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) in Anwendung kommen, bestraft.

* * *

Beschränkung der Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Comitaten Arva und Trentschin in Ungarn nach Niederösterreich.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 1. November 1894, Z. 85852, Nachstehendes kundgemacht:

Nachdem ämtlichen Nachrichten zufolge die Maul- und Klauenseuche in mehreren Orten der Comitate Arva und Trentschin in Ungarn besteht und diese Seuche in letzterer Zeit in Wien bei aus den genannten Comitaten zugeführten Schweinen nachgewiesen worden ist, findet die k. k. Statthalterei zum Zwecke der Verhütung der Verschleppung dieser Seuche im unterstehenden Verwaltungsgebiete die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den

bezeichneten Comitaten, einschließlich der dortigen Stadtgebiete nach Niederösterreich dahin einzuschränken, dass solche Thiere bis auf weiteres nur nach Wien auf die Contumaz-Abtheilungen des Central-Viehmarktes zu St. Marx behufs Verwertung und Schlachtung im Stadtgebiete von Wien gebracht werden dürfen. Die hinsichtlich der Verwertung der aus den in Rede stehenden Comitaten nach Wien zugeführten Rinder, mit der Kundmachung vom 1. Juli 1894, Z. 45081, angeordneten besonderen veterinärpolizeilichen Maßregeln werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Übertretungen dieser Anordnung, welche am 4. November d. J. in Wirksamkeit tritt, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51), wobei auch die Vorschriften des § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) in Anwendung kommen, bestraft.

* * *

Verbot der Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus einigen Comitaten Ungarns.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. November 1894, Z. 86763, Nachstehendes kundgemacht:

Im Hinblicke auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Comitaten Arva, Trentschin, Neutra, Gömör-Kishont, Jasz-Nagy, Kun-Szolnok, Heves und Sohl, und nachdem bei aus einigen dieser Comitate zugeführten Schweinen die Maul- und Klauenseuche auf dem Wiener Borstenviehmarkte zu St. Marx constatiert worden ist, findet die k. k. Statthalterei — unter Behebung ihrer Kundmachung vom 1. November d. J., Z. 85852, bis auf weiteres die Zufuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den obengenannten Comitaten nach Niederösterreich gänzlich zu verbieten, die Zufuhr von Rindern aus diesen Comitaten aber auf die Einbringung solcher Thiere ausschließlich nur nach Wien auf den Contumazplatz des Central-Viehmarktes zu St. Marx behufs Verwertung und Schlachtung in den Schlachthäusern des Stadtgebietes von Wien zu beschränken.

Die hinsichtlich der Zufuhr und Verwertung der aus den zu dem zusammenhängenden Lungenseuchen-Sperrgebiete gehörigen Comitaten Neutra, Arva, Trentschin und Sohl mit der Kundmachung vom 1. Juli 1893, Z. 45081, angeordneten besonderen veterinärpolizeilichen Maßregeln werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Übertretungen dieser Anordnung, welche am 10. d. M. in Wirksamkeit tritt, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51), wobei auch die Vorschriften des § 46 des Thierseuchengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungs-Vorschriften (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) in Anwendung kommen, bestraft.

Baubewegung.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Actenstücke im Baudepartement des Magistrates für den I. bis IX. Bezirk. — Für den X. bis XIX. Bezirk bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen wurden überreicht:

vom 22. bis 26. November 1894:

Für Neubauten:

II. Bezirk: Haus, Engerthstraße 189, von Franz Weininger, XVIII., Pötzleinsdorfer Hauptstraße 1, Bauführer G. Kirchem (8623).

V. Bezirk: Schulbau, Fendigasse, von der Stadt Wien, Bauführer J. Spilka (8630).

XIV. Bezirk: Zwei Stock hohes Wohnhaus, Rudolfsheim, Rustengasse 11, von Adalbert Michldrexler, ebenda, Bauführer Johann Schrepfer (24441).

" " Herstellung einer Wagenremise, Rudolfsheim, Rudolfsstraße 22, von Leopold Grestenberger, Rudolfsstraße 21, Bauführer Johann Schrepfer (24442).

Für Zubauten:

XIII. Bezirk: Ein Stock hoher Zubau, Hietzing, Auhofstraße 52/54, von Joh. Saborsky, Bauführer Josef Kopf (32631).

XVIII. Bezirk: Gemauerter Aufbau an der Ostseite und einen Anbau im Souterrain, Parterre und Stockwerke an der Nordseite, Währing, Frankgasse 18, von Friedrich Schütz, Bauführer derselbe (25144).

Für Adaptierungen:

I. Bezirk: Marc Aurelstraße 9, Salzgries 5, von Franz List, Baumeister (8591).

II. Bezirk: Franzensbrückenstraße 6, von Johann Kreutzer, Maurermeister (8597).

IV. Bezirk: Belvederegasse 40, von Fritz Dobner von Dobenau, Theresianumgasse 33, Bauführer J. Jostal (8555).

V. Bezirk: Zentagasse 13, von M. Meixner, IV., Schleifmühlgasse 7, Bauführer J. Hable (8637).

VI. Bezirk: Ägydigasse 6, von Otto Helly, Bauführer Eduard Schätz (8631).

VII. Bezirk: Seidengasse 42, von Alois Rudroff und Th. Hübschmann, Baumeister (8578).

" " Burggasse 6—8, von A. Winterhalter, Bauführer J. Schobesberger (8618).

VIII. Bezirk: Kochgasse 13, von Franz Lang, Bauführer Fr. Sonnenburg (8632).

XVI. Bezirk: Ottakring, Abelegasse 5, von Ernst Pfeiffer, ebenda, Bauführer derselbe (51936).

" " Ottakring, Bachgasse 21, von Karl Weinisch, ebenda, Bauführer Thomas Hofer (52112).

Für diverse (geringere) Bauten:

I. Bezirk: Windfang, Teinfaltstraße 10, von Joh. Keip, Bauführer ? (8587).

II. Bezirk: Reconstruction der Wasserläufe, Pazmanitengasse 5, von Ludwig Schoderböck, Baumeister (8553).

" " Schupfe, Kronprinz Rudolfstraße 9, von M. Steckerl, Bauführer Thomas Fink (8571).

III. Bezirk: Atelier, Rennweg 69, von Josef Meninger, Herminengasse 18 (8585).

" " Hütte, Kleistgasse, Ecke der Gerlgasse, von Philipp Hirschron, Apostelgasse 5, Bauführer ? (8586).

V. Bezirk: Schupfe und Dampfkessel-Aufstellung, Lainzerstraße 27, von Ludwig Letz, Zimmermeister (8571).

" " Atelier, Margarethenstraße 38, von Anton Huber, Bauführer Joh. Ludwig (8590).

IX. Bezirk: Hauscanal, Nussdorferstraße 33, von Ludwig Schoderböck, Baumeister (8553).

XIII. Bezirk: Rauchfang-Aufführung, Ober-St. Veit, Schweizerthalstraße 18, von E. G. Spitzer, Bauführer Josef Kopf (32866).

XVI. Bezirk: Canalbau, Ottakring, Wilhelminenstraße 117, von Josef Novotny, ebenda, Bauführer Betonbauunternehmung H. Reller & Comp., durch Josef Groß (51794).

Gesuche um Bekanntgabe der Baulinie wurden überreicht:

I. Bezirk: Spiegelgasse 10 und Dorotheergasse 11, von Jg. Fleischer und Salom. Stein, Kantgasse 1 (8579).

" " Johannesgasse 13, vom Rectorat der k. k. Universität (8619).

" " Johannesgasse 11, vom Rectorat der k. k. Universität (8620).

III. Bezirk: Fasangasse 6, von Ferdinand Pottinger (8577).

" " Pfarrhof 2, Sechskrügelgasse 3, von Rudolf Fischer und Ferd. Erm, Erdbergerlände 2 (8638).

VII. Bezirk: Spittelberggasse 34, von Karl Settler, Ch. M. Cabos und Al. Schweinburg (8601).

" " Burggasse, Grundb.-Einl. 134, von Ch. M. Chabos & Al. Schweinburg (8602).

IX. Bezirk: Bindergasse 4, von Franz Karl Stohandl durch Dr. Vinc. v. Berger (8665).

" " Sobieskigasse, Grundb.-Einl. 1609, Baustelle VII, von Emil Wehle, Kolingasse 9, für Karl Edinger (8627).

XI. Bezirk: Simmering, Simmeringer Hauptstraße 10, von Michael Wanko (15737).

XIII. Bezirk: Parc. 13/25, Unter-St. Veit, Auhofstraße, von Ferdinand Stadler und Rosa Leser (32938).

" " Consc.-Nr. 8, Breitensee, Breitenseerstraße 11 und Dreihausengasse 8, von Josef Wiesner (32939).

XIII. Bezirk: Consc.-Nr. 228, Hietzing, Auhofstr. 52, von J. Saborsky (32867).
XVIII. Bezirk: Währing, Scheidlgasse, Parc. 127/29, von Paul Oberst (35268).

Demolierungsanzeigen wurden überreicht:

IX. Bezirk: Sechsschimmelg. 3, von Josef Tischler, Baumeister (8558).

Gewerbeanmeldungen vom 21. November 1894.

(Fortsetzung.)

Kaiser Netti — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Circusgasse 16.
Petzner Leopold — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Griesgasse 35 a.
Raab Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Hauptstraße 72.
Weiß Hermine — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Große Mohreng. 6.
Grünsfeld Adolf — Gold- und Silberwaren-Verschleiß — IV., Favoritenstraße 52.
Kaplan Karoline — Grünzeughandel — IV., Starhemberggasse 4.
Wessely Emil — Handelsagentie — IX., Müllnergasse 6.
Mühlfeit Franz Xaver — Kaffeesieder — XVI., Ottakring, Thaliastr. 19.
Buggmayer Josef — Kaffeeschank — XVIII., Salmannsdorf, Celtesg. 1.
Plisch Karl — Kaffeeschank — XIV., Rudolfsheim, Schönbrunnerstr. 76.
Fleißner Auguste — Kerzen-, Seifen- und Parfumeriewaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Hauslabgasse 1.
Holly Josefine, v. — Kleidermacherin — IX., Währingerstraße 72.
Reyländer Katharina — Kleidermacherin — II., Greiseneckergasse 21.
Hebenstreiht Josef — Kleinfuhrwerk — XII., Meidling, Jakobstraße 8.
Stadler Franz — Kleinfuhrwerk — XVI., Ottakring, Veronikagasse 16.
Bartsch Marie — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVI., Ottakring, Langegasse 19.
Regenhart Anton — Milch- und Gebäck-Verschleiß — IX., Marktg. 28.
Hugel Anton — Naturblumenbindergewerbe — VII., Zieglergasse 70.
Dinzsik Katharina — Obst- und Gemüsehandel im Umherziehen — XVI., Ottakring, Elisabethgasse 16.
Gotthilf Josefine — Pfaidlerin — II., Novaragasse 20.
Stepan Karl — Provisionsagent — XVI., Neulerchenfeld, Brunnengasse 5.
Breindl Adolf — Schlosser — XVI., Ottakring, Rittergasse 9.
Hos Adalbert — Schlosser — XVI., Ottakring, Römergasse 25.
Brezina Franz — Schuhmacher — XII., Meidling, Ruckergasse 25.
Houzim Franz — Schuhmacher — XVI., Neulerchenfeld, Lerchenfelderstraße 17.
Jordan Johann — Schuhmacher — IX., Bindergasse 8.
Přihoda Franz — Schuhmacher — XVIII., Gersthof, Scheidlstraße 9.
Rakousky Franz — Schuhmacher — XVII., Hernals, Mayßengasse 28.
Reichl Johann — Schuhmacher — X., Muhrengasse 24.
Richter Franz — Selchwaren-Verschleiß — II., Klosterneuburgerstr. 1.
Schwänzl Antonia — Selchwaren-Verschleiß — X., Laxenburgerstr. 11.
Drill Simon Löb — Trödler — IV., Hauptstraße 85.
Glaßl Anton — Uhrenhandel — XVI., Neulerchenfeld, Neulerchenfelder Hauptstraße 19.
Kohn Leopold — Verschleiß von Bettfedern, Roßhaaren und getrockneten Fellen — II., Negerlegasse 2.
Weißberg Lazar — Verschleiß von Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten und Kurzwaren — II., Taborstraße 26.
Krupp Rosalie — Victualienhandel — I., Am Hof.
Morkovsky Barbara — Victualienhandel — XVIII., Währing, Anastasius Grüngasse 23.
Schmied Marie — Wäscheputzerin — XVII., Hernals, Weinhauserstr. 40.
Steiskal Anna — Wäscheputzerin — XVI., Neulerchenfeld, Neumayergasse 24.
Bimüller Antonie — Zeitungs-Verschleiß — X., Himbergerstraße 81.
Notz Theresia — Zeitungs-Verschleiß — X., Hasengasse 26.
Wakor Franz — Ziergärtner — XIII., Penzing, Reinlgasse 65.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 22. November 1894.

Huber Hermann — Agentie mit Colonialwaren — XVIII., Währing, Wienerstraße 15.
Baß Karl — Betrieb von Börsegeschäften — I., Wiener Effectenbörse.
Chiger Ludwig — Betrieb von Börsegeschäften — I., Wiener Effectenbörse.
Veit Johann — Brantwein-, Thee- und Punschschank — XVI., Neulerchenfeld, Lerchenfelderstraße 17.
Posch Anna — Einspännergewerbe — XV., Fünfhaus, Mariahilferlinie.
Probst Franz — Einspänner — III., Hauptstraße bei Nr. 60.
Roßkopf Karoline — Einspännergewerbe — VIII., Schlösselgasse 8.
Nikodem Raimund — Erzeugung von Flondin und Salondix — I., Am Gestade.
Haubenberger Josef — Fiaker — VII., Mariahilferstraße, Ecke der Stiftgasse.
Karl Hugo — Fiaker — I., Regierungsgasse.
Buchheim Johann — Fleisch-Verschleiß — X., Himbergerstraße 149.
Schröder Pauline — Fransenknüpferei — XVI., Ottakring, Sechshauser Hauptstraße 15.
Laner Marie — Friseurgewerbe — V., Siebenbrunnengasse 39.
Schmid Michael — Gastwirt — XVIII., Währing, Kirchengasse 44.
Schmidt Josef, Shaniel Emanuel, Fial Karl — Gemischtwarenhandel — I., Seilerstätte 1.
Fischer Heinrich — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Brunnengasse 45.
Herberich Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Stammgasse 15.
Klein Salomon — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Tuchlauben 14/16.
Luttinger Basin — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Hauptstraße 112.
Mayringer Alois — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Alsbachstraße 20.
Singer Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Stolzenthalerg. 14.
Wähner Theodor, Dr. — Herausgabe der Druckschrift „Deutsche Zeitung" — III., Beatrixgasse 14 b.
Dalla-Bona Lorenz — Holz- und Kohlen-Kleinhandel — XVI., Ottakring, Gablenzgasse 6.
Kaspar Vincenz — Kaffeesieder — VII., Neustiftgasse 24.
Geltner Apollonia — Kleidermacherin — III., Erdbergerstraße 8.
Alteneichinger Anna — Maschinstrickerei — V., Mitterſteig 20.
Filzer Ursula — Milch-Verschleiß — XVIII., Währing, Fürstengasse 5.
Hemer Jakob — Milch- und Gebäck-Verschleiß — V., Kompertgasse 3.
Harustyak Stephan — Obst- und Grünwarenhandel — XVI., Neulerchenfeld, Gaullachergasse 30.
Haruszka Eva — Obst- und Grünwarenhandel im Umherziehen — XVI., Gaullachergasse 30.
Haack Francisca — Pfaidlerin — VIII., Lerchenfelderstraße 34.
Mieses Lea — Pfaidlerin — II., Jägerstraße 5.
Kammer Ludmilla — Schlosser — VIII., Tigergasse 31.
Handl Karl — Schul- und Gebetbücher-Verschleiß — XIX., Döbling, Hauptstraße 70.
Schmuck Karoline — Seifensiederei und Talgschmelzerei — XVI., Ottakring, Breitenseerstraße 21.
Mihldrexler Josef — Spengler — XIV., Rudolfsheim, Steinergasse 17.
Zadrny Josef — Tapezierer — II., Kleine Schiffgasse 10.
Prokesch Franz — Tischler — V., Embelgasse 44.
Spechter Adelheid — Trödlerin — VIII., Schlösselgasse 19.
Kratochwill Johann — Verkauf von Gratulationskarten und Reliefs in artistischer Ausführung — III., Erdbergstraße 57.
Martonfalvy Louis Cornel — Vermittlung von Annoncen durch Anbringung und Schaustellung derselben auf Tricycles — III., Erdbergerlände 6.
Goldmann Aloisia — Verschleiß von Canditen und Bäckerei — VIII., Lerchenfelderstraße 80.
Schönfeld Therese — Verschleiß von Canditen und Zuckerbäckerwaren — VII., Neubaugasse 49.
Schmuck Karoline — Verschleiß von Seifen, Kerzen und Petroleum — XIII., Penzing, Breitenseerstraße 21.
Werner Johann — Verschleiß von Würsteln und Brot im Umherziehen — X., Quellengasse 50.
Villa Johann — Victualien-Verschleiß — X., Neilreichgasse 23.
Hanzlik Marie — Victualien-Verschleiß — V., Leitgebgasse 17.
Moizis Peter — Victualien-Verschleiß — XIX., Döbling, Hauptstr. 63.
Mühlböck Matthias — Victualien-Verschleiß — VIII., Josefsgasse 1.
Pelleschek Marie — Vitualien-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Neumayrgasse 17.
Turner Genovefa — Victualien,- Gebäck- und Würstel-Verschleiß — I., Hoher Markt.
Fell Barbara — Wildbret- und Geflügelhandel — VII., Lindeng. 23.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 23. November 1894.

Stritzl Hans — Ausfertigung und Herstellung von Copien aller Art, von Plänen, Projecten, Skizzen u. dgl. — I., Spiegelgasse 4.
Teweles Elisabeth — Canditen- und Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — VI., Stumpergasse 27.
Ryba Franz — Drechsler — XVI., Römergasse 27.
Wolf Camilla — Errichtung und Leitung eines Knabenpensionates — XVIII., Währing, Cottagegasse 30/32.
Foller August — Fleischhauer — VIII., Alserstraße 13.
Pawlik Josef — Fleischhauer — III., Großmarkthalle.
Wörthmann Georg — Fleisch-Verschleiß — XIII., Hietzing, Schwendergasse 47.
Gasparek Pauline — Fransenknüpferin — VI., Matrosengasse 6.
Boisseau Ludwig — Friseur — XVI., Lerchenfeldergürtel 45.
Kalis Karl — Friseur — XV., Fünfhaus, Robert Hamerlinggasse 27.
Scherich Karl — Friseur — VII., Neubaugasse 36.
Mosat Franz — Gast- und Schankgewerbe — X., Oberlaa 171.
Strohschneider Lorenz — Gebäck- und Brot-Verschleiß — VII., Mariahilferstraße 56.
Drab Leopold — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Schmalzhofgasse 14.
Gorge Paula — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Eisengasse 30.
Grubert Ernst — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Fischergasse 4.
Lenz Gustav — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Ottakringerstraße 30.

Mlczoch Juliana — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Bandgasse 36.
Schneider Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Laudong. 14.
Sieß Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 41.
Wlk Josefa Leopoldine — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Landgutg. 8.
Lipnowski Gerson — Glaserdiamanten-Verschleiß — IX., Porzellangasse 52.
Agostino Giannini — Gipsfiguren-Erzeuger — V., Ziegelofengasse 11.
Bauer Felix — Handel mit erlaubten Hieb- und Stichwaffen — I., Kärnthnerstraße 35.
Chemel Emerich Geyza — Herausgabe der Druckschrift „Groß-Wien" — XVII., Hernals, Kirchengasse 39.
Klaus Josefa — Holz- und Kohlen-Kleinhandel — XVI., Neulerchenfeld, Lerchenfeldergürtel 26.
Salaba Wenzel — Holz- und Kohlen-Kleinhandel — I., Auerspergstraße 2.
Klement Johann — Holz- und Kohlen-Verschleiß — III., Hainburgerstr. 46.
Vrtilek Marie — Kaffeesiederin — I., Singerstraße 9.
Berl Wilhelmine — Kleidermacherin — X., Himbergerstraße 29.
Melichar Anton — Kleidermacher — XIV., Rudolfsheim, Schweglerstraße 18.
Skoda Marie — Kleidermacherin — IX., Sobieskygasse 9.
Žižka Ludmilla — Kleidermacher — VI., Marchettigasse 16.
Popp Johanna — Milch-Verschleiß — I., Schellinggasse 5.
Burzynski Antonia — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVIII., Gersthof, Salierigasse 4.
Zima Antonie — Milch- und Gebäck-Verschleiß — V., Embelgasse 39.
Krazmer Marie — Milch-, Gebäck-, Butter- und Eier-Verschleiß — III., Stammgasse 9.
Majtasz Adam — Obst- und Grünwarenhandel im Umherziehen — XVII., Hernals, Stiftgasse 9.
Szlavik Martin — Obst- und Grünwarenhandel — XVIII., Währing, Czermakgasse 7.
Sticha Therese — Obst-, Milch- und Canditen-Verschleiß — XVIII., Währing, Kreutzgasse 78.
Vogl Anna — Pfaidlerin — IX., Höfergasse 3.
Schmidt Roman — Provisionsagent — III., Central-Viehmarkt.
Fürst Anton — Schuhmacher — VII., Neubaugasse 51.
Hawliczek Franz — Schuhmacher — VI., Bürgerspitalgasse 3.
Justh Johann Alfons — Schuhmacher — XVII., Herrengasse 11.
Jungbauer Margarethe — Spirituosenhandel — XVI., Ottakring, Liebhartsgasse 6.
Jessich Rosina — Tischlergewerbe — IX., Marktgasse 42.
Gabriel Sigismund — Uhrenhandel — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteingasse 42.
Schramm Friedrich Karl Benjamin — Verkauf von Lack, Firnis und Lackwaren — I., Nibelungengasse 5.
Schramm Friedrich Karl Benjamin, Schramm Anna Marie Katharina — Verkauf von Lack, Firnis und Farbwaren — I., Nibelungengasse 4.
Stritzl Hans — Verschleiß von Bedarfsartikeln für Zuckerfabriken und Brauereien und von Magnesiumfackeln — I., Spiegelgasse 4.
Rosenberger Nikolaus — Victualienhandel — XVIII., Währing, Gürtelstraße 49.
Schier Theresia — Victualienhandel — III., Erdbergstraße 148.
Skliba Therese — Victualienhandel — IX., Porzellangasse bei Nr. 9.
Kosian Francisca — Victualien-Verschleiß — VI., Mollardgasse 94.
Kräutler Elisabeth — Victualien-Verschleiß — VIII., Florianigasse 66.
Mrazek Martin — Victualien-Verschleiß — XIII., Hietzing, Penzingerstraße 80.
Graßer Marie — Wäscheputzerin — VI., Brauergasse 5.
Less Josef — Wein- und Cognachandel — I., Franciscanerplatz 1.
Gibs Eduard — Zimmermaler — XVI., Ottakring, Reinhartsgasse 38.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 24. November 1894.

Karony Josef — Bäcker — XIII., Auhofstraße 136.
Handl Johann — Betrieb eines Eislaufplatzes — VIII., Josefstädterstraße 53.
Mayer Karl — Betrieb eines Eislaufplatzes — III., Lustgasse 6.
Wesecky Karl — Christbaum-Verschleiß — XVI., Rudolfsheim, Centralmarkt.
Antensteiner Johann — Eisengießerei — XVI., Ottakring, Kulmgasse 1.
Rausch Eduard — Fleischhauer — III., Schlachthaus St. Marx.
Wirth Anna — Fleisch-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Stiegergasse 10.
Fiala Elisabeth — Fragnerin — X., Landgutgasse 15.
Amon Andreas — Friseur — XVI., Neulerchenfeld, Hippgasse 1.
Jacobi Robert — Friseur — III., Hauptstraße 151.
Mayer Rudolf — Gast- und Schankgewerbe — Altmannsdorf, XII., Breitenfurterstraße 42.
Hobersdorfer Clara — Gastwirtin — X., Raaberbahngasse 2.
Hofer Michael — Gastwirt — X., Hasengasse 16.
Kiesler Johann — Gastwirt — X., Puchsbaumgasse 33.
Ott Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 47.
Schlenk Katharina — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Johannesgasse 7.
Tobisch Josef — Glaser — X., Schröttergasse 27.
Konrath Josef — Großfuhrwerk — XVII., Dornbach, Hauptstraße 127.
Karony Josef — Mehl-, Grieß- und Preßhefe-Verschleiß — XIII. Hietzing, Auhofstraße 136.
Merlet Henriette — Modistin — V., Pilgramgasse 12.
Ulbel Konrad — Schlosser — V., Embelgasse 34.
Fröhlich August — Schuhmacher — VIII., Lerchenfelderstraße 114.
Mildner Katharina — Schwarzbäckergewerbe — XV., Fünfhaus, Haidmannsgasse 2.
Huef Michael — Selchwaren-Verschleiß — X., Laxenburgerstraße 44.
Struska Marie — Stadtlohnfuhrwerk — X., Buchengasse 142.
Brezina Wenzel — Tischler — XVI., Ottakring, Gablenzgasse 26.
Kinn Johann — Victualienhandel — III., Augustinermarkt.
Walter Marie — Victualienhandel — XV., Fünfhaus, Kranzgasse 3.
Goltes Juliana — Wäscherin — XXII., Hernals, Wilhelmsgasse 40.

Inhalt:

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. und k. Hof-Buchdruckerei, Wien.